

ÖSTERREICHISCHES

# Anwalts blatt

## 15 ABHANDLUNGEN

Ausschließung, Befangenheit und Delegation im Disziplinarverfahren

Öffentlich-rechtliche Betrachtungen zum Fall Ischgl

Was kann der Verwalter in Exekutionssachen erwarten?

## 36 IM GESPRÄCH

James MacGuill – Gemeinsam aus der Krise finden



## 14 3 FRAGEN AN ...

MMag.ª Dr.ª Astrid  
Ablasser-Neuhuber

RECHT, unkompliziert.



© Sabine Stammayr

Steinmayr & Pitner Rechtsanwälte GmbH, Mauthausen und Wien  
Mag. Nina Steinmayr, Mag. Florian Pitner

ADVOKAT entwickelt seit 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwälte/innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) / [www.meinekanzlei.at](http://www.meinekanzlei.at)

## Das ganze Volk

**D**as Wort Pandemie wurzelt im altgriechischen Substantiv πανδημία *pandēmía*, deutsch „das ganze Volk“.

Bei Verfassung dieses Editorials trat gerade der vierte bundesweite Lockdown in Kraft. Was bei Drucklegung gelten wird, weiß niemand.

Das ganze Volk ist aber auch vom soeben in Kraft getretenen „Sterbeverfügungsgesetz“ betroffen, die Stellungnahme des ÖRAK ist auf der Website des Parlaments einsehbar. Ein derart einschneidender Gesetzesentwurf hätte sich zumindest eine ausreichend lange Begutachtungsfrist verdient gehabt.

Alle sind wir vom Rücktritt des ehemaligen Bundeskanzlers *Sebastian Kurz* und von den mehrfachen Regierungsumbildungen der letzten Wochen betroffen. In schwierigen Zeiten braucht Österreich eine handlungsfähige und einige Regierung.

Es wäre gefährlich, würde das Volk die Maßnahmen der Regierung nicht mittragen.

Ebenso gefährlich ist es, wenn sich Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger über die Empfehlungen der Expertinnen und Experten hinwegsetzen oder diese ins Lächerliche ziehen. Bei der Pandemiebekämpfung sollte das gesundheitliche Wohl des ganzen Volks im Vordergrund stehen, nicht politisches Kalkül oder gar persönliche Eitelkeit.



2022/1

Auch wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben unseren Beitrag dazu zu leisten, dass das Rechtsleben aufrecht bleibt und funktioniert. Und das tun wir. Auch im vierten Lockdown stehen wir unseren Mandantinnen und Mandanten mit Rat und Tat zur Seite – persönlich, telefonisch oder auch virtuell.

Wie auch immer die Erlässe der Bundesministerin für Justiz und der Präsidentinnen und Präsidenten der OLG ausfallen, wir müssen sie beachten, um unseren Mandantinnen und Mandanten den Zugang zum Recht zu gewährleisten. Selbst dann, wenn das Tragen von FFP2-Masken in Verhandlungen vorgeschrieben ist.

Wir im ÖRAK werden jedenfalls weiterhin alles tun, um die Kolleginnen und Kollegen laufend zu informieren. Es bleibt zu hoffen, dass das Jahr 2022 tatsächlich eine Rückkehr in die „alte“ Normalität mit sich bringt, auch wenn es bis dahin noch ein steiniger Weg sein wird.

Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen alles Gute, Gesundheit und viel Freude an unserem schönen Beruf!

---

### RUPERT WOLFF

*Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)*

# Inhalt 01\_2022

- 1 Editorial
- 3 Wichtige Informationen
- 4 Werbung & PR
- 5 Recht kurz & bündig
- 9 Europarecht kurz & bündig
- 11 Europa aktuell
- 14 3 Fragen an ...
- 70 Inserate
- 72 Indexpzahlen

## AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

- RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
- Mag.<sup>a</sup> Silvana Asen, ÖRAK
- RAA Ing. Mag. Niyazi Bahar, Gänserndorf
- Univ.-Ass.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Viktoria Baumgartl (WU)
- RA Mag. Gerold Beneder, Wien
- RA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Katharina Bisset, Mannersdorf
- RA Mag. Fabian Bösch, B.A., Innsbruck
- RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Birgitt Breinbauer, Dornbirn
- RA Prof. Dr. Michael Breitenfeld, Wien
- RA Dr. Michael Buresch, Wien
- Univ.-Ass.<sup>in</sup> Alexia Crivoi, LL.M. (WU)
- em. RA Dr. Karl Engelhart, Wien
- RA Univ.-Prof. Dr. Mathis Fister, Klagenfurt
- RA Mag. Franz Galla, Wien
- RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
- Moritz Anton Ibesich, LL.B. (WU)
- RA Mag. Alexander Jelly, Villach
- RA Dr. Erich René Karauscheck, Wien
- Mag.<sup>a</sup> Ursula Koch, ÖRAK
- Mag.<sup>a</sup> Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
- RA<sup>in</sup> Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
- RA Dr. Florian Leitinger, LL.M., Weiz
- RAA Tristan G. Lind, LL.M. BSc, Wien
- RA Dr. Franz Mittendorfer, Linz
- Mag. Christian Moser, ÖRAK
- RA Hon.-Prof. Dr. Axel Reckenzaun, MBL, Graz
- Mag. Axel Paul Ringelhann, Wien
- RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
- RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn
- Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
- RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

## 15 ABHANDLUNGEN

- 16 Ausschließung, Befangenheit und Delegation im Disziplinarverfahren  
*Karl F. Engelhart*
- 21 Öffentlich-rechtliche Betrachtungen zum Fall Ischgl  
*Mathis Fister*
- 30 Was kann der Verwalter in Exekutionssachen erwarten?  
*Axel Reckenzaun*

## 35 SERVICE

- 36 Im Gespräch
- 39 Legal Tech & Digitalisierung

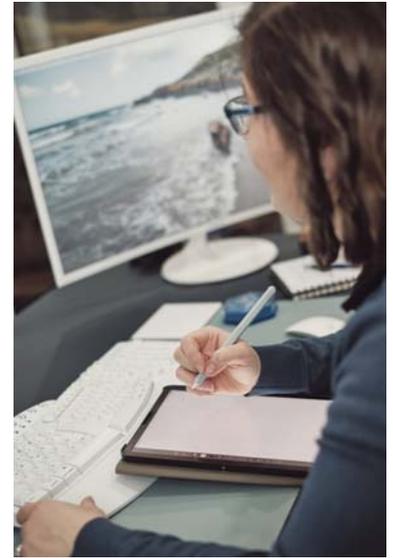


Foto: Wolfgang Lehner

- 40 Termine
- 41 Chronik
- 50 Für & Wider
- 51 Aus- und Fortbildung
- 54 Rezensionen

## 63 RECHTSPRECHUNG

- 64 Handeln des Rechtsanwalts in eigener Sache
- 66 Fehlende Unvoreingenommenheit und Weigerung zur Bekanntgabe der Dienstnummer durch einschreitende Exekutivorgane
- 68 Zum Prozesskostenvorschuss nach rechtskräftig bewilligter Verfahrenshilfe

# Wichtige Informationen

## Verlängerung der COVID-19-Sonderregelungen

Der Nationalrat hat beschlossen, folgende befristete Sonderregelungen, die iZm der COVID-19-Pandemie aufrecht sind, erneut **bis 30. 6. 2022** zu verlängern (BGBl I 2021/246):

- Änderung des 1. und 2. COVID-19-Justizbegleitgesetzes
    - Durchführung von Videoverhandlungen
    - Gebührenfreie Unterhaltsvorschussgewährung ohne entsprechenden Exekutionsantrag
  - Änderung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes
    - Virtuelle Versammlungen von Gesellschaften
    - Aufstellungs- und Offenlegungsfristen iZm Jahresabschlüssen und Einführung einer „Einschleifregelung“
  - Änderung der RAO
    - Möglichkeit der Briefwahl bzw Briefabstimmung zur Erledigung der der Plenarversammlung zugewiesenen Aufgaben
  - Änderung des DSt
    - Möglichkeit der Briefabstimmung zur Festsetzung bzw Änderung der Geschäftsordnung des Disziplinarrats
- Ebenso verlängert wurde die Möglichkeit des Einsatzes von Videotechnologie bei Gemeinderatssitzungen sowie bei verschiedenen Verwaltungsverfahren und das COVID-19 Begleitgesetz Vergabe (BGBl I 2021/235).

CM

## Informationen zum Coronavirus

In Zusammenhang mit den von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Maßnahmen stellen sich zahlreiche Fragen für die Rechtsanwaltschaft. Alle relevanten Informationen zur Fristenproblematik, Kurzarbeit, steuerlichen Themen etc finden Sie laufend aktualisiert auf unserer Website [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter „Aktuelles“ bzw dem Menüpunkt COVID-19.

CM

## Verlängerung der Kronzeugenregelung

Mit einer Änderung der Strafprozessordnung (BGBl I 2021/243) wurde die Kronzeugenregelung um weitere sieben Jahre verlängert. Zudem wird die Kriminalpolizei in den Kreis jener Behörden aufgenommen, an die ein Kronzeuge herantreten kann.

## ÖRAK-Webinar „Die Videoverhandlung im Zivilverfahren“

Der Ministerialentwurf der Zivilverfahrens-Novelle 2021 sieht die Einführung von Videoverhandlungen im Zivilprozess vor. Um Vor- und Nachteile dieser geplanten Übernahme, der in Zeiten der Corona-Lockdowns eingeführten Videoverhandlung ins Dauerrecht zu beleuchten, veranstaltete der ÖRAK am Abend des 22. 11. 2021 ein Webinar, an dem über 200 Rechtsanwältinnen und Rechts-

anwälte sowie Berufsanwärtinnen und Berufsanwörter teilnahmen. Die Referentinnen und Referenten (OGH-Präsidentin Hon.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> *Elisabeth Lovrek*, Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*, Rechtsanwältin und Vorsitzende des ÖRAK-Arbeitskreises IT und Digitalisierung Dr.<sup>in</sup> *Alma Steger* und ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Bernhard Fink*) waren sich einig, dass zahlreiche ungeklärte Fragen und grundsätzliche Problemstellungen dem geplanten Vorhaben entgegenstehen. Auch die zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer brachten ihre praktischen Erfahrungen in die Diskussion ein. ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff* unterstrich abschließend die gemeinsame Empfehlung aller Beteiligten, von einer gesetzlichen Regelung vorerst Abstand zu nehmen und sich dem Thema stattdessen im Rahmen eines Pilotversuchs unter Einbindung der Rechtsanwaltschaft und der Wissenschaft zu nähern.

**Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurde bereits am Tag nach der Veranstaltung öffentlich verlautbart, dass die geplante Regelung zurückgestellt und stattdessen eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller Stakeholder eingerichtet wird.**

**Der ÖRAK begrüßt diese Entscheidung und wird sich in dieser Arbeitsgruppe entsprechend einbringen. Vielen Dank, dass Sie so zahlreich mit uns diskutiert haben!**

SA

## Sonderpauschalvergütung – § 16 Abs 4 RAO

Werden Sie in einem Verfahren als Verfahrenshelferin oder Verfahrenshelfer innerhalb eines Jahres an mehr als zehn Verhandlungstagen oder insgesamt zu mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig, haben Sie für die darüberhinausgehenden Leistungen einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Für die ersten zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden erfolgt die Vergütung im Rahmen der ordentlichen Pauschalvergütung.

Anträge auf Sonderpauschalvergütung für Leistungen, die im Jahr 2021 erbracht wurden, sind – bei sonstigem Ausschluss! – spätestens bis zum 31. 3. 2022 bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen.

Bitte beachten Sie, dass Anträge auch dann zu stellen sind, wenn das jeweilige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

UK

**CHRISTIAN MOSER (CM)**  
ÖRAK, Juristischer Dienst

**SILVANA ASEN (SA)**  
ÖRAK, Juristischer Dienst

**URSULA KOCH (UK)**  
ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

# Werbung & PR

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	<b>BAUMWOLLTASCHE</b> Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>6,00</b>		
	<b>MANNER-SCHNITTEN</b> 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>0,50</b>		
	<b>BONBONS</b> Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>½ kg 17,00</b>		
		<b>1 kg 32,00</b>		
	<b>KUGELSCHREIBER WEISS</b> Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,00</b>		
	<b>ANSTECK-PIN „R“</b> R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>2,50</b>		
	<b>LANYARD ZWEISEITIG</b> Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,50</b>		
	<b>STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF &amp; KUNSTLEDERDETAIL</b> Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>20,00</b>		
	<b>NOTIZBÜCHER</b> 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>A5 8,90</b>		
		<b>A4 9,90</b>		
	<b>POST IT HAFTNOTIZBLOCK</b> Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,75</b>		
	<b>SCHREIBBLOCK</b> Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>2,00</b>		
	<b>AUFKLEBER</b> Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,00</b>		
	<b>USB-STICK</b> Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>7,50</b>		
<b>GESAMT</b> zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €

## AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

## § 14 UWG

2022/2

**Zum lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch iZm der geänderten Rechtslage**

1. Der auf Rechtsbruch gestützte Unterlassungsanspruch setzt auf der Sachverhaltsebene den Verstoß gegen eine bestimmte generelle abstrakte Norm voraus, auf die sich das Sachvorbringen der klagenden Partei bezieht.
  2. Der Sachvortrag des Kl muss als rechtserzeugende Tatsache den Vorwurf einer Gesetzesübertretung enthalten. Er wird durch die Nennung oder die verbale Umschreibung der übertretenen Normen konkretisiert und individualisiert.
  3. Ein in die Zukunft wirkendes Verbot kann nur dann erlassen oder bestätigt werden, wenn das beanstandete Verhalten im Zeitpunkt der Entscheidung auch nach der neuen Rechtslage unlauter ist.
  4. Stützt sich ein Sicherungsbegehren auf einen nach alter Rechtslage verwirklichten Lauterkeitsverstoß und ändert sich noch während des Verfahrens die Rechtslage, so ist die Berechtigung eines begehrten Unterlassungsgebots auch am neuen Recht zu messen.
  5. Das Unterlassungsgebot soll seinem Wesen nach ein in der Zukunft liegendes Verhalten erfassen und kann daher nur dann erlassen werden, wenn das darin umschriebene Verhalten auch nach der neuen Rechtslage verboten ist.
- OGH 28. 9. 2021, 4 Ob 147/21b JusGuide 2021/46/19857. us

## § 82 GmbHG; § 52 AktG; §§ 1295 – 1297 ABGB

2022/3

**Erkundigungs- und Prüfpflicht der Bank iZm Einlagenrückgewähr?**

1. Ob eine Erkundigungs- und Prüfpflicht der Bank iZm Einlagenrückgewähr besteht, kann immer nur aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.
  2. Hat ein Kreditinstitut keine Kenntnis davon, dass die vom vormaligen Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH veranlassten Überweisungen von deren Konto gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstießen, und ergibt sich, dass der Geschäftsführer etliche dieser gegenständlichen Überweisungen in der verschleierte Absicht veranlasste, seine eigenen Schulden zu decken, ist bei diesem Sachverhalt die verneinte Prüfpflicht des beklagten Kreditinstituts im Rahmen der bisherigen Rsp.
  3. Eine allgemeine Erkundigungs- und Prüfpflicht der Bank besteht nicht für alle Fälle denkmöglicher Einlagenrückgewähr, sondern ist nur dort zu fordern, wo sich der Verdacht schon so weit aufdrängt, dass er nahezu einer Gewissheit gleichkommt.
- OGH 14. 9. 2021, 6 Ob 158/21k JusGuide 2021/44/19831. us

## §§ 24, 39 GmbHG; §§ 1002 – 1004 ABGB

2022/4

**Zum Wettbewerbsverbot des § 24 GmbHG**

1. Gem § 24 GmbHG ist es Geschäftsführern ohne Einwilligung der GmbH untersagt, Geschäfte in deren Geschäftszweigen für eigene oder fremde Rechnung zu machen. Des Weiteren dürfen sie sich nicht bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweigs als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen oder eine Stelle im Vorstand oder Aufsichtsrat oder als Geschäftsführer bekleiden.
  2. Der Zweck des Wettbewerbsverbots ist es, eine klare gesetzliche Anordnung zu schaffen, um einen Interessenkonflikt zwischen den Eigeninteressen der Organmitglieder und den Organpflichten gegenüber der GmbH zu vermeiden.
  3. Eine Einwilligung der GmbH ist stets eine Option und eine Kompetenz der Gesellschafter, welche grundsätzlich mittels Gesellschafterbeschlusses ausgeübt wird. Eine konkludente Erteilung der Einwilligung ist auch möglich.
  4. Der geschäftsführende Alleingesellschafter unterliegt keinem Wettbewerbsverbot, da in einem solchen Fall ein von den Interessen des Alleingesellschafter-Geschäftsführers abweichendes Gesellschaftsinteresse, welches geschützt werden soll, grundsätzlich nicht besteht. Darüber hinaus kann wohl auch von einer Zustimmung zur Tätigkeit ausgegangen werden.
  5. Auch wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer die Geschäftsanteile treuhändig hält und die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots mit dem Treugeber besteht, ändert dies nichts.
  6. Gesellschaftsbeteiligungen und Treuhandverhältnisse sind nach dem Trennungsprinzip voneinander zu trennen. Der Treugeber hat keine aus seiner gesellschafterähnlichen Stellung abgeleitete Teilrechtsposition innerhalb der GmbH. Gesellschafter ist vielmehr ausschließlich der Treuhänder.
  7. An der beschriebenen Situation ändert selbst die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots mit dem Treugeber nichts, denn sie betrifft nur das schuldrechtliche Verhältnis des Treuhänders zum Treugeber.
- OGH 14. 9. 2021, 6 Ob 71/21s JusGuide 2021/46/19860. us

## § 5 PSG; § 2 IO; §§ 331 – 333 EO

2022/5

**Zur Stellung des Begünstigten einer Privatstiftung im Konkursverfahren**

1. Grundsätzlich ist die Begünstigtenstellung höchstpersönlich und ist daher weder vererblich noch durch Rechtsgeschäft des Begünstigten unter Lebenden an Dritte übertragbar. Der Stifter hat jedoch die Möglichkeit, in die Stiftungserklärung Bestimmungen aufzunehmen, die einer Vererblichkeit gleichkommen. Zu denken wäre etwa an den

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**ULLRICH SAURER (US)**  
Rechtsanwalt

**MANFRED AINEDTER (MA)**  
Rechtsanwalt

**FRANZ GALLA (FG)**  
Rechtsanwalt

Eintritt von bestimmten Nachkommen von Begünstigten nach deren Ableben.

2. Auch bei dieser Option ist die Rechtsgrundlage nicht das Erbrecht, sondern die Bestimmung des Nachfolgers in der Stiftungserklärung durch den Stifter.

3. Den Begünstigten kann auch die Möglichkeit eröffnet werden, durch einseitigen Willensentschluss auf die Begünstigtenstellung zu verzichten.

4. Rücken durch den Verzicht des Begünstigten Mitbegünstigte oder Dritte nach, erwerben diese ihre neue Position nicht durch ein Rechtsgeschäft mit dem Weichenden, sondern erwerben ein eigenes Recht aufgrund des Stifterwillens.

5. Eine Entgeltvereinbarung zwischen dem alten und dem nachfolgenden Begünstigten für die Verzichtserklärung erfolgt aus Sicht der Stiftung unter Dritten und hat ihr gegenüber keine rechtliche Wirkung.

6. Ist die Möglichkeit, die Begünstigtenstellung aufzugeben, wirtschaftlich und werthaltig, weil es einen zur Entgeltzahlung bereiten Interessenten gibt, handelt es sich dabei um einen Vermögensbestandteil, der im Konkurs des Begünstigten in die Masse fällt.

7. Der Insolvenzverwalter ist zur Verwertung dieses Vermögensbestandteils berechtigt und kann zugunsten der Masse die dafür notwendige Erklärung an Stelle der Schuldnerin ausüben.

OGH 3. 8. 2021, 8 Ob 101/20s JusGuide 2021/45/19848. **us**

**§ 51 Abs 1 StPO (§ 5 Abs 1 StPO; § 1 DSGVO; Art 8 EMRK; Art 18 Abs 1 B-VG)**

2022/6

**Inhalt des Ermittlungsakts**

Ermittlungsakten sind nicht faktisch, sondern rechtlich determiniert, sodass der allein aus der Möglichkeit des Zugriffs auf elektronische Daten gezogene (rechtliche) Schluss auf das Vorliegen von Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens iSd § 51 Abs 1 StPO nicht zulässig ist. Erst deren Bewertung als Information zu erheblichen Tatsachen macht sie zu einem solchen Ergebnis und verpflichtet zu aktenmäßigem Festhalten, mit dem Zugänglichkeit nach § 53 Abs 1 StPO einhergeht.

OGH 1. 6. 2021, 14 Os 35/21k (OLG Wien 22 Bs 113/19g; LGSt Wien 334 HR 436/08g) EvBl 2021/114. **MA**

**§ 1 Abs 1 Z 12 MedienG (§ 6 Abs 1 MedienG; § 281 Abs 1 Z 5, 9 und 10 StPO; § 3h VerbotsG)**

2022/7

**Maßstäbe für Aussagedelinquenz**

Der Sinngehalt einer Textpassage ist – als Tatfrage – stets aus der Sicht jenes Rezipienten, an den sich die Publikation nach ihrer Aufmachung und Schreibweise sowie den behandelten Themen richtet, nach deren Wortsinn aus dem Ge-

samtzusammenhang der damit inhaltlich im Konnex stehenden Ausführungen zu ermitteln, sodass auf den situativen Kontext abzustellen ist, in den der fragliche Aussagegehalt einzuordnen ist.

OGH 11. 6. 2021, 15 Os 13/21g, 14/21d (OLG Graz 10 Bs 357/16z; LGSt Graz 5 Hv 28/16h) EvBl 2021/115. **MA**

**§ 284 Abs 1 StPO (§ 15 Abs 1 Satz 2 VbVG)**

2022/8

**RMANmeldung muss angefochtene Entscheidung erkennen lassen**

Lässt die RMANmeldung des belangten Verbandes, dem es nach § 15 Abs 1 Satz 2 VbVG freisteht, das U über die natürliche Person oder das über ihn ergangene U oder beide U zu bekämpfen, offen, gegen welches dieser U sich das angemeldete RM richtet, ist es zurückzuweisen.

OGH 19. 5. 2021, 13 Os 30/21t EvBl-LS 2021/128. **MA**

**§ 39 SMG**

2022/9

**Aufschub des Strafvollzugs**

Strafaufschub nach § 39 SMG ist nur bis zum Beginn des Vollzugs der betreffenden Strafe zulässig. Einzig für die Übernahme in den Strafvollzug (§ 3 Abs 4 StVG) sieht § 39 Abs 1 SMG eine Ausnahme vor. Bei einer bis dahin erfolgten Antragstellung des Verurteilten oder von Amts wegen begonnenen Prüfung ist der Strafvollzug auch noch nach diesem Zeitpunkt aufzuschieben, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

OGH 22. 4. 2021, 12 Os 34/21y, 35/21w, 36/21t (LG Klagenfurt 18 Hv 107/15 s) EvBl 2021/121. **MA**

**§ 198 Abs 1 StPO (§ 21 Abs 1, § 28 Abs 1 StGB)**

2022/10

**Unterbringung und Diversion**

Anlasstaten für Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB haben bei Beurteilung der Präventionsvoraussetzungen des § 198 Abs 1 StPO außer Betracht zu bleiben.

OGH 29. 4. 2021, 11 Os 37/21g (LGSt Wien 62 Hv 115/20i) EvBl 2021/122. **MA**

**§ 281 Abs 1 Z 5 StPO (§ 281 Abs 1 Z 10a StPO)**

2022/11

**Diversionsachverhalt nicht Gegenstand von NB**

Die Behauptung von Begründungsmängeln in Bezug auf ausschließlich für die Diversionsfrage entscheidende (also nicht auch aus § 281 Abs 1 Z 9 oder 10 StPO relevante) Feststellungen ist nicht Gegenstand der NB. Unter Berufung auf die Gegenäußerung des Verteidigers (§ 244 Abs 3 StPO) können auch Feststellungsmängel nicht geltend gemacht werden.

OGH 23. 3. 2021, 14 Os 11/21f EvBl-LS 2021/135. **MA**

**§ 56 Abs 3 StPO (§ 213 Abs 2 zweiter Satz, § 221 Abs 2, § 281 Abs 1 Z 3 StPO)**

2022/12

**Zustellung an Verteidiger setzt Frist für Anklageeinspruch in Gang**

Eine nach § 152 Abs 3 Geo zu erteilende, (allenfalls) mangelhafte oder fehlende Belehrung über den Fristenlauf hindert nicht die Wirksamkeit der Zustellung der Anklageschrift. Bereits eine gem § 213 Abs 3 StPO an den Verteidiger vorgenommene Zustellung der in deutscher Sprache abgefassten Anklage setzt die dann ungenützt verstrichene Frist zur Erhebung eines Einspruchs in Gang. Ein Antrag „auf Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens zum Beweis dafür, dass die RMBelehrung als Teil der Anklageschrift nach der RL-Dolmetsch [...] in eine für den Beschuldigten verständliche Sprache zu übersetzen wäre“, geht daher von vornherein ins Leere.

OGH 26. 5. 2021, 15 Os 34/21 w EvBl-LS 2021/136. MA

**§ 22 VbVG (§ 15 Abs 1 VbVG)**

2022/13

**Verbandsverantwortlichkeit**

Ist das im gemeinsam geführten Hauptverfahren ergangene U über die natürliche Person ein Freispruch, wird die Verbundenheit der Verfahren gerade dadurch gelöst. Nur „im Fall eines Schuldspruches“ sind nämlich „in fortgesetzter HV“ die Schlussvorträge zum belangten Verband zuzulassen und danach das VerbandsU zu fällen. Im Fall „des Freispruchs“ der natürlichen Person muss der Ankläger hingegen bei sonstigem Verlust des Verfolgungsrechts binnen drei Tagen erklären, ob „in einem selbständigen Verfahren“ über die Verhängung einer Verbandsgeldbuße entschieden werden soll. Erst nach fristgerechter Abgabe eines solchen Antrags hat das Gericht insoweit „nach § 22 Abs 2“ VbVG vorzugehen.

OGH 7. 6. 2021, 13 Os 3/21x, 4/21 v (LG Innsbruck 39 Hv 128/19a) EvBl 2021/128. MA

**§ 231 ABGB**

2022/14

**Anspannung nach Vermögensverzicht schon bei Fahrlässigkeit**

Der unterhaltspflichtige Vater beantragte die Herabsetzung seiner monatlichen Unterhaltsleistung und begründete dies im Wesentlichen damit, dass er mittlerweile nicht mehr arbeitsfähig sei und nur eine Berufsunfähigkeitspension beziehe. Eine Anspannung auf die aus einer Verpachtung des elterlichen Hofes erzielbaren Erträge, auf den er als Miterbe nach seiner verstorbenen Mutter zugunsten seines Bruder verzichtet habe, komme nicht in Betracht, weil der Verzicht aus familiären Gründen erfolgt sei.

Dazu der OGH: Da Vermögen, das dem Unterhaltspflichtigen aus erbrechtlichen Ansprüchen zufließt, bei seiner Ver-

pflichtung zur Leistung des angemessenen Unterhalts zu berücksichtigen ist, kommt bei einem Verzicht auf solche Ansprüche, der nicht zu Lasten des Unterhaltsberechtigten gehen darf, eine Anspannung auf die aus dem insoweit entgangenen Vermögen erzielbaren Erträge in Betracht. Voraussetzung dafür ist eine dem Unterhaltspflichtigen vorwerfbare Pflichtverletzung, also dessen zumindest leichtes Verschulden. Ob es dem Vater als zumindest leicht fahrlässige Schmälerung seiner Unterhaltsbemessungsgrundlage vorzuwerfen ist, dass er den Erbhof seiner Eltern und eine Eigentumswohnung seinem Bruder überließ, konnte auf Basis der dazu getroffenen erstinstanzlichen Feststellungen nicht abschließend beurteilt werden. Die Entscheidungen der Vorinstanzen bedurften daher auch einer Ergänzung der Sachverhaltsgrundlage.

OGH 7. 9. 2021, 1 Ob 108/21 w Zak 2021/625, 353. FG

**§ 364 Abs 2 ABGB**

2022/15

**Nachbarrechtliche Unterlassungsklage gegen nächtlichen Lokallärm**

Für Unterlassungsansprüche nach § 364 Abs 2 ABGB ist grundsätzlich der Nachbar passivlegitimiert, von dessen Grund Immissionen ausgehen. Der Unterlassungsanspruch kann sich aber auch gegen denjenigen richten, der die Störung nur mittelbar veranlasst hat; auch derjenige ist passiv



**dP | die Prozessfinanzierer GmbH**  
Ihr Erfolgspartner



Prüfung und  
Beantwortung  
Ihrer Anfrage  
binnen 72 Stunden

**Sicherheit für Ihren Prozess!**

Dr. Karl-Lueger-Platz 5, 4. Stock, A-1010 Wien 

[www.dieprozessfinanzierer.at](http://www.dieprozessfinanzierer.at) 

[office@dieprozessfinanzierer.at](mailto:office@dieprozessfinanzierer.at) 

+43 (0) 1 388 20 20 

legitimiert, der den Eingriff nicht selbst vornimmt, sondern nur veranlasst, indem er durch Handlungen oder Unterlassungen die Voraussetzungen dafür schuf, dass Dritte die Störung begehen können. Für Störungen durch andere haftet der Grundeigentümer dann, wenn er das störende Verhalten duldet, obwohl er es zu hindern berechtigt und imstande gewesen wäre, und damit der erforderliche Zusammenhang zwischen Sachherrschaft (über die Immissionsquelle) und dem Schadenseintritt (der Störung durch die Immission) hergestellt ist.

Die Unterlassungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, soweit möglich und zumutbar, auf die unmittelbar störenden Dritten Einfluss zu nehmen, damit die Störung unterbleibt. Diese Rsp gilt insb auch für einen Fall, dass ein Liegenschaftseigentümer ein Lokal verpachtet und Gäste des Lokalbetreibers Nachbarn iSd § 364 Abs 2 ABGB beeinträchtigen: Da ein Gastbetrieb den Nutzen aus dem Kundenverkehr zieht, müssen sich der Eigentümer des betreffenden Grundstücks und auch der Mieter (oder Pächter) des darauf betriebenen Lokals den Lärm zurechnen lassen, den die Gäste, wenngleich außerhalb des Lokals, so doch im Rahmen des Zutritts zu diesem oder bei dessen Verlassen, verursachen.

OGH 1. 9. 2021, 3 Ob 76/21 d Zak 2021/629, 354. **FG**

#### § 1497 ABGB

2022/16

#### Verjährung mangels Urgenz des gerichtlichen Tätigwerdens durch den Kl

Aus der Untätigkeit des Kl kann grundsätzlich nicht auf Verjährung geschlossen werden, wenn er gar nicht gehalten war, eine (weitere) Prozesshandlung vorzunehmen, um einem Verfahrensstillstand wirksam zu begegnen. Der Berechtigte ist im Allgemeinen nicht verhalten, zur Vermeidung der in § 1497 ABGB normierten Rechtsnachteile das von sich aus säumige Prozessgericht zu betreiben. Konnte oder musste der Kl daher eine Tätigkeit des Gerichts erwarten, lässt seine Untätigkeit nicht ohne weiteres den Schluss zu, es sei ihm an der Erreichung des Prozessziels nichts gelegen.

Allerdings darf der Kl auch dann, wenn er eine Tätigkeit des Gerichts erwarten konnte und musste, nicht „ad infinitum“ untätig bleiben. In diesen Fällen geht die Rsp dann von einer nicht gehörigen Fortsetzung iSd § 1497 ABGB aus, wenn die Partei ungebührlich lange Zeit hindurch inaktiv geblieben ist, wobei ein großzügiger Maßstab angewendet wird. Danach ist der Kl im Allgemeinen erst ab einer Untätigkeit von drei Jahren so zu behandeln, als hätte er von vornherein die Klage nicht innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist angebracht.

OGH 5. 8. 2021, 2 Ob 71/21 m Zak 2021/633, 356. **FG**

#### § 1295 Abs 1, §§ 1299, 1486 Z 1 ABGB; § 9 Abs 1 RAO 2022/17

#### Aufklärungs- und Belehrungspflicht des Rechtsanwalts über Verjährung

Nach stRsp dürfen die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Anwalts nicht überspannt und von ihm nur der Fleiß und die Kenntnis verlangt werden, die seine Fachkollegen gewöhnlich haben. Dies gilt insb dann, wenn der Auftraggeber selbst rechtskundig ist. Das Ausmaß der Belehrung richtet sich dabei unter anderem nach den offensichtlichen Kenntnissen der Parteien sowie einer allfälligen rechtskundigen Vertretung und hängt demnach ebenfalls von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Der Auftrag an den beklagten Rechtsanwalt betraf zunächst nur die Vertretung in dem vom Subunternehmer gegen die Kl angestregten Passivprozess. Dabei hat der Bekl die Kl ohnehin von Anfang an und mehrfach darauf hingewiesen, dass Bauherrn bei erheblichen Mängeln einen Teil des Werklohns zurückbehalten können und dann die Gefahr eines Verjährungseinwands bestehe. Schließlich verfügte die Kl in ihrer Sphäre mit dem Vertragsjuristen ihrer Muttergesellschaft auch über juristische Expertise. Wenn das BerG bei dieser Sachlage keine weitergehende Verpflichtung des Bekl zur noch eindringlicheren Warnung vor einer drohenden Verjährung angenommen hat, dann ist es nicht von der einschlägigen Judikatur zur anwaltlichen Belehrungs- und Sorgfaltspflicht abgewichen.

OGH 1. 9. 2021, 3 Ob 54/21 v Zak 2021/604, 338. **FG**



# Ein Onlineshop vom Fach.

Entdecken Sie den MANZ-Webshop mit der größten Auswahl an Fachliteratur und Fachtagungen zu Recht, Steuer, Wirtschaft.

- Mehr als 3 Mio. tagesaktuell verfügbare Titel
- Merklisten-Funktion zum Teilen
- Praktische Filtersuche
- Bestellung von Zeitschriftenabos
- Buchung von Lehrgängen und Tagungen

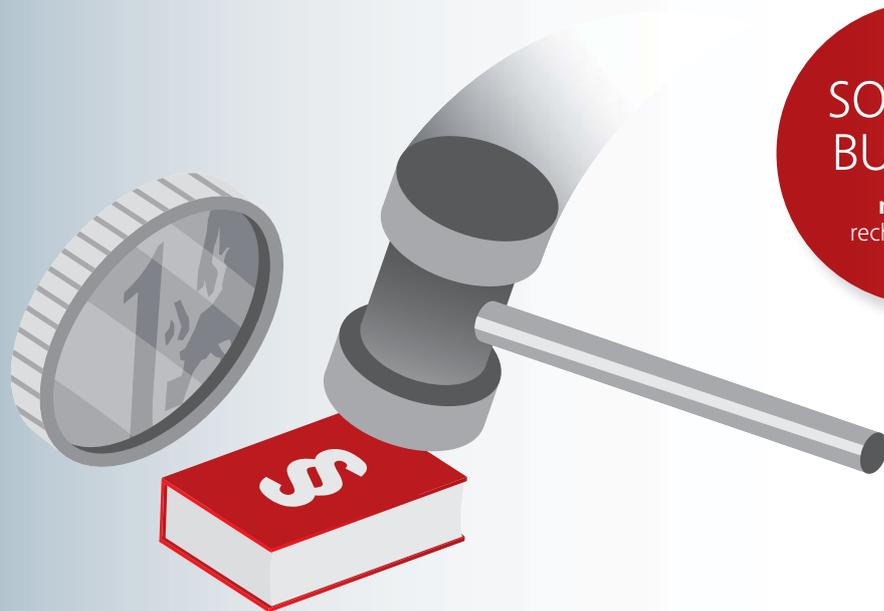
*Neu!*  
←

LEHRGANG  
**Wirtschaftsstrafrecht**

5 Tage Expertise in Wirtschaftsstrafsachen!

**Lehrgangsleitung**

Assoz. Prof. Mag. Dr. **Farsam Salimi** und  
RA Hon.-Prof. Dr. **Michael Rohregger**



**SORGLOS  
BUCHEN!\***

[manz.at/  
rechtsakademie](http://manz.at/rechtsakademie)

30. UND 31. MÄRZ 2022  
26., 27. UND 28. APRIL 2022

**Hotel Sans Souci**  
Wien

Art 267, 344 AEUV  
2022/18

**EuGH: Das Unionsrecht verbietet einem Mitgliedstaat den Abschluss einer Schiedsvereinbarung, die den gleichen Inhalt hat wie eine in einem zwischen Mitgliedstaaten abgeschlossenen Investitionsabkommen enthaltene ungültige Schiedsklausel.**

Im Jahr 2013 wurden die Anteile von PL Holdings an einer polnischen Bank aufgrund einer Entscheidung der Komisja Nadzoru Finansowego (Finanzaufsichtskommission, Polen) zwangsweise veräußert. Daraufhin beschloss PL Holdings, die Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen Polen zu beantragen. Dabei stützte sich die Gesellschaft auf das im Jahr 1987 zwischen Belgien/Luxemburg und Polen geschlossene Investitionsabkommen und wandte sich an das in einer Schiedsklausel dieses Abkommens genannte Schiedsgericht.

Im Jahr 2017 erklärte sich das Schiedsgericht für zuständig, über die gegenständlichen Streitigkeiten zu entscheiden, stellte fest, dass Polen gegen seine Verpflichtungen aus dem Investitionsabkommen verstoßen habe und verurteilte Polen dazu, Schadensersatz an PL Holdings zu leisten.

Die beim Svea hovrätt (Berufungsgericht Svea, Stockholm) von Polen erhobene Klage auf Aufhebung der Schiedssprüche wurde abgewiesen. Der mit einem gegen die Entscheidung des BerG befasste Högsta domstol (Oberster Gerichtshof, Schweden) wendete sich an den Gerichtshof, um zu klären, ob die Art 267 und Art 344 AEUV einer ad hoc Schiedsvereinbarung entgegenstehen, wenn diese Vereinbarung den gleichen Inhalt hat wie eine mit dem Unionsrecht unvereinbare Schiedsklausel in dem Investitionsabkommen.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichtshofs (Große Kammer):

Im Sinne des Urteils in der Rechtssache Achmea<sup>1</sup> verstößt die Schiedsklausel im Investitionsabkommen gegen Unionsrecht.

Bekäme indes ein Mitgliedstaat, der Partei in einer Streitigkeit ist, die die Anwendung und Auslegung des Unionsrechts betreffen kann, die Möglichkeit, diese Streitigkeit dadurch anhängig zu machen, dass er ad hoc eine Schiedsvereinbarung gleichen Inhalts wie die Schiedsklausel abschließt, hätte dies in Wirklichkeit eine Umgehung der Verpflichtungen zur Folge, die sich für diesen Mitgliedstaat aus den Verträgen und insb aus Art 4 Abs 3 EUV sowie den Art 267 und Art 344 AEUV gemäß ihrer Auslegung im Urteil zur Rechtssache Achmea ergeben.

Sowohl aus diesem Urteil als auch aus den Grundsätzen des Vorrangs des Unionsrechts und der loyalen Zusammenarbeit ergibt sich nicht nur, dass die Mitgliedstaaten sich nicht verpflichten dürfen, dem Gerichtssystem der Union Streitigkeiten zu entziehen, die die Anwendung und Auslegung von Unionsrecht betreffen können, sondern auch, dass sie,

sobald eine solche Streitigkeit aufgrund einer unionsrechtswidrigen Verpflichtung bei einer Schiedsstelle anhängig gemacht wird, verpflichtet sind, die Gültigkeit der Schiedsklausel oder der ad hoc abgeschlossenen Schiedsvereinbarung zu rügen, aufgrund deren diese Stelle angerufen wurde.

Unter diesen Umständen hat ein nationales Gericht einer Klage stattzugeben, die auf die Aufhebung eines Schiedsspruchs gerichtet ist, der auf der Grundlage einer gegen das Unionsrecht verstoßenden Schiedsvereinbarung ergangen ist.

EuGH 26. 10. 2021, C-109/20, *PL Holdings*.

RH

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts  
2022/19

**EuGH: Es ist mit Unionsrecht unvereinbar, dass ein HöchstG eines Mitgliedstaats die Rechtswidrigkeit eines von einem untergeordneten Gericht eingeleiteten Vorabentscheidungsersuchens feststellt, weil die vorgelegten Fragen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nicht erheblich und erforderlich seien.**

Ein Richter des Pesti Központi Kerületi Bíróság (Zentrales Stadtbezirksgericht Pest, Ungarn) wurde mit einem Strafverfahren gegen einen schwedischen Staatsangehörigen befasst. Bei der ersten Vernehmung durch die Ermittlungsbehörde wurde der Angeklagte, der die ungarische Sprache nicht beherrscht, von einem Dolmetscher für die schwedische Sprache unterstützt. In Ungarn gibt es allerdings kein amtliches Register mit Übersetzern und Dolmetschern und die ungarischen Rechtsvorschriften stellen weder klar, wer in Strafverfahren als Übersetzer oder Dolmetscher bestellt werden kann, noch nach welchen Kriterien. Daher könnten nach Auffassung des befassten Richters weder Rechtsanwälte noch Richter die Qualität der Dolmetschleistungen überprüfen. Unter diesen Umständen könnten das Recht des Angeklagten auf Rechtsbelehrung und seine Verteidigungsrechte verletzt werden.

Daher beschloss der Richter, den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der ungarischen Regelung mit den RL 2010/64/EU<sup>2</sup> und 2012/13/EU<sup>3</sup> zu befragen.

Nach dieser Befassung des Gerichtshofs entschied die Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) über ein vom ungarischen Generalstaatsanwalt gegen die Vorlageentscheidung eingeleitetes Rechtsmittel und erklärte diese für rechtswidrig, weil die vorgelegten Fragen für die Entscheidung des betreffen-

<sup>1</sup> EuGH 6. 3. 2018, C-284/16, *Achmea*.

<sup>2</sup> RL 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 10. 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl L 2010/280, 1).

<sup>3</sup> RL 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl L 2012/142, 1).

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**RAINER HABLE (RH)**  
Rechtsanwalt in Wien  
und Brüssel

den Rechtsstreits nicht erheblich und erforderlich seien. Aus denselben Gründen wurde gegen den vorliegenden Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Der Richter, der Zweifel an der Vereinbarkeit eines solchen Verfahrens und der Entscheidung der Kúria (Oberster Gerichtshof) mit Unionsrecht hatte, reichte dazu ein ergänzendes Vorabentscheidungsersuchen ein.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichtshofs (Große Kammer):

Ein nationales Gericht, wenn es der Auffassung ist, dass sich im Rahmen einer Rechtssache eine Frage nach der Auslegung oder der Gültigkeit des Unionsrechts stellt, ist befugt oder verpflichtet, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, ohne dass diese Befugnis oder diese Pflicht durch nationale gesetzliche oder von der Rsp aufgestellte Regeln eingeschränkt werden könnte.

Auch wenn Art 267 AEUV einem Rechtsmittel gegen ein Vorabentscheidungsersuchen nach innerstaatlichem Recht nicht entgegensteht, ist eine Entscheidung eines HöchstG, mit der ein Vorabentscheidungsersuchen für rechtswidrig erklärt wird, weil die vorgelegten Fragen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nicht erheblich und erforderlich seien, mit diesem Artikel unvereinbar, da die Beurteilung dieser Gesichtspunkte in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt, über die Zulässigkeit von Vorlagefragen zu entscheiden.

Daraus folgt, dass der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ein untergeordnetes Gericht verpflichtet, eine Entscheidung des HöchstG des betreffenden Mitgliedstaats außer Acht zu lassen, wenn es der Ansicht ist, dass diese Entscheidung die ihm durch Art 267 AEUV zuerkannten Befugnisse beschneidet und als Folge die Effizienz der durch das Vorabentscheidungsverfahren eingerichteten Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten hemmt.

Des Weiteren hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass nationale Bestimmungen, nach denen gegen nationale Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden kann, weil sie ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gerichtet haben, nicht zulässig sind. Die bloße Aussicht, aufgrund der Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens oder der Entscheidung, dieses anschließend aufrechtzuerhalten, derartiger Verfolgung ausgesetzt zu sein, ist nämlich geeignet, die tatsächliche Wahrnehmung der Befugnis zur Anrufung des Gerichtshofs durch die betreffenden nationalen Richter und der Aufgaben des zur Anwendung des Unionsrechts berufenen Richters zu beeinträchtigen.

Der Umstand, dass die Richter keinen Disziplinarverfahren oder -strafen wegen der Ausübung einer solchen in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallenden Befugnis zur Anrufung des Gerichtshofs ausgesetzt sind, stellt zudem eine ihrer Unabhängigkeit inhärente Garantie dar, die insb für das reibungslose Funktionieren des Systems der justiziellen Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung ist, das durch

den in Art 267 AEUV vorgesehenen Mechanismus des Vorabentscheidungsersuchens verkörpert wird.

Art 267 AEUV ist somit dahin auszulegen, dass er der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen nationalen Richter entgegensteht, weil dieser den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung gem Art 267 AEUV ersucht hat.

EuGH 23. 11. 2021, C-564/19, *IS*.

RH

# EGMR stärkt Verschwiegenheitsgebot bei Durchsuchungen und Abhörmaßnahmen

## Abwägungen zu Dokumenten auf gemischt privat-beruflichen Datenträgern

**BRITTA KYNAST**  
 Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2022/20

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in zwei Urteilen vom 16. 11. 2021 den Schutz des rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitsgebots gestärkt, in einem Fall bei einem selbst tatverdächtigen Anwalt.

Im Verfahren EGMR 16. 11. 2021, *Vasil Vasilev v Bulgaria*<sup>1</sup> wurde ein Gespräch des Beschwerdeführers, eines bulgarischen Rechtsanwalts, mit einem Mandanten während einer Abhörmaßnahme gegen letzteren aufgezeichnet. In seinem Urteil verweist der EGMR zunächst noch einmal auf seine bisherige Rsp, nach der es weder auf den konkreten Inhalt des Telefongesprächs ankomme (in diesem Fall ein Austausch wohl zum weiteren Ablauf in einem Verfahren, konkret zu einer geplanten Akteneinsicht, Rn 2), noch auf die formelle Mandatierung des betroffenen Rechtsanwalts, um vom verstärkten Schutz des Art 8 EMRK für anwaltliche Kommunikation zu profitieren, Rn 89f. Der EGMR analysiert sodann, ob es sich um einen „gesetzlich vorgesehenen Eingriff“ iSd Art 8 Abs 2 EMRK handle. Dies verneint der Gerichtshof. Zwar ordne ein Artikel des bulgarischen Rechtsanwaltskammergesetzes in Verbindung mit der Strafprozessordnung an, dass Aufnahmen von Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Mandanten, die durch geheime Überwachung erlangt worden sind, sofort zerstört werden müssen, allerdings seien keine spezifischen Sicherungsmechanismen vorgesehen, um dieser Vorschrift praktische Geltung zu verleihen, Rn 91. Alleine eine Weisung des Generalstaatsanwalts beschäftige sich mit diesem Thema, allerdings sei fraglich, ob diese als rein interner Akt als „Gesetz“ iSd Art 8 Abs 2 EMRK angesehen werden könne, Rn 93. Auch scheine diese ausschließlich Kommunikation bezüglich einer Verteidigung zu betreffen, dies impliziere ein anhängiges Verfahren und ggf eine Beschränkung auf strafrechtliche Verfahren. Schlussendlich sei die in Rede stehende Weisung erst über ein Jahr nach der Abhörmaßnahme erteilt worden und habe in ihrer Präambel einen Hinweis erhalten, dass bisher eine inkonsistente Praxis bestehe (beide Argumente s Rn 93). Der EGMR urteilt in der Folge, dass die unzureichende Klarheit des Rechtsrahmens und der Mangel an prozeduralen Garantien im Hinblick auf die konkrete Zerstörung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant dazu führe, dass der Eingriff nicht „gesetzlich vorgesehen“ gewesen sei und Art 8 EMRK verletzt worden sei.

Im zweiten Verfahren EGMR 16. 11. 2021, *Särgava v Estonia*, ist der Beschwerdeführer Rechtsanwalt und Partner in einer Kanzlei, daneben als Unternehmer tätig. In dieser Eigenschaft war er Anteilseigner und/oder Mitglied der Geschäftsführung mehrerer Unternehmen, unter anderem am

Unternehmen S, zunächst als natürliche Person, später durch ein anderes Unternehmen L. Der beschwerdeführende Rechtsanwalt wurde unter anderem verdächtigt, einer kriminellen Vereinigung anzugehören, die Geldwäsche durchführte. Konkret soll er das Management von Unternehmen übernommen, entsprechende Dokumente entworfen und sichergestellt haben, dass Transaktionen rechtlich korrekt waren. Im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Durchsuchung wurden die Kanzleiräume und das Zuhause des Rechtsanwalts, einschließlich Fahrzeuge, durchsucht. Beschlagnahmt wurden das Handy und Notebook des Beschwerdeführers, wobei dessen Ehefrau zunächst darauf hinwies, dass letzteres gemeinsam genutzt werde. Der Rechtsanwalt äußerte sich dementsprechend, dass seine unternehmerischen Tätigkeiten im Hinblick auf Unternehmen S nichts mit seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit zu tun hätten und sein „heimischer Computer“ Dokumente hierzu enthalte. Sein berufliches Notebook sei zur Wartung eingeschickt worden. Die Daten des Handys und des Notebooks wurden durch die Strafverfolgungsbehörden in der Folge gespiegelt. Auf Anfrage bestätigte die Kanzlei des Beschwerdeführers, dass Rechtsberatungsverträge mit zwei Verdächtigen abgeschlossen wurden und dass der Beschwerdeführer eine der Personen sei, die rechtlichen Rat erteilt habe.

Die wesentlichen Bedenken des EGMR in diesem Fall stützen sich erneut auf den Mangel eines praktischen Rahmens zum Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit. Die Kernfrage sei, wie geschütztes Material von ungeschütztem unterschieden werden könne, Rn 98. Diese Abgrenzung werde noch relevanter bei der Beschlagnahme von digitalen Daten. Hier sei es schwierig, am Ort der Durchsuchung die entsprechenden Dateien zu sortieren, Rn 99. Dasselbe gelte für eine Spiegelung und anschließende Sichtung, Rn 100. Die in Rede stehenden Daten seien anhand von Stichworten durchsucht worden. Dieses Vorgehen sei aber weder im nationalen Recht noch im Durchsuchungsbefehl verankert, Rn 105. Einige Stichworte seien recht weit formuliert gewesen, so zB „Geschäftsjahr“, „Kreditlinie“. Der Beschwerdeführer habe während dieser Suche nicht anwesend sein dürfen, Rn 106. In jedem Fall bleibe es nach nationalem Recht unklar, wie potenzielle Streitigkeiten zwischen den Ermittlungsbehörden und dem betroffenen Rechtsanwalt bezüglich der Stichworte oder anderer Filtermethoden gelöst werden würden, Rn 107. Die Anwesenheit des Beschwerdeführers oder eines anderen Rechtsanwalts während der Durch-

<sup>1</sup> Siehe QR-Code unten.

suchung oder während der Untersuchung der Datenträger sei von beschränkter Wirkung im Hinblick auf den spärlichen rechtlichen Rahmen, Rn 108. Der EGMR könne nicht feststellen, ob tatsächlich das Verschwiegenheitsgebot beeinträchtigt worden sei, allerdings sei aufgrund des Mangels an verfahrensrechtlichen Garantien das Kriterium des gesetzlich vorgesehenen Eingriffs gem Art 8 Abs 2 EMRK nicht erfüllt. Der Gerichtshof stellt daher eine Verletzung von Art 8 EMRK fest.

Hinzuweisen ist auf das gemeinsame Sondervotum dreier Richter, die eine solche Verletzung aufgrund einer summarischen Abwägung verschiedener Faktoren verneinen. Insbesondere weisen die Richter auf eine Vorschrift des estnischen rechtsanwaltlichen Berufsrechts hin, nach der Rechtsanwälte Datenträger im Hinblick auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen getrennt von privaten Datenträgern aufbewahren müssen, und kritisieren die Passivität des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Beschlagnahme und Einsicht. Daneben sei das Verschwiegenheitsgebot kein absolutes Recht, der Beschwerdeführer hätte aufzeigen müssen, wie und in welchem Ausmaß dieses verletzt worden sei.

Das Urteil in Sachen *Vasil Vasilev v Bulgaria* können Sie hier abrufen:



Das Urteil in Sachen *Sārgava v Estonia* können Sie hier abrufen:



**JESSICA KÖNIG**  
Juristischer Dienst  
ÖRAK-Vertretung in  
Brüssel

2022/21

## Neue Verordnung zur Änderung der Aarhus EU-Verordnung

**E**nde Oktober trat die VO (EU) 2021/1767 in Kraft, mit der die ursprüngliche EU-VO über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus (1367/2006) abgeändert wird. Mit den Änderungen solle vor allem sichergestellt werden, dass NGOs und Bürger sich künftig effektiver am Umweltschutz beteiligen können.

Die Aarhus-VO ermöglicht es NGOs, Entscheidungen von Organen und Einrichtungen auf EU-Ebene vor den EU-Gerichten anzufechten, wenn diese gegen das Umweltrecht verstoßen könnten. Die VO sieht auch das Recht auf Zugang zu Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit auf EU-Ebene in Bezug auf EU-Organen und -Einrichtungen vor. Jedoch wurde die bisherige Umsetzung der Aarhus-Konvention als unzureichend kritisiert. In diesem Zusammenhang wurde ua bemängelt, dass die VO den NGOs nur ermöglihe, eine äußerst begrenzte Art von Entscheidungen anzufechten und gleichzeitig für Einzelpersonen nicht das Recht vorsehe, Entscheidungen der EU-Institutionen vor den EU-Gerichten anzufechten.

Der Rat und das Europäische Parlament haben daher unter anderem Änderungen hinsichtlich der Klagebefugnis, des Klagegegenstands und der Informationspflichten beschlossen. Zum Beispiel wurde die Klagebefugnis auf „Mit-

glieder der Öffentlichkeit“ unter bestimmten Voraussetzungen ausgeweitet. Die Voraussetzungen dafür sind dann erfüllt, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung von Rechten aufgrund des behaupteten Verstoßes gegen das Umweltrecht und unmittelbare Betroffenheit gegeben ist. Alternativ kann nachgewiesen werden, dass ein ausreichendes öffentliches Interesse besteht und dass der Antrag von mindestens 4.000 Mitgliedern der Öffentlichkeit unterstützt wird. Zudem müssen nun Organe und Einrichtungen der EU durch die Änderungen Überprüfungsanträge und entsprechende Entscheidungen veröffentlichen.

Die neue VO kann unter folgendem QR-Code aufgerufen werden:





## Recht der Kuratoren: Das Standardwerk in Neuauflage!

- Alle Änderungen (2. ErwSchG, ErbRÄG 2015 etc)
- Rechtsprechung und Literatur
- Hinweise für die Praxis

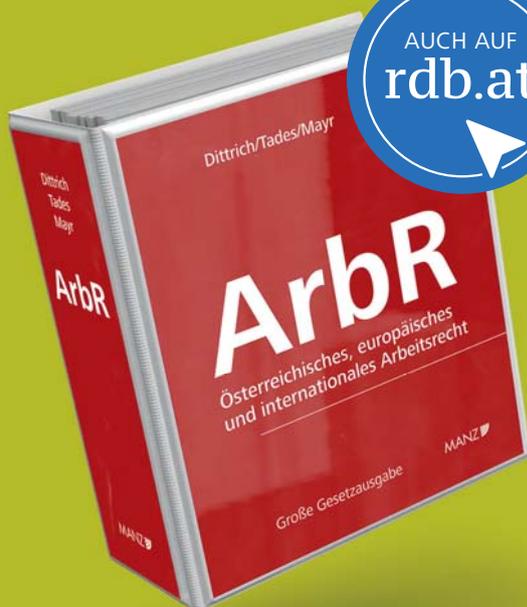
Mondel  
**Das Recht der Kuratoren**

3. Auflage 2021. XXVI, 410 Seiten. Geb.  
**ISBN 978-3-214-02160-3**

**84,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



## Mehr als 220 Rechtsquellen übersichtlich dargestellt!

- Aktueller Gesetzestext mit weiterführenden Anmerkungen
- Umfangreiche Literatur
- Judikatur in Leitsatzform

Mayr  
**ArbR – Österreichisches, europäisches und  
internationales Arbeitsrecht**

Loseblattwerk in 7 Mappen inkl. 194. Erg.-Lfg.  
**ISBN 978-3-214-16322-8**

**338,00 EUR**  
inkl. MwSt.

**Im Abonnement** mit Abnahmeverpflichtung für mindestens  
2 weitere Ergänzungslieferung.

**218,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

# 3 Fragen an ...

## Astrid Ablasser-Neuhuber

**Am 1. 1. 2022 ist eine Änderung der Strafprozessordnung in Kraft getreten, mit der die Kronzeugenregelung für weitere sieben Jahre verlängert wird. Die Kartellrechtsexpertin MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Astrid Ablasser-Neuhuber hat sich bereits im Begutachtungsverfahren für den ÖRAK eingebracht.**

2022/22

**Haben Sie Verständnis für die äußerst kurze Begutachtungsfrist von zwei Wochen, in die noch dazu zwei Feiertage gefallen sind? Immerhin war ja von Anfang an klar, dass die Regel mit 31. 12. 2021 auslaufen würde ...**

Die sehr kurze Begutachtungsfrist war in mehrerlei Hinsicht bedauerlich. Einerseits ist eine Begutachtungsfrist von nur zwei Wochen im Allgemeinen sehr kurz. Andererseits kam verstärkend noch hinzu, dass die Frist direkt in den Zeitraum der „Herbstferien“ (mit zwei Feiertagen) fiel, was Stellungnahmen, die mit unterschiedlichen Interessenträgern abzustimmen sind, noch anspruchsvoller macht. In Anbetracht des langen Evaluierungszeitraums der Kronzeugenregelung und der Kenntnis vom Auslaufen derselben mit 31. 12. 2021 ist die kurze Frist auch gänzlich unverständlich. Die Tendenz zu kurzen Begutachtungsfristen ist allerdings – auch abseits der konkreten Novelle – in jüngerer Zeit zu beobachten, was aus demokratiepolitischer Sicht im Allgemeinen kritisch zu bewerten ist.

**Welche wesentlichen Änderungen ergeben sich gegenüber der bisher gültigen Kronzeugenregelung?**

Im Vergleich zur bisherigen Kronzeugenregelung erfolgen vor allem in zwei Bereichen gewisse Änderungen. Einerseits wird iZm der allgemeinen Regelung in § 209a StPO als zusätzlicher Ansprechpartner für Kronzeugen neben der Staatsanwaltschaft auch die Kriminalpolizei eingesetzt. Im Bereich des Kartellrechts (§ 209b StPO) ergeben sich – nachdem zwischenzeitlich ein Textvorschlag vorlag, der zu großen Verwerfungen geführt hätte – aufgrund von Nachbesserungen iS des Begutachtungsverfahrens nunmehr weniger weitreichende Änderungen, die sich aber dennoch spürbar auf potenziell betroffene Mitarbeiter auswirken dürften.

So wird in § 209b Abs 1 StPO nunmehr neben dem Beitrag des Unternehmens auch direkt auf die aktive Mitwirkung

der einzelnen Mitarbeiter abgestellt und in Abs 2 die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft an eine zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Offenbarung des Wissens der Mitarbeiter geknüpft (arg „offenbart haben“ anstelle wie bisher „zu offenbaren“). Dies hat zur Folge, dass Mitarbeiter, die nicht bereits auch mit dem Staatsanwalt kooperiert haben, nicht von der Regelung profitieren können (ein Trittbrettfahren wie bisher ist nicht mehr möglich). Auch wird dadurch ein Anreiz für eine möglichst frühe Kooperation auch mit dem Staatsanwalt gesetzt. Unverändert bleibt, dass das Unternehmen selbst dann eine Einstellung erreichen kann, wenn nicht alle Mitarbeiter den Anforderungen einer vollen Kooperation entsprechen. Dies ist sachgerecht, da bei sehr großen Unternehmen nicht immer eine Kooperation aller Mitarbeiter erreicht, aber dennoch ein entscheidender Beitrag zur Aufklärung geleistet werden kann.

Anzumerken ist allerdings, dass von einer (aus Rechtssicherheitsgründen wünschenswerten) ausdrücklichen Regelung für Verbände weiterhin Abstand genommen wird. Hier führt die Novelle den unbefriedigenden Rechtsbestand also fort.

**Die Bestimmung ist mit 31. 12. 2028 befristet. Wieso zögert der Gesetzgeber, die Bestimmung ins Dauerrecht zu übernehmen?**

Der Bedarf einer neuerlichen Befristung scheint in der Tat fraglich und wird mit der neuerlichen Evaluierung der Regelung begründet. Warum dies lediglich durch die Befristung der Geltung erfolgen können soll, ist freilich fraglich. Zu betonen ist, dass sich gerade im Bereich des Kartellrechts die Kronzeugenregelung sehr bewährt und zur Aufklärung von zahlreichen Kartellen beigetragen hat. Hier ist die Kronzeugenregelung inzwischen aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben auch zwingend und muss daher beibehalten werden.



Foto: Tanja Hofer

**MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Astrid Ablasser-Neuhuber, studierte Rechtswissenschaften, Publizistik und Kommunikationswissenschaften sowie Französisch in Salzburg und Reims, Rechtsanwältin seit 2002, Leiterin der Kartellrechtspraxis von bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH, Vorstandsmitglied der Österreichischen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖV), Vizepräsidentin der Competition Law Commission/UIA, Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht.**

# Abhandlungen



- 16 Ausschließung, Befangenheit und Delegation im Disziplinarverfahren
- 21 Öffentlich-rechtliche Betrachtungen zum Fall Ischgl
- 30 Was kann der Verwalter in Exekutionssachen erwarten?



**KARL F. ENGELHART**

Der Autor ist ein Rechtsanwalt und war seit 1986 Mitglied, zuletzt bis 2015 Präsident des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien.

2022/23

# Ausschließung, Befangenheit und Delegation im Disziplinarverfahren

Der Beitrag stellt die Gründe für das Vorliegen von Ausschlossenheit von Mitgliedern eines Disziplinarrates und von Anwaltsrichtern in Disziplinarverfahren dar, die Gründe für eine Delegation des Verfahrens an eine andere Rechtsanwaltskammer sowie die verfahrensrechtlichen Regelungen in diesem Zusammenhang.

## I. VORBEMERKUNG

Die Bestimmungen der §§ 25 (Delegation) und 26 (Ausschlossenheit) des Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – DSt entsprechen inhaltlich den §§ 27 und 28 des Disziplinarstatuts 1872. Dennoch gibt es noch immer Auslegungsfragen und widerstreitende Judikatur, etwa ab welchem Verfahrensstand nach einer Disziplinaranzeige eine Delegation des Verfahrens an den Disziplinarrat einer anderen Anwaltskammer zulässig ist (s dazu die Darstellung von *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 25 DSt Rz 1).<sup>1</sup> Ferner verweist § 77 Abs 3 DSt auf die sinngemäße Anwendung der StPO im Disziplinarverfahren, in welchem die Begriffe Ausschlossenheit und Befangenheit teils abweichend geregelt sind. Anders als für den Staatsanwalt in der StPO enthält das DSt keine Regelung für den Fall der Befangenheit des Kammeranwaltes. Mit diesem Beitrag sollen die Voraussetzungen einer Ausschlossenheit oder Befangenheit nach dem DSt und das damit verbundene Verfahren einschließlich einer Delegation untersucht werden.

## II. AUSGESCHLOSSENHEIT UND BEFANGENHEIT VON MITGLIEDERN DES DISZIPLINARRATS

### 1. Generelles zum Disziplinarverfahren

Disziplinarverfahren dienen der Prüfung und Ahndung von Verstößen gegen berufsrechtliche Vorschriften für Rechtsanwälte. Sie stellen zivilrechtliche Streitigkeiten iSd Art 6 EMRK dar und fallen unter dessen Verfahrensgarantien. Der Disziplinarbeschuldigte darf nicht seinem gesetzlichen Richter gem Art 83 Abs 2 B-VG entzogen werden. Dieses Grundrecht ist verletzt, wenn eine unzuständige oder eine an sich zuständige, aber nicht dem Gesetz entsprechend zusammengesetzte Kollegialbehörde entschieden hat.<sup>2</sup> Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Disziplinarrichters ist ein Verstoß gegen das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter.<sup>3</sup>

Die Wahrung dieser Verfahrensgrundsätze erfolgt durch im DSt normierte Ausschlussgründe aus objektiven oder subjektiven in der Person eines Anwaltsrichters gelegenen Tatbeständen (§ 25 DSt) und der Möglichkeit der Delegation des Verfahrens an eine andere Disziplinarbehörde bei Betroffenheit des gesamten Disziplinarrates (§ 26 DSt).

### 2. Ausschlossenheit und Delegation aus objektiven Umständen

Darunter fallen Tatbestände, welche nicht in einem persönlichen Verhältnis des Disziplinarbeschuldigten (DB) zu Mitgliedern des oder zum gesamten Disziplinarrat (DR) gelegen sind und daher nicht dahin zu prüfen sind, ob geltend gemachte Befangenheitsgründe in einem solchen Ausmaß vorliegen, dass sie einen Ausschlussgrund darstellen. Zu diesen wichtigen Gründen für eine Delegation iSd § 26 Abs 1 DSt zählen:

- Verbot zur Wahl in den DR nach rechtskräftiger Verurteilung mit Verhängung einer Disziplinarstrafe vor deren Tilgung (§ 7 Abs 2 DSt).
- Verbot bei gleichzeitiger Tätigkeit im Ausschuss der Kammer (§ 7 Abs 3 DSt).
- Ausübungsverbot nach § 12 DSt für Mitglieder und Kammeranwälte, gegen die ein Strafverfahren nach der StPO oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, sofern nicht mit Beschluss des Disziplinarrates die Ausübung für zulässig erachtet wird.<sup>4</sup>
- Fassung eines Einleitungsbeschlusses gegen ein Mitglied des DR (§ 12 DSt).
- Ausschluss des Untersuchungskommissärs von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung (§ 26 Abs 2 DSt).
- Unbegründeter Ausschluss von zwei Mitgliedern des ihm zur Verhandlung als zuständig bekanntgegebenen Senates durch Erklärung des DB (§ 33 Abs 2 DSt).
- Ausschluss von der Wählbarkeit zum Anwaltsrichter beim OGH für Rechtsanwälte, welche weniger als zehn Jahre in die Liste einer Rechtsanwaltskammer eingetragen, Mitglieder des Ausschusses oder des Disziplinarrates oder Kammeranwalt oder dessen Stellvertreter sind (§ 59 Abs 4 DSt).
- Gem § 64 DSt Ausschlossenheit für Richter und Anwaltsrichter beim OGH bei Vorliegen der Ausschlussgründe des § 43 StPO und des § 26 Abs 1 Z 1 DSt und

<sup>1</sup> Die Kommentierung des DSt durch *Lehner* wird in der Folge zitiert mit: *Lehner*, DSt § xx Rz yy.

<sup>2</sup> *Lehner* DSt § 26 Rz 1 und 2 mit Judikaturhinweisen; *Hiesel*, Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, AnwBl 2002/3, 130; *Thienel*, Rsp des EGMR 2013 (2), in ÖJZ 2014, 590.

<sup>3</sup> *Lehner*, DSt § 26 Rz 3; *OBKD* 1. 8. 2006, 1 Bkd 3/06, in AnwBl 2007/07–08, 368.

<sup>4</sup> Auch bei Anhängigkeit des Verfahrens beim DR einer anderen Kammer: OGH 3. 9. 2020, 20 Ds 7/20, AnwBl 2021/1, 268 (*Buresch*).

für Personen, welche im Verfahren erster Instanz als Kammeranwalt oder als Vertreter eines sonst Beteiligten mitgewirkt haben.<sup>5</sup>

- Ausgeschlossenheit im Wiederaufnahmeverfahren gem § 77 Abs 1 DSt, § 43 Abs 4 StPO.<sup>6</sup>
- Für das gesamte Disziplinarverfahren gilt die sinngemäße Anwendung der Ausschließungsbestimmungen des § 43 StPO, insoweit sich aus dem DSt nichts anderes ergibt.<sup>7</sup> Entscheidungen über diese Ausschließungsgründe unterliegen keiner abwägenden Bewertung, sondern nur einer Feststellung dieser objektiven Tatbestände. Sie sind jederzeit auch von Amts wegen geltend zu machen und von betroffenen Mitgliedern des Disziplinarrates unverzüglich dem Präsidenten des DR (§ 26 Abs 4 DSt) bzw dem Präsidenten des OGH (§ 64 DSt iVm § 44 Abs 2 StPO) anzuzeigen.

### 3. Ausgeschlossenheit aus subjektiven Gründen (Befangenheit)

§ 25 Abs 1 DSt kennt eine Befangenheit der Mitglieder des DR als Delegation Grund, regelt den Begriff Befangenheit jedoch nicht. § 26 Abs 1 DSt regelt (nur) drei Fälle einer Befangenheit, nämlich für ein Mitglied des DR

- Z 1: welches Anzeiger oder durch das Disziplinarvergehen Betroffener ist;
- Z 2: welches Rechtsfreund oder gesetzlicher Vertreter des Betroffenen oder des Anzeigers ist oder
- Z 3: wenn der Beschuldigte, der Anzeiger oder der Betroffene Angehörige des Mitglieds iSd § 157 Abs 1 Z 1 StPO sind.

Zufolge des Verweises des § 77 DSt gelten auch alle Ausschlussgründe der StPO für das Disziplinarverfahren, sofern das DSt nicht eine eigene abschließende Regelung enthält.<sup>7</sup>

### 4. Zum Begriff der Befangenheit

Alle Verfahrensvorschriften kennen eine Befangenheit, bei deren Vorliegen ein Richter von der Verhandlung oder Entscheidung ausgeschlossen ist. § 43 Abs 1 Z 3 StPO schließt einen Richter aus, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Davon sind alle Fälle der Hemmung einer unparteiischen Entscheidungsfindung durch unsachliche Motive umfasst oder eine besondere Fallgestaltung, die einen unbefangenen Außenstehenden begründeterweise an der unparteiischen Entscheidungsfindung zweifeln lassen können.<sup>8</sup>

Jede Befangenheitsanzeige hat konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Disziplinarratsmitgliedes in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist.<sup>9</sup> Ob solche Umstände vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Judikaturbeispiele nicht vorliegender Ausgeschlossenheit s *Lehner*, DSt § 26 Rz 15, 16. Über § 77 Abs 3 DSt ist § 43 StPO im Disziplinarverfahren anzuwenden.

Da eine Befangenheit einen Ausschlussgrund darstellt, wird in der Folge nur dieser Begriff verwendet, ungeachtet des alleinigen Bezuges auf Befangenheit im § 25 Abs 1 DSt, weil dieser Begriff umfassender ist. Auch die StPO kennt seit 1. 1. 2008 nur mehr Ausschließungsgründe, worunter auch Befangenheitsgründe fallen.

## III. GELTENDMACHUNG VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN UND ENTSCHEIDUNG DARÜBER

### 1. Anzeige von Ausschlussgründen durch ein Mitglied des DR und einen Anwaltsrichter

Mitglieder des DR haben sie betreffende Ausschließungs- und Befangenheitsgründe dem Präsidenten des Disziplinarrates unverzüglich bekanntzugeben (§ 26 Abs 4 DSt). Bis zur Entscheidung darüber haben sie sich aller Handlungen zu enthalten (§ 77 DSt iVm § 44 Abs 1 StPO). Ein ausgeschlossener Untersuchungskommissär hat daher den Akt mit seiner Bestellung unter Anzeige (mit Aktenvermerk) der Gründe seiner Ausgeschlossenheit dem Präsidenten des DR zurückzustellen. Dieser hat eine Entscheidung zu treffen („Das Mitglied des DR Dr. XY ist in diesem Verfahren befangen und wird daher seiner Funktion als Untersuchungskommissär enthoben“) und ein anderes Mitglied zum Untersuchungskommissär zu bestellen. Eine gleichartige Vorgangsweise ist einzuhalten, wenn ein Mitglied eines Senates für eine Disziplinarverhandlung oder eines sonstigen Senates seine Ausgeschlossenheit erkennt. Die Entscheidung über eine Befangenheit von Mitgliedern des DR steht dessen Präsidenten zu, über eine des Präsidenten des DR dem Präsidenten des OGH.<sup>10</sup> Wird in einem Delegationantrag die Befangenheit des gesamten DR geltend gemacht, hat zuerst der OGH über eine Befangenheit des Präsidenten des DR zu entscheiden und dann diesem den Akt zur Entscheidung über eine Befangenheit der Mitglieder des DR zurückzustellen.<sup>11</sup>

Stellt sich die Möglichkeit einer Ausgeschlossenheit oder deren Geltendmachung durch einen Verfahrensbeteiligten erst nach Beginn der Disziplinarverhandlung heraus, hat die Anzeige an den die Verhandlung leitenden Präsidenten (Vizepräsidenten) zu erfolgen und hat der erkennende Senat eine Entscheidung darüber zu treffen (§ 26 Abs 5 letzter Satz DSt). Dies entspricht dem § 45 Abs 1 StPO.<sup>10</sup> Gegen

<sup>5</sup> OGH 9. 11. 2020, 12 Ns 43/20z (andere wichtige Gründe gem § 43 Abs 1 Z 3 StPO).

<sup>6</sup> *Lehner*, DSt § 77 Rz 1/2; dies gilt auch für Rechtsmittelrichter (OGH 28. 5. 2009, 12 Os 64/09t).

<sup>7</sup> OGH 17. 2. 2017, 26 Os 6/16a, 26 Os 7/16y (wegen Verhalten eines Disziplinarratsmitgliedes in der Verhandlung); 18. 5. 2017, 28 Os 9/16g, AnwBl 2017/10, 616 (Ausgeschlossenheit von Senatsmitgliedern von der Mitwirkung an neuer Entscheidung nach Aufhebung der ersten).

<sup>8</sup> RIS-Justiz RS0114514; *Lässig*, Ausschließung und Befangenheit in der neuen StPO, ÖJZ 2009/13, 119; *Lehner* DSt § 26 Rz 16.

<sup>9</sup> RIS-Justiz RS0114514.

<sup>10</sup> *Lehner*, DSt § 26 Rz 20.

<sup>11</sup> OGH 25. 6. 2020, 23 Ns 2/20a; RIS-Justiz RS0056925.

diesen Beschluss ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig (§ 26 Abs 5 letzter Satz DSt, eine Bekämpfung kann nur über eine Berufung wegen Nichtigkeit erfolgen).<sup>12</sup>

Anwaltsrichter beim OGH haben vor der Verhandlung bekannt gewordene Ausschließungsgründe dem Präsidenten des OGH anzuzeigen, während der Verhandlung dem Senatsvorsitzenden gem § 63 DSt zur Entscheidung durch diesen Senat (§ 77 DSt iVm § 45 Abs 2 StPO).

## 2. Geltendmachung durch Ablehnungsantrag

### a) Wegen Ablehnungs- und Ausschlussgründen

Nach § 26 Abs 3 DSt können der Kammeranwalt und der DB einzelne Mitglieder des DR wegen Befangenheit ablehnen. Dies betrifft auch den Präsidenten des DR in der Funktion als Teilnehmer im Disziplinarverfahren. Das DSt sieht für die Geltendmachung von Ausschlussgründen keine Frist vor. Der VfGH vertrat im Rahmen seiner damaligen Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen der OBDK, dass die Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter auch von Amts wegen aufzugreifen sei. Der OGH verlangt dagegen unter Berufung auf § 281 Abs 1 Z 1 StPO, dass eine Nichtigkeit begründende Fehlbesetzung des DR (auch Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters) in der Verhandlung gerügt werden muss, wenn sie vor oder während der Verhandlung bekannt geworden ist, und ein Nichtigkeitsgrund wegen Unterlassung einer solchen Rüge saniert wird.<sup>13</sup> Der Rechtsmittelwerber muss daher, falls er die Teilnahme eines ausgeschlossenen Senatsmitgliedes nicht rechtzeitig gerügt hat, in einer Besetzungsrüge durch Berufung nicht nur die konkreten Gründe für die Nichtigkeit darlegen, sondern auch, dass er vom Ausschlussgrund erst nach der Verhandlung erster Instanz Kenntnis erhalten hat. Dies deckt sich teilweise mit der eingeschränkten Neuerungserlaubnis des § 49 DSt. Diese Judikatur ist mE jedenfalls mit Bezug auf objektive Ausschlussgründe (oben II.2.) nicht angebracht. Wie soll ein DB zB vom Ausübungsverbot gem § 12 DSt erfahren, wenn diese Vorgänge der Verschwiegenheit unterliegen (§ 79 DSt)? Eine Änderung des DSt mit zumindest amtswegiger Berücksichtigung von Ausschlussgründen scheint zweckmäßig.

Damit beschränkt sich nach der Judikatur des OGH offenbar auch die amtswegige Berücksichtigung von Nichtigkeit wegen Besetzungsmängel auf erst nach Schluss der Verhandlung des Disziplinarrates aktenkundig gewordene Tatsachen.

Ablehnungsgründe müssen konkret und sachbezogen, möglichst unter Vorlage von Bescheinigungsmitteln, geltend gemacht werden. Pauschale Verdächtigungen und Vermutungen reichen nicht und können auch nicht Gegenstand der Prüfung eines Ablehnungsantrages sein.<sup>14</sup>

### b) Ablehnungsrecht (Ausschließungsrecht) nach § 33 Abs 2 DSt

Dem DB sind mit der Zustellung der Ladung zur Disziplinarverhandlung die Namen der nach der Geschäftsverteilung berufenen Mitglieder des Senates mitzuteilen. Da der die Verhandlung leitende Vorsitzende ihm bereits bekannte Ausschlussgründe oder Verhinderungen zuständiger Senatsmitglieder zu berücksichtigen hat, bedeutet dies die Bekanntgabe der Namen der konkret für die Verhandlung einberufenen Mitglieder des DR.<sup>15</sup> Zusätzlich zur Geltendmachung von Ausschlussgründen nach § 26 DSt hat der DB das Recht, zwei weitere Mitglieder des bekanntgegebenen Senates ohne Begründung abzulehnen, aber nur binnen einer Frist von einer Woche ab Bekanntgabe. Wird die Verhandlung vor oder nach deren Beginn vertagt, steht bei unveränderter Zusammensetzung des Senates kein neuerliches Ablehnungsrecht nach § 33 Abs 2 DSt zu, auch nicht gegen auf Grund der Ablehnung neu eingetretene Senatsmitglieder, da der DB durch wiederkehrende unbegründete Ablehnung die Abhaltung der Verhandlung überhaupt verhindern könnte. Ändert sich aber die Senatszusammensetzung aus anderen Gründen, steht dem DB das Ausschließungsrecht nach § 33 Abs 2 DSt wieder zu, aber nur hinsichtlich der neu einberufenen Senatsmitglieder. Dieses Ausschließungsrecht ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des neuen Senatsmitgliedes geltend zu machen, spätestens zu Beginn der Verhandlung. Diese Bestimmungen betreffen nicht nur Senatsmitglieder, sondern auch den Vorsitzenden.<sup>16</sup>

Dem Kammeranwalt steht ein Ablehnungsrecht nach § 33 Abs 2 DSt nicht zu.

Eine Wiedereinsetzung gegen Versäumung der Wochenfrist zur Antragstellung ist gem § 77 Abs 2 DSt nicht zulässig. Über verspätete oder unzulässige Anträge darf anders als bei Ablehnungsanträgen nach § 26 DSt nicht vom Präsidenten des Disziplinarrates entschieden werden. Dieser hat, falls er den Ausschlussgrund als gegeben erachtet, mittels prozessleitender Verfügung das nachrückende Senatsmitglied zu laden<sup>17</sup>, andernfalls die Verhandlung mit dem einberufenen abgelehnten Senatsmitglied durchzuführen. Der DB kann seinen Rechtsstandpunkt mittels Berufung wegen Nichtigkeit geltend machen.

Sind so viele Mitglieder des DR ausgeschlossen (worden), dass die Besetzung eines Senates nicht mehr möglich ist (was bei einer kleineren Rechtsanwaltskammer mit nur 14 Mitgliedern gem § 5 Abs 2 DSt im Fall einer Verhandlung im zweiten Rechtsgang möglich erscheint), liegt ein Grund für eine Delegation nach § 25 DSt vor.

<sup>12</sup> Lehner, DSt § 26 Rz 21.

<sup>13</sup> OGH 25. 6. 2015, 28 Os 15/14m; Lehner, DSt § 26 Rz 6 und § 49 DSt Rz 6/2.

<sup>14</sup> Lehner, DSt § 26 Rz 22; verwendbar ist auch die Judikatur zu § 19 JN.

<sup>15</sup> Lehner, DSt § 33 Rz 1.

<sup>16</sup> OGH 15. 10. 2020, 26 Ds 1/19x; OBDK 12. 3. 1990, Bkd 71/89, AnwBl 1994/7, 533; 24. 3. 2003, 4 Bkd 3/02, AnwBl 2003/11, 625 (Strigl); Lehner, DSt § 33 Rz 2–4.

<sup>17</sup> OGH 15. 10. 2020, 26 Ds 1/19x.

### 3. Befangenheit und Ablehnung eines Kammeranwalts

Das Disziplinarstatut kennt keine gesonderten Bestimmungen, in welchen Fällen der Kammeranwalt von der Teilnahme an einem Disziplinarverfahren ausgeschlossen ist oder als befangen abgelehnt werden kann. Die Verweisung des § 77 Abs 3 DSt bewirkte über den § 75 StPO alt nur die Anwendung dessen Ausschlussgründe.<sup>18</sup> Durch den Verweis auf nunmehr § 47 Abs 1 Z 3 StPO führen auch Gründe zur Ausschlossenheit des Kammeranwaltes, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Frage zu ziehen. Ein Ablehnungsrecht gegenüber dem dadurch ausgeschlossenen Kammeranwalt oder die Geltendmachung analog einer Besetzungsrüge nach § 281 Abs 1 Z 1 StPO steht nach Judikatur und Lehre dem DB aber nicht zu.<sup>19</sup> Ein befangener Kammeranwalt hat aber aus eigenem seine Ausschlossenheit im Akt festzuhalten und sich durch seinen Stellvertreter gem § 10 DSt vertreten zu lassen.

## IV. DELEGIERUNG DES DISZIPLINARVERFAHRENS

### 1. Gründe für eine Delegation

#### a) Ausschlussgründe betreffend einzelne Mitglieder des Disziplinarrates

Treffen Ausschlussgründe nur auf einzelne Mitglieder des DR zu, besteht kein Grund für eine Delegation des Verfahrens an eine andere Kammer. Eine Delegation ist grundsätzlich nur möglich, wenn im konkreten Verfahren für so viele Mitglieder des DR eine Ausschlossenheit vorliegt, dass eine Beschlussfähigkeit nicht mehr vorliegt, oder wenn der gesamte Disziplinarrat in dieser Funktion ausgeschlossen ist. Keine Befangenheit des gesamten Disziplinarrates liegt vor, wenn einzelne Mitglieder dieses Gremiums ausgeschlossen sind,<sup>20</sup> die Anzeige von einem Mitglied des DR vom Ausschuss der RAK erfolgt ist oder wegen einer medialen Kritik des Präsidenten der RAK am DB. Beispiele dazu s *Lehner*, DSt § 25 Rz 4, 5. Eine Auseinandersetzung des DB mit dem Präsidenten des DR, welche geeignet ist, dessen volle Unbefangenheit und damit auch jene des Disziplinarsenats in Zweifel zu ziehen, ist Grund für eine Delegation.<sup>21</sup>

#### b) Ausschlossenheit des gesamten Disziplinarrates

In ständiger Judikatur geht der OGH davon aus, dass bei gegen einen Kammerfunktionär (Mitglied des Ausschusses oder des DR oder sonstigen leitenden Funktionär) anhängig gewordenen Verfahren die volle Unbefangenheit des gesamten DR nicht gegeben erscheint, ohne dass es einer Prüfung mit Befragung der einzelnen Mitglieder des DR wegen einer Befangenheit bedarf. Dies trifft auch für ein Verfahren gegen einen schon ausgeschiedenen Vizepräsidenten der RAK jedenfalls knapp nach seinem Ausscheiden zu.<sup>22</sup>

#### c) Sonstige wichtige Gründe

Auch ohne Vorliegen von Ausschlussgründen ist gem § 25 Abs 1 DSt eine Delegation aus anderen wichtigen Gründen zulässig. Nach dem VfGH ist der Begriff „andere wichtige Gründe“ ausreichend bestimmt und verfassungskonform.<sup>23</sup> Wesentlicher Grund kann eine erhebliche Verfahrenserleichterung sein, auch eine solche für den DB. Dazu gehören auch eine wesentliche Erleichterung der Beweisführung oder eine wesentliche Kostenersparnis. Den Entscheidungstexten zu RIS-Justiz RS0119215 sind als Beispiele zu entnehmen: Nach Fassung des Einleitungsbeschlusses stellt sich die Unzuständigkeit des DR heraus; Verlegung des Kanzleisitzes des DB und Aufenthalt der meisten Zeugen am Ort des neuen Kanzleisitzes; zur Verbindung von zwei bei verschiedenen Kammern geführten Verfahren im Fall einer objektiven Konnexität gem § 37 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt.<sup>24</sup> Kein Grund für eine Delegation ist die Behauptung eines schleppenden Verfahrens.<sup>25</sup>

### 2. Delegierungsverfahren

Sowohl für den DB als auch den Kammeranwalt endet die Frist zur Einbringung eines Delegierungsantrages gem § 25 Abs 2 DSt vier Wochen nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses (§ 28 Abs 2 DSt; zur Zustellung s § 44 DSt). Ein Delegierungsantrag nach Ablauf dieser Frist ist nur zulässig, wenn im Antrag glaubhaft gemacht wird, dass die Tatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, erst nach dieser Frist eingetreten oder dem Antragsteller bekannt geworden sind und auch der Zeitpunkt des Bekanntwerdens glaubhaft gemacht wird. Die Frist von vier Wochen ab Kenntnis der neuen Tatsachen gilt auch für solche Anträge.

Für den DR gibt es keine Befristung für einen Delegierungsantrag, er kann während des gesamten Disziplinarverfahrens von ihm gestellt werden. Versäumen der Kammeranwalt oder der DB die Frist zur Einbringung des Antrages, können sie daher unter Darlegung und Bescheinigung des Sachverhaltes einen Delegierungsantrag des DR anregen.

Gem § 25 Abs 3 DSt ist nach Abweisung eines Delegierungsantrages durch den OGH ein neuer Antrag unzulässig, es sei denn, es wird im Antrag glaubhaft gemacht, dass die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, erst nach der Entscheidung des OGH eingetreten oder dem Antragsteller bekanntgeworden sind. Für solche Anträge gilt eine Frist von vier Wochen. Die Voraussetzungen und der Zeitpunkt

<sup>18</sup> VfGH 11. 3. 2005, B 1542/04, AnwBl 2005/9, 408; OBDK 19. 6. 2000, 9 Bkd 1/00, AnwBl 2000/12, 759 (*Strigl*); 31. 5. 2005, 16 Bkd 4/05, AnwBl 2005/9, 410 (*Strigl*).

<sup>19</sup> OGH 10. 7. 2014, 27 Ns 1/142; *Lässig*, ÖJZ 2009/03, 119 (121); *Lehner*, DSt § 26 Rz 25, 26; *Gartner* in *Csoklik/Scheuba*, Ständesrecht der Rechtsanwälte<sup>3</sup> 111.

<sup>20</sup> OGH 24. 1. 2020, 21, Ns 1/19p; 8. 9. 2016, 29 Ns 1/16t; OBDK 8. 2. 2008, 10 Bkd 2/07; *Lehner*, DSt § 25 Rz 2.

<sup>21</sup> OGH 19. 12. 2019, 26 Ns 4/19s.

<sup>22</sup> OGH 26. 3. 2020, 20 Ns 1/20g; 19. 12. 2019, 26 Ns 2/19x; 2. 8. 2016, 27 Ns 1/16b; 25. 6. 2015, 26 Ns 1/15v (ehemaliger Vizepräsident der RAK); *Lehner*, DSt § 25 Rz 3–4.

<sup>23</sup> VfGH 21. 7. 1993, B 1868/92.

<sup>24</sup> OGH 28. 7. 2020, 26 Ns 1/20a.

<sup>25</sup> OGH 1. 7. 2019, 30 Ns 2/19a.

des Bekanntwerdens müssen bescheinigt werden. Da anders als bei § 25 Abs 2 DSt die Anwendung dieser Bestimmung nicht auf den Kammeranwalt und den DB beschränkt ist, gilt die Befristung auch für neuerliche Anträge des DR.

Gem § 25 Abs 4 DSt sind verspätete und unzulässige Anträge vom DR zurückzuweisen. Dagegen hat der Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 46 DSt).

Weist der DR einen verspäteten Delegierungsantrag nicht zurück, sondern legt den Akt dem OGH vor, wird die Verspätung vom OGH selbst wahrgenommen und ein Zurückweisungsbeschluss gefasst.<sup>26</sup>

Eine Zurückweisung durch den DR als unzulässig darf nur aus verfahrensrechtlichen Gründen erfolgen. Eine inhaltliche Beurteilung von und eine Entscheidung über rechtzeitige und zulässige Delegierungsanträge steht ausschließlich dem OGH zu.<sup>27</sup>

Unzulässig ist die Einbringung eines Delegierungsantrages mittels E-Mail, da nach § 77 Abs 3 DSt iVm § 84 Abs 2 Satz 1 StPO Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und alle sonstigen Eingaben schriftlich, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr zu erfolgen haben und ein E-Mail keine zulässige Eingabeform gem § 5 Abs 1 ERV 2006 darstellt. Solche Eingaben sind prozessual unbeachtlich und vom OGH nicht zu behandeln.<sup>28</sup>

Eine begründete Anregung im Antrag, an welche Rechtsanwaltskammer delegiert werden soll, kann zweckmäßig sein, ist jedoch nicht erforderlich. Die Auswahl trifft ausschließlich der OGH.<sup>29</sup>

Ein Antrag des Kammeranwaltes, gemeinsam mit der Delegierung auch die Zuständigkeit des Kammeranwaltes bei der Kammer festzulegen, an welche das Disziplinarverfahren delegiert wird, wurde vom OGH nicht entschieden, da er dafür keine Kompetenz habe.<sup>30</sup>

### 3. Ab wann ist eine Delegierung zulässig?

Zu dieser Frage gibt es unterschiedliche Entscheidungen. Ältere Entscheidungen erklärten eine Delegierung erst ab Anhängigkeit des Disziplinarverfahrens für zulässig, welche mit Fassung des Einleitungsbeschlusses angenommen wurde. Seit längerem besteht eine gefestigte Rechtsprechung des OGH, eine Delegierung könne bereits im Vorverfahren vor

Fassung eines Einleitungsbeschlusses erfolgen.<sup>31</sup> Eine Delegierung vor dem Antrag des Kammeranwaltes auf Bestellung eines Untersuchungskommissärs sei aber unzulässig, da vorher kein Disziplinarverfahren gem § 20 Abs 2 DSt anhängig sei, welches übertragen werden könnte, und dem OGH keine Kompetenz zur Bestellung eines Kammeranwaltes zukomme.<sup>32</sup>

*Lehner* zeigt in § 25 DSt Rz 1 mit Recht das unbefriedigende Ergebnis dieser Judikatur auf: Ein ausgeschlossener Kammeranwalt (s oben III. 3.) muss einen Verfolgungsantrag stellen, damit wegen der Befangenheit eines gesamten DR eine Delegierung vorgenommen werden darf. Die Möglichkeit für den Kammeranwalt, sich von einem seiner Stellvertreter vertreten zu lassen, stellt keine Lösung dar, da auch diese idR vom Ausschlussgrund betroffen sind. Entscheidungen des OGH, welche entgegen der herrschenden Judikatur eine Delegierung schon vor einer Antragstellung des Kammeranwaltes, der auch befangen ist, zugelassen haben, sind vereinzelt geblieben.<sup>33</sup>

Bleibt der OGH bei dieser Rsp, wäre eine Änderung des DSt zu begrüßen, wonach der Kammeranwalt gemeinsam mit der Anzeige seiner Befangenheit er wegen Befangenheit des gesamten DR einen Antrag auf Delegierung schon des Vorverfahrens an den OGH stellen kann. Für das Disziplinarverfahren gilt zwar nicht das volle umfassende Anklageprinzip wie für den Staatsanwalt nach der Strafprozessordnung.<sup>34</sup> Dennoch ist es befremdlich, dass ein befangener Kammeranwalt entgegen § 77 Abs 3 iVm § 47 Abs 1 StPO als ausgeschlossenes Organ tätig sein und einen Antrag auf Bestellung eines Untersuchungskommissärs stellen muss, um die Delegierung an eine nicht befangene Disziplinarbehörde zu erreichen.

<sup>26</sup> OGH 28. 8. 2019, 23 Ns 2/19z.

<sup>27</sup> OGH 11. 6. 2021, 28 Ds 4/20g.

<sup>28</sup> OGH 28. 7. 2020, 26 Ns 1/20a.

<sup>29</sup> OBDK 26. 1. 1998, 2 Bkd 5/97 (RIS-Justiz RS0109305); *Lehner*, DSt § 25 Rz 2.

<sup>30</sup> OGH 19. 8. 2019, 30 Ns 4/19w.

<sup>31</sup> RIS-Justiz RS0123725.

<sup>32</sup> RIS-Justiz RS0129626; OGH 29. 3. 2021, 26 Ns 5/20i; *Lehner*, DSt § 25 Rz 1.

<sup>33</sup> OGH 9. 1. 2018, 22 Ns 1/17t; 18. 5. 2016, 22 Ns 1/16s.

<sup>34</sup> *Lehner* § 20 DSt Rz 6, 7.

# Öffentlich-rechtliche Betrachtungen zum Fall Ischgl

Die amtschaftsrechtliche Aufarbeitung des Falls Ischgl ist im Laufen. Eine zentrale Rolle spielt hierbei die Frage, welche Handlungspflichten nach dem EpiG 1950 für die Behörden tatsächlich bestanden haben.<sup>1</sup>



**MATHIS FISTER**  
Der Autor ist Universitätsprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der JKU Linz und Rechtsanwalt.

2022/24

## I. EINLEITUNG

Die für die Vollziehung des EpiG zuständigen Behörden sehen sich im Fall Ischgl mit dem Vorwurf schwerer Versäumnisse konfrontiert. Schon der Bericht der Unabhängigen Expertenkommission vom 12. 10. 2020<sup>2</sup> äußerte sich in mehreren Punkten kritisch. In den nunmehr anhängigen Amtshaftungsprozessen geht es im Wesentlichen um den Vorwurf, den Urlauberschichtwechsel am 7. und 8. 3. 2020 nicht verhindert zu haben, um das Missmanagement in der darauf folgenden Woche und um die Verursachung des „Abreisechaos“ am 13. 3. 2020. Aus amtschaftsrechtlicher Perspektive entsteht dabei insb die Frage, welche Handlungspflichten die Behörden im relevanten Zeitraum tatsächlich gehabt haben. „Ohne öff-rechtliche Handlungspflicht erübrigt sich jede weitere Prüfung“, haben jüngst Schindl/Spitzer pointiert formuliert.<sup>3</sup> Auch Geroldinger verweist zutreffend darauf.<sup>4</sup> Im vorliegenden Beitrag soll die Frage nach diesen Handlungspflichten beantwortet werden.

## II. GRUNDRECHTLICHE SCHUTZPFLICHTEN IM FALL EINER EPIDEMIE

Bei gesundheits- und lebensgefährdenden Bedrohungen wie durch eine Pandemie resultieren für den Staat grundrechtliche Schutzpflichten insb aus den Art 2 und 8 EMRK, mitunter auch aus Art 3 EMRK.<sup>5</sup> Der Staat ist danach verpflichtet, angemessene (verhältnismäßige) Maßnahmen zum Schutz des Lebens zu ergreifen.<sup>6</sup> Hierbei kommt ihm gewiss ein weiter Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zu.<sup>7</sup> Dass der Staat aber handeln muss, steht außer Zweifel.

Die grundrechtlichen Schutzpflichten finden im Fall von Epidemien insb im EpiG eine einfachgesetzliche Konkretisierung. Dort werden konkrete Handlungspflichten der Behörden normiert, mit deren Erfüllung grundsätzlich zugleich die grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates erfüllt werden sollen.<sup>8</sup>

## III. EINFACHGESETZLICHE GRUNDLAGEN – EPIDEMIEGESETZ (EPiG)

### 1. Vorbemerkungen zu den Grundgedanken und -wertungen des EpiG 1950

Das Grundkonzept des EpiG geht dahin, dass die Behörde unverzüglich entschlossene Maßnahmen zu ergreifen hat,

um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. In den Mat kommt dies deutlich zum Ausdruck: „*Das rasche Eingreifen ist die wichtigste Bedingung einer wirksamen Pandemiebekämpfung.*“<sup>9</sup> Dass diese Maßnahmen für die Adressaten – vor allem auch aus grundrechtlicher Perspektive – einschneidend sind, war dem historischen Gesetzgeber bewusst.<sup>10</sup> Gleichwohl kann von solchen Maßnahmen nicht von vornherein Abstand genommen werden, ohne das evidente Interesse am Gesundheitsschutz zu gefährden. Das EpiG erlaubt und erfordert demnach zwar weitreichende Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten, es sieht aber als Ausgleich Entschädigungsansprüche der Betroffenen vor (s in den §§ 29 ff leg cit). Diese Entschädigungsansprüche tragen, wie im Weiteren noch herauszuarbeiten sein wird, zur Rechtfertigung des gesetzlich gebotenen raschen und konsequenten, ja geradezu „harten“ Behördeneingreifens bei.

Vor diesem Hintergrund ist es auch zu erklären, dass das EpiG der Behörde nur geringe rechtliche Vollziehungsspielräume einräumt. Grundsätzlich werden die Maßnahmen weder in das Ermessen der Behörden gestellt noch sind Abwägungsentscheidungen (etwa mit gegenläufigen wirtschaftlichen Interessen) vorgesehen. Das EpiG formuliert vielmehr klare „Befehle“, wie die Behörde in den jeweils tatbestandsmäßigen Situationen vorzugehen hat.

Aus der ex ante-Perspektive ist vor allem auch darauf hinzuweisen, dass zum EpiG ergiebige Mat<sup>11</sup> und auch ein-

<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag beruht auf einem Rechtsgutachten, das am 7. 7. 2021 abgeschlossen wurde. Aus Umfanggründen war für die Veröffentlichung eine Kürzung um mehr als die Hälfte notwendig. Die jüngeren Beiträge von Schindl/Spitzer, Beweiserleichterungen im Haftpflichtprozess – Überlegungen zu Amtshaftung und Beweisrecht am Beispiel Ischgl, ZVR 2021, 263, und Geroldinger in Resch (Hrsg), Corona-HB<sup>1.06</sup> (Stand 1. 7. 2021, rdb.at), wurden noch punktuell berücksichtigt.

<sup>2</sup> Bericht der Unabhängigen Expertenkommission „Management COVID-19-Pandemie Tirol“ von Dipl.-Ing. Bruno Hersche, Univ.-Prof. Dr. Winfried V. Kern, Doz.<sup>10</sup> Dr.<sup>10</sup> Nicole Stuber-Berries, Dr. Ronald Rohrer (Vorsitzender), Univ.-Prof.<sup>10</sup> Dr.<sup>10</sup> Alexandra Trkola und em. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber vom 12. 10. 2020 (im Folgenden: „Bericht“).

<sup>3</sup> ZVR 2021, 265.

<sup>4</sup> Geroldinger in Resch (Hrsg), Corona-HB<sup>1.06</sup> Rz 33 ff (Stand 1. 7. 2021, rdb.at).

<sup>5</sup> Vgl dazu näher Hiersche/K. Holzinger/Eibl, Handbuch des Epidemierechts (2020) 29 ff; aus der Rsp zB EGMR 20. 3. 2008, 15339/02 ua, Budayeva (fehlender Katastrophenschutz – Verletzung von Art 2 EMRK); siehe insb auch Grabenwarter/Pabel, EMRK<sup>7</sup> (2021) § 20 Rz 23.

<sup>6</sup> ZB EGMR 28. 10. 1998, 87/1997/871/1083, Osman, Rz 115: „take appropriate steps to safeguard the lives“.

<sup>7</sup> Näher Fister, Grundrechte in der Krise – Grundrechtliche Maßstäbe für das COVID-19-Recht, AnwBl 2020, 406 (407f mwN).

<sup>8</sup> Vorausgesetzt ist freilich, dass die Handlungspflichten nach dem EpiG den Umfang grundrechtlicher Schutzpflichten (zumindest) erreichen.

<sup>9</sup> StenProtHH 22. Blg 21. Sess 23.

<sup>10</sup> Siehe etwa StenProtHH 22. Blg 21. Sess 22: „empfindliche, in die Lebens- und Verkehrsverhältnisse eingreifende Beschränkungen“.

<sup>11</sup> StenProtHH 22. Blg 21. Sess 19 bis 33.

schlägige Literatur<sup>12</sup> vorhanden waren, welche die Behörden zur Klärung allfälliger Auslegungs- und Rechtsanwendungsfragen hätten heranziehen können und müssen.<sup>13</sup> Aufgrund der Erlassung der VO BGBl II 2020/15 vom 26. 1. 2020 und der VO BGBl II 2020/74 vom 28. 2. 2020 musste den zuständigen Behörden auch grundsätzlich bewusst sein, wie ernst die Lage bereits war und dass mit der Notwendigkeit der im EpiG vorgesehenen Maßnahmen jederzeit zu rechnen sein kann.

## 2. Zur Behördenzuständigkeit

In Angelegenheiten des Gesundheitswesens und somit insb auch des Epidemiewesens ist nach Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig. Die Vollziehung des EpiG erfolgt in mittelbarer BVw durch den LH und die ihm unterstellten Landesbehörden (Art 102 Abs 1 B-VG). Dementsprechend bestimmt § 43 Abs 4 EpiG eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde.

Folglich wäre die örtlich zuständige BH Landeck (insb) zu den Vorkehrungen nach den §§ 5, 6, 20 und 24 EpiG verpflichtet gewesen. Allerdings tragen auch der LH für Tirol und der BMSGPK Verantwortung, weil diese im Rahmen der mittelbaren BVw die Befugnis und zugleich Verpflichtung haben, die Gesetzmäßigkeit des Vollziehungshandelns der ihnen nachgeordneten Landesbehörden erforderlichenfalls durch Weisungen sicherzustellen: Nach der Judikatur des VfGH kann die Befugnis zur Erteilung von Weisungen auch Pflicht sein, nämlich dann, wenn die Erteilung einer Weisung zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erforderlich ist.<sup>14</sup>

Für den LH für Tirol kommt hinzu, dass diesen auch eine explizite gesetzliche Verpflichtung traf, das Vollziehungshandeln der BH Landeck zu kontrollieren: § 43 Abs 5 Satz 1 EpiG bestimmt, dass dem LH die (Koordinierung und) Kontrolle der Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs 4 obliegt.

## 3. Erhebungen gem § 5 EpiG

Soweit öffentlich bekannt, wurde das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) am 4. 3. 2020 im Wege des „Early Warning and Response System“ (EWRS) informiert, dass acht Personen aus Island, die sich in Ischgl aufgehalten hatten, positiv auf COVID-19 getestet wurden (es handelte sich also nicht bloß um Verdachtsfälle). Am 5. 3. 2020 wurden fünf betroffene Hotels bekannt gegeben (die Anzahl der Infizierten ist nach dem Inhalt der Meldung vom 5. 3. 2020 auf 14 angestiegen), am 6. 3. 2020 auch die Personendaten übermittelt.<sup>15</sup>

Unter Zugrundelegung dieses Sachverhalts ist zu beurteilen, ab wann und inwiefern Erhebungen gem § 5 EpiG (idF BGBl I 2018/37) geboten waren. Nach den Mat ist die „unverzügliche Durchführung von Erhebungen und Untersuchungen behufs Feststellung einer die Allgemeinheit gefähr-

denden Krankheit [...] eine selbständige Pflicht der Sanitätsbehörden“, wobei „als wichtigstes Mittel zur Feststellung der Krankheit ausdrücklich die möglichste Inanspruchnahme fachlicher Untersuchungsanstalten“ angeordnet wurde.<sup>16</sup> Die Wortfolge „und der Infektionsquelle“ wurde mit der Novelle BGBl I 2008/76 eingefügt. Laut den Mat wird dadurch „unmissverständlich klargestellt, dass zu den Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der Durchführung von Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit selbstverständlich auch die Feststellung einer möglichen Infektionsquelle (zB Brunnen, Warmwasseraufbereitungsanlage) gehört“.<sup>17</sup>

Gem § 5 Abs 1 EpiG genügt bereits jeder „Verdacht“ des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit. Fallbezogen bestand ein solcher Verdacht zumindest bereits mit der EWRS-Warmmeldung am 4. 3. 2020. Jedenfalls mit diesem Zeitpunkt setzte die Pflicht der Behörde gem § 5 Abs 1 Satz 1 EpiG ein, durch die ihr zur Verfügung stehenden Ärzte „unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten“.

Zu veranschlagen ist gewiss, dass die Meldung am 4. 3. 2020 nur enthalten hat, dass acht Personen mit Reiseaufenthalt in Ischgl positiv getestet wurden,<sup>18</sup> was zumindest gezielte Erhebungen gem § 5 Abs 1 EpiG in Bezug auf die Krankheit und die Infektionsquelle erschwerte. Jedoch waren bereits am Folgetag, den 5. 3. 2020, fünf betroffene Hotels bekannt, in denen Erhebungen iSd § 5 Abs 1 EpiG unverzüglich hätten durchgeführt werden müssen.

Soweit bekannt, versuchte die BH Landeck am 5. 3. 2020 nur, eine *Kontaktpersonennachverfolgung* durchzuführen. Damit allein kann den Anforderungen des § 5 Abs 1 EpiG nicht entsprochen werden. Diese Gesetzesvorschrift erfordert Erhebungen und Untersuchungen „zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle“. Die Behörde hätte daher unverzüglich darangehen müssen, zu erheben, ob die Infektionsquelle in den fünf namentlich bekannten Hotels auszumachen ist. Insbesondere wäre es gem § 5 Abs 1 IS EpiG auch erforderlich gewesen, „fachliche Untersuchungsanstalten“ (dh Labors für medizinisch-chemische Labordiagnostik, Labors für Mikrobiologie oder andere medizinisch-fachlich geeignete Einrichtungen)<sup>19</sup> für die „Feststellung von Krank-

<sup>12</sup> Vgl insb die Kommentierung des EpiG 1950 von Hummelbrunner in Neumayr/Resch/Wallner (Hrsg), Gmundner Kommentar zum Gesundheitsrecht (2016) 1957; ferner Stellamor/Steiner, Handbuch des österreichischen Arztrechts I (1999) 622; Hummelbrunner, Sanitätsrecht, in Resch/Wallner (Hrsg), Handbuch Medizinrecht<sup>2</sup> (2015) 1165; Andraeus, Praxishandbuch Gesundheitsrecht (2015) 517; Kletečka-Pulker/Grimm/Memmer/Stärker/Zahlr, Grundzüge des Medizinrechts (2019) 311.

<sup>13</sup> Das Vorliegen eines Organverschuldens ist am strengen Maßstab des § 1299 ABGB zu messen (vgl RIS-Justiz RS0026381); die vom betreffenden Organ zu handhabende Rechtslage hat dieses zu kennen, notwendigenfalls entsprechend zu erforschen (vgl OGH 4. 4. 2006, 1 Ob 51/06s).

<sup>14</sup> VfSlg 1641/1948; Muzak, B-VG<sup>6</sup> (2020) Art 20 B-VG Rz 2.

<sup>15</sup> Siehe zu alledem Bericht S 14, 46f und 62.

<sup>16</sup> StenProtHH 22. Blg 21. Sess 23.

<sup>17</sup> ErläutRV 503 BlgNR 23. GP 5.

<sup>18</sup> Siehe Bericht S 47.

<sup>19</sup> Hummelbrunner in Resch/Wallner 1175 (Rz 29); dies in GmundKomm § 5 EpiG Rz 4.

heitskeimen“ in Anspruch zu nehmen. Dies ist jedoch, soweit bekannt, nicht geschehen. Die BH Landeck hat insoweit ihre Verpflichtungen gem § 5 Abs 1 EpiG verletzt.<sup>20</sup>

#### 4. Vorkehrungen gem § 6 Abs 1 EpiG

Gem § 6 Abs 1 EpiG 1950 (idF BGBl 1950/186) sind, neben den nach § 5 etwa erforderlichen Erhebungen, über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit sowie über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit „ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen im Sinne der folgenden Bestimmungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen“. Mit Letzterem sind die Bestimmungen des II. Hauptstücks, mithin die §§ 7 bis 28 a EpiG gemeint.<sup>21</sup>

Die Unabhängige Expertenkommission hat indessen darauf aufmerksam gemacht, dass der Gesetzgeber in § 6 Abs 1 EpiG nicht die übliche Formulierung verwendet habe, dass gemäß bestimmter Bestimmungen vorzugehen sei, sondern dass er die sinngemäße Anwendung derselben angeordnet habe, weswegen § 6 Abs 1 EpiG „den Raum für eine über den bloßen Sprachgebrauch hinausgehende Auslegung der Bestimmung über Verkehrsbeschränkungen in Epidemiegebieten entsprechend dem Schutzzweck der Norm“ öffne.<sup>22</sup> In der Tat ist § 6 Abs 1 im Rahmen einer systematischen Auslegung der §§ 7 bis 28 a zu berücksichtigen. Eine eigenständige Rechtsgrundlage, die die Behörde überhaupt zu weiteren als den in den §§ 7 bis 28 a angelegten Vorkehrungen ermächtigen würde, ist in § 6 Abs 1 aber nicht zu erblicken; andernfalls geriete diese Regelung in ein kaum zu überwindendes Spannungsverhältnis zu den Bestimmtheitsanforderungen des Art 18 B-VG.

Abseits der Bedeutung im Rahmen der Auslegung werden in § 6 Abs 1 EpiG aber auch zwei grundlegende Vorgaben für das Treffen von Vorkehrungen nach den §§ 7 bis 28 a gemacht:

- Die Vorkehrungen sind „neben den nach § 5 etwa erforderlichen Erhebungen“ zu treffen. Die Behörde muss daher unabhängig vom Fortschritt der Erhebungen gem § 5 Abs 1 über Vorkehrungen nach den §§ 7 bis 28 b entscheiden. Dies erklärt sich vor dem Hintergrund, dass die zitierten Bestimmungen mitunter von § 5 Abs 1 abweichende Anwendungsvoraussetzungen normieren (s dazu gleich unten).
- Die Vorkehrungen sind „ohne Verzug“ zu treffen. Das Gebot unverzüglichen behördlichen Eingreifens ist vor allem bei jenen nachfolgenden Bestimmungen mitzudenken, in denen dies nicht mehr besonders betont wird (was im Hinblick auf § 6 Abs 1 EpiG auch überflüssig wäre).

#### 5. Betriebsbeschränkungen und -schließungen gem § 20 EpiG

Soweit öffentlich bekannt, lag das erste positive Testergebnis in Ischgl am 7. 3. 2020 vor; es handelte sich um eine im

Servicebereich der Betriebsstätte „Kitzloch“ tätige Person. Am selben Tag wurden 19 Kontaktpersonen ermittelt und abgesondert. Nach einem Austausch sämtlicher Mitarbeiter und nach erfolgter Desinfektion der Betriebsstätte stimmte die Behörde einer Fortsetzung des Barbetriebs auch noch am Abend des 8. 3. 2020 zu. Erst am 9. 3. 2020 lagen die Ergebnisse der getesteten Mitarbeiter vor. Demnach wurden 16 Mitarbeiter positiv getestet, woraufhin die Betriebsstätte „Kitzloch“ noch am selben Tag geschlossen wurde.

§ 20 EpiG idF BGBl 1950/186 (WV) regelt „Betriebsbeschränkungen“ und die „Schließung“ gewerblicher Unternehmungen. Der BMSGPK hatte bereits am 28. 2. 2020 mit der VO BGBl II 2020/74 die gem § 20 Abs 4 EpiG notwendige VO geschaffen, um Betriebsbeschränkungen und -schließungen (bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen) auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 anzuordnen. Im Einzelnen knüpft § 20 Abs 1 bis 3 EpiG die dort vorgesehenen Vorkehrungen an folgende Voraussetzungen:

##### a) „Auftreten“ einer einschlägigen Krankheit

Gem Abs 1 ist bereits das „Auftreten“ einer einschlägigen Krankheit hinreichend. Der Begriff „Auftreten“ ist niederschwellig zu verstehen. In den Mat kommt dies eindeutig zum Ausdruck; danach „können schon beim Auftreten – nicht erst beim weiteren Umsichgreifen – einer der bezeichneten Krankheiten einzelne gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen mit fester Betriebsstätte im Betriebe beschränkt, eventuell gänzlich geschlossen werden oder es kann einzelnen Personen das Betreten der Betriebsstätte untersagt werden“.<sup>23</sup> Spätestens mit dem am 7. 3. 2020 nachgewiesenen Fall ist folglich SARS-CoV-2 in Ischgl iSd § 20 Abs 1 EpiG „aufgetreten“.

##### b) (Alle) Betriebe mit besonderer Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit

In Abs 1 ist weiter die Rede von einer „Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt“. Es geht daher nicht etwa darum, dass in der betreffenden Betriebsstätte bereits Krankheitsfälle aufgetreten wären. Vielmehr werden grundsätzlich alle Betriebsstätten adressiert, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung der Krankheit mit sich bringt.<sup>24</sup> Das Kriterium dieses Gefährdungspotenzials wird im letzten HS des Abs 1 erneut veranschlagt.

<sup>20</sup> Bei strengerer Sichtweise könnte man davon ausgehen, dass bereits die Medienberichte am 26. 2. 2020 (wonach in Innsbruck ein Hotel unter Quarantäne gestellt wurde, da zwei Hotelbedienstete nach ihrer Rückkehr aus Italien an Corona erkrankt sind) zumindest einen „Verdacht“ begründet haben, dass SARS-CoV-2 (auch schon) in Ischgl grassieren könnte. In diesem Fall wären die Erhebungen sogar bereits am 26. 2. 2020 durchzuführen gewesen.

<sup>21</sup> Keisler/Hummelbrunner in Resch (Hrsg), Corona-HB<sup>1.04</sup> Kap 1 Rz 16 (Stand 29. 1. 2021, rdb.at).

<sup>22</sup> Bericht S 133.

<sup>23</sup> StenProtHH 22. Blg 21. Sess 26.

<sup>24</sup> IdS auch StenProtHH 22. Blg 21. Sess 26.

Vor diesem Hintergrund hat daher die Behörde gem § 20 Abs 1 EpiG nicht allein jene Betriebsstätten in den Blick zu nehmen, in denen Infektionsfälle bereits aufgetreten sind (am 7. 3. 2020 wäre dies nur das „Kitzloch“ gewesen), sondern alle Betriebsstätten, deren weiterer Betrieb für das Infektionsgeschehen insgesamt gefährlich sein könnte. Wie die Kommission unter Berufung auf Sachverständige feststellte, handelt es sich gerade bei Après-Ski-Lokalen um „*typische Ausbruchsorte*“.<sup>25</sup> Aber auch „*Seilbahnen, Skibusse und sonstige Kontakte im gesamten Ort*“ qualifizierte die Kommission als „*Risikosituationen*“.<sup>26</sup> Dies ist plausibel: Typischerweise kommen in Après-Ski-Bars, Seilbahnen, Skibussen und ähnlichen touristischen Einrichtungen zahlreiche Leute auf engstem Raum zusammen, was alle derartigen Betriebsstätten für die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 besonders gefährlich macht.<sup>27</sup>

Die BH Landeck hätte somit spätestens mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 in Ischgl am 7. 3. 2020 ohne jeden Verzug (vgl § 6 Abs 1 EpiG) alle genannten Betriebsstätten auf ihre epidemiologische Gefährlichkeit hin zu bewerten und über deren allfällige Beschränkung und/oder Schließung zu entscheiden gehabt.

### c) Art und Verhältnismäßigkeit der Vorkehrungen

Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs 1 EpiG ist die „*Schließung von Betriebsstätten*“ möglich und geboten. Nach Abs 2 kommt neben der (auch dort angeführten) „*Schließung der Betriebsstätte*“ ferner in Betracht, dass der Betrieb bloß „*beschränkt*“ und/oder „*einzelnen Personen*“, die mit Kranken in Berührung kommen, „*das Betreten der Betriebsstätte untersagt*“ wird. In § 20 Abs 3 EpiG findet sich die Anordnung, dass (nur) die „*Schließung einer Betriebsstätte*“ erst dann zu verfügen ist, „*wenn ganz außerordentliche Gefahr sie nötig erscheinen lassen*“.

Dass es sich bei allen Vorkehrungen nach § 20 Abs 1 bis 3 EpiG um Eingriffe in die Grundrechte der Verpflichteten handelt, steht außer Zweifel. Diese erfolgen indessen zum Zweck des Gesundheitsschutzes, den der VfGH als „*schwerwiegendes öffentliches Interesse*“ qualifiziert.<sup>28</sup> Selbstredend müssen Vorkehrungen gem § 20 Abs 1 bis 3 EpiG verhältnismäßig sein. Diesen Anforderungen trägt das Gesetz aber auch Rechnung: § 20 Abs 1 bis 3 EpiG stellt ein Instrumentarium an unterschiedlich eingriffsintensiven Vorkehrungen zur Verfügung, welche ein situationsadäquat differenzierendes – mit anderen Worten: verhältnismäßiges – Vorgehen der Behörde erlauben und erfordern.

Nicht zu vernachlässigen ist außerdem, dass entsprechende Maßnahmen gem § 32 Abs 1 Z 5 EpiG zu entschädigen sind. Für den VfGH hat bei der Beurteilung der Verfassungskonformität des COVID-19-MaßnahmenG eine entscheidende Rolle gespielt, dass die mit diesem Gesetz ermöglichten, nicht minder eingriffsintensiven Betretungsverbote für Betriebsstätten in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet waren.<sup>29</sup> Die explizite Bezugnahme auf § 32 EpiG in Rz 100 des zitierten VfGH-

Erk verdeutlicht, dass die nach dieser Gesetzesstelle zustehende (umfanglich sogar noch weitergehende) Entschädigung als rechtfertigendes Element für den in einer Betriebsbeschränkung oder -schließung gelegenen Eingriff in die Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) und die Eigentumsgarantie (Art 5 StGG, Art 1 1. ZP-EMRK) gewertet werden muss. Somit bestätigt sich gerade auch mit Blick auf § 20 EpiG, was eingangs bereits als das grundlegende „Konzept“ des EpiG freigelegt wurde: Gefordert ist von den Behörden ein unverzügliches, entschlossenes und „hartes“ Eingreifen, wogegen als Ausgleich für die Betroffenen weitreichende Entschädigungsansprüche stehen.

Ausgehend von diesen gesetzlichen Vorgaben und Wertungen wäre die Schließung der Après-Ski-Bars, Seilbahnen, Skibusse sowie ähnlicher touristischer Einrichtungen des Skibetriebs bereits am 7. 3. 2020 verhältnismäßig und geboten gewesen. Wie oben bereits dargelegt wurde, ist SARS-CoV-2 an diesem Tag in Ischgl iSd § 20 Abs 1 EpiG „aufgetreten“ und bilden alle angeführten Betriebsstätten iSd § 20 Abs 1 EpiG eine „*besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit*“. Bedenkt man weiter, dass die positiv getestete Person als Kellner notorisch bereits zahlreiche Personenkontakte hatte, und veranschlagt man zudem,

- dass bereits am 4. 3. 2020 bekannt war, dass acht Personen mit Reiseaufenthalt in Ischgl positiv getestet wurden,
- dass am 5. 3. 2020 bekannt wurde, dass die Anzahl der Infizierten auf 14 angestiegen ist,
- dass am 5. 3. 2020 drei norwegische Erasmus-Studenten, die am 28. 2. 2020 in Ischgl gewesen waren und das „Kitzloch“ besucht hatten, positiv getestet wurden, und
- dass bereits am 5. 3. 2020 bekannt war, dass fünf Hotels in Ischgl betroffen waren,<sup>30</sup>

wird schwer in Abrede zu stellen sein, dass das Virus bereits in Ischgl grassierte und insoweit iSd § 20 Abs 3 EpiG „*ganz außerordentliche Gefahr*“ bestand, die für eine Schließung der epidemiologisch gefährlichen Betriebsstätten notwendig und hinreichend ist.

Selbst wenn man aber eine „*ganz außerordentliche Gefahr*“ iSd § 20 Abs 3 EpiG verneinen wollte, so hätte die BH Landeck doch am 7. 3. 2020 jedenfalls Anlass zu **Betriebsbeschränkungen** sehen müssen. Denn für derartige Beschränkungen ist nach dem Gesetz (nur) erfordert, dass SARS-CoV-2 aufgetreten ist und die entsprechenden Betriebe epidemiologisch gefährlich sind. Beide diese Voraussetzungen lagen jedoch vor. Somit war es unter allen Umständen rechtswidrig, dass die BH Landeck am 7. 3. 2020 keinerlei Vorkehrungen nach § 20 EpiG verfügte, also weder Betriebsschließungen noch Betriebsbeschränkungen.

Auf eine (scheinbar) gegenteilige Ansicht sei in diesem Zusammenhang noch näher eingegangen: Die Unabhängige

<sup>25</sup> Bericht S 54f und 99.

<sup>26</sup> Bericht S 124.

<sup>27</sup> Siehe idS auch *Hiersche/K. Holzinger/Eibl*, Epidemierecht 147.

<sup>28</sup> VfSlg 20.151/2017.

<sup>29</sup> VfGH 14. 7. 2020, G 202/2020, V 408/2020, insb Rz 100.

<sup>30</sup> Siehe zu alledem den Bericht S 14 und 47.

Expertenkommission wertete – „aus epidemiologischer Sicht“ – den 9. 3. 2020 „als Stichtag für das Setzen von Maßnahmen“, nämlich für die Schließung aller Après-Ski-Lokale und des Seilbahn- und Skibusbetriebs.<sup>31</sup> Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Behörde ein „Ermessensspielraum“ einzuräumen sei und sie in der Lage sein müsse, „Entscheidungsgrundlagen zu sammeln und auszuwerten, sowie sich allenfalls innerhalb der Behörde zu beraten oder auch durch Zuziehung Dritter beraten zu lassen“.<sup>32</sup> Aus rechtlicher Sicht ist diese Einschätzung nicht uneingeschränkt zu teilen: Ein „Ermessen“ räumt das Gesetz der Behörde nicht ein. § 6 Abs 1 EpiG gebietet ein Einschreiten „ohne Verzug“, was selbstredend zwar die stets notwendige Informationsbeschaffung nicht ausschließt, wohl aber ein zögerndes „Wälzen“ von Informationen. Vor allem aber waren, wie oben gezeigt wurde, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 20 EpiG für Betriebsschließungen (zumindest aber für Betriebsbeschränkungen) bereits am 7. 3. 2020 als vorliegend anzusehen. Auf eine allenfalls abweichende epidemiologische Sichtweise kommt es insoweit nicht an. Aber selbst wenn man die epidemiologische Sichtweise der Kommission dennoch auf die Anwendung des § 20 EpiG umlegen wollte, bliebe das Unterlassen der BH Landeck immer noch rechtswidrig, weil auch am 9. 3. 2020 nicht mit der Schließung aller epidemiologisch gefährlichen Betriebe vorgegangen wurde, sondern nur mit der Schließung des „Kitzloch“.

Ergänzt sei, dass eine noch strengere rechtliche Sichtweise vertretbar wäre, wenn man davon ausgeht, dass sich die BH Landeck im Zuge von Erhebungen gem § 5 EpiG schon sehr viel früher Klarheit über das „Auftreten“ von SARS-CoV-2 in Ischgl hätte verschaffen müssen, vor allem im Vorfeld des bevorstehenden Urlauberschichtwechsels am 7./8. 3. 2020. Zuvor wurde dargelegt, dass die „Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit“ (so die Überschrift des § 5 EpiG), also „die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen“ (so der Wortlaut des § 5 Abs 1 EpiG) bereits am 5. 3. 2020 unverzüglich vorzunehmen gewesen wären. Wäre dies erfolgt und dabei feststellbar gewesen, dass SARS-CoV-2 in Ischgl bereits „aufgetreten“ ist – was schon angesichts der drei am 5. 3. 2020 positiv getesteten norwegischen Erasmus-Studenten, die während ihres Aufenthalts in Ischgl das „Kitzloch“ besucht hatten,<sup>33</sup> durchaus wahrscheinlich gewesen wäre –, hätte die BH Landeck mit der Schließung (zumindest der Beschränkung) von epidemiologisch gefährlichen Betrieben sogar bereits am 5. 3. 2020 vorgehen müssen.

Schließlich wäre sogar eine noch strengere Sichtweise vertretbar: Wollte man an die Medienberichte am 26. 2. 2020 anknüpfen (s dazu FN 20), könnte das „Auftreten“ von SARS-CoV-2 in Tirol und somit eventuell auch in Ischgl bereits mit diesem Datum angesetzt werden. Somit hätte die BH Landeck am 26. 2. 2020 vielleicht zwar noch keine Schließungen (mangels zu diesem Zeitpunkt feststellbarer „ganz außerordentlicher Gefahr“ in Ischgl), allemal

jedoch schon Beschränkungen der epidemiologisch risikoreichen Betriebe verfügen müssen.

#### d) „kann“

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs 1 und 2 EpiG „kann“ die Behörde die Schließung oder Beschränkung von Betriebsstätten anordnen. Es handelt sich hierbei um eine „unechte Kann-Bestimmung“,<sup>34</sup> die iSv „muss“ zu lesen ist. Es mag zwar die isolierte Betrachtung des Ausdrucks „kann“ an ein Handlungsermessen der Behörde denken lassen. Bei näherer Betrachtung können dem Gesetz jedoch keinerlei Anhaltspunkte entnommen werden, dass es tatsächlich dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben soll, Vorkehrungen gem Abs 1 zu setzen oder nicht. In Abs 3 wird folgerichtig auch der Ausdruck „ist“ verwendet. Die Mat heben zwar hervor, dass die Vorkehrungen nach § 20 EpiG unter „strengen Bedingungen“ stehen.<sup>35</sup> Weiter heißt es aber auch (ua): „In Fällen dringender Gefahr müssen die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Staatsbürgern notwendigen Maßnahmen unbedingt ohne jeden Verzug und ohne weitere Verhandlungen getroffen werden“.<sup>36</sup> Daraus ist auf die klare Vorstellung des Gesetzgebers zu schließen, dass die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Abs 1 und/oder 2 EpiG handeln muss.

## 6. Information der Öffentlichkeit über die Ansteckungsgefahr (Reisewarnung)

Im Bericht der Unabhängigen Expertenkommission wird ua festgestellt, dass die erste EWRS-Meldung aus Island am 4. 3. 2020 enthalten hat, dass Personen mit Reiseaufenthalt in Ischgl positiv getestet wurden, und dass am 5. 3. 2020 fünf betroffene Hotels sowie am 6. 3. 2020 die Daten der 14 betroffenen Personen übermittelt wurden.<sup>37</sup> Am 5. 3. 2020 wurde eine „Landes-Info“ als offizielle Medieninformation des Landes Tirol ausgegeben, der zufolge sich die Ansteckung der 14 betroffenen Personen erst bei der Rückreise von München nach Reykjavik ereignet haben dürfte.<sup>38</sup> Die Kommission wertete (ua) diese Information als „nicht nachvollziehbar und in den Tatsachenaussagen falsch“.<sup>39</sup>

Die aus den Art 2 und 8 EMRK resultierenden grundrechtlichen Schutzpflichten verlangen auch staatliche Aufklärungsmaßnahmen, die potentiell Betroffene in die Lage versetzen, ihr Handeln auf die drohenden Gefahren auszu-

<sup>31</sup> Bericht S 124, 127 ff und 139.

<sup>32</sup> Bericht S 127 f, wobei aber auch festgehalten wird: „Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann die Behörde dann nicht entschuldigen, wenn sie es verabsäumt hat, rechtzeitig Vorbereitungen zu treffen.“

<sup>33</sup> Bericht S 14.

<sup>34</sup> Siehe zum Begriff etwa B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>5</sup> (2017) Rz 575.

<sup>35</sup> StenProtHH 22. Blg 21. Sess 25.

<sup>36</sup> StenProtHH 22. Blg 21. Sess 26.

<sup>37</sup> Bericht S 46 f und 60 ff.

<sup>38</sup> Die „Landes-Info“ ist auf S 68 des Berichts abgedruckt.

<sup>39</sup> Bericht S 99.

richten.<sup>40</sup> Im Schrifttum wird bejaht, dass eine derartige Informationspflicht gerade auch in der COVID-19-Pandemie besteht.<sup>41</sup>

Im EpiG ist eine bloße (nicht verordnungsförmige) Warnung der Allgemeinheit nicht ausdrücklich vorgesehen, freilich auch nicht ausgeschlossen. Wollte man hingegen mit der Kommission in § 6 Abs 1 EpiG eine Grundlage für eine ausdehnende Interpretation der einzelnen Regelungen über behördliche Vorkehrungen sehen, die „auch weitergehende Schritte“ erlaubt, „sofern diese nicht im klaren Widerspruch zum Gesetz stehen“,<sup>42</sup> müsste man insb in den §§ 15 und 24f (iVm § 6 Abs 1) EpiG auch eine tragfähige Rechtsgrundlage für eine behördliche Reisewarnung sehen. Für diese Sichtweise spricht vor allem auch, dass generalklauselartige Handlungsermächtigungen unter dem Aspekt grundrechtlicher Schutzpflichten iS eines umfassenden Auftrags zum aktiven Einschreiten zu Gunsten des Schutzes der Grundrechte des Einzelnen auszulegen sind.<sup>43</sup>

Unter diesen Prämissen ist davon auszugehen, dass die BH Landeck gem §§ 15 und 24f iVm § 6 Abs 1 EpiG auch verpflichtet gewesen wäre, eine Reisewarnung zu veröffentlichen, und zwar spätestens am 5. 3. 2020, als eine ausreichend konkrete Verdachtslage iSd § 6 Abs 1 EpiG jedenfalls vorhanden war.<sup>44</sup>

Vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, dass – unabhängig von der Heranziehung der §§ 15 und 24f iVm § 6 Abs 1 EpiG – ohnehin auch fraglich wäre, ob für eine schlichte Reisewarnung, bei der keine personenbezogenen Daten und auch keine anderen geheim zu haltenden Informationen im Spiel sind, eine besondere gesetzliche Grundlage überhaupt notwendig wäre. Im Rechtsleben gibt es durchaus auch behördliche Warnungen, die ohne eine solche besondere gesetzliche Grundlage erfolgen.<sup>45</sup> So werden etwa auch Reisewarnungen des BMEIA in Form offizieller Empfehlungen abgegeben.<sup>46</sup> Unter dieser Prämisse hätte die BH Landeck auch ohne besondere gesetzliche Grundlage, sondern bereits in unmittelbarer Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten am 5. 3. 2020 eine Reisewarnung zu veröffentlichen gehabt.

Die Landes-Info vom 5. 3. 2020 vermittelte einerseits eine inhaltlich falsche Information,<sup>47</sup> insb keine Reisewarnung (die Gefahr wird im Gegenteil sogar heruntergespielt), und sie stammte andererseits von einer unzuständigen Stelle (dem Land Tirol). Es kann daher keine Rede davon sein, dass damit die grundrechtlich und/oder gem §§ 15 und 24f iVm § 6 Abs 1 EpiG erforderliche Information erfolgt wäre, weshalb sich die Frage nicht mehr stellt, ob die BH Landeck als zuständige Behörde im Gefolge einer derartigen Landes-Info selbst entpflichtet sein könnte, ihrerseits eine Reisewarnung auszugeben.

Durch die inhaltlich unrichtige Landes-Info dürfte im Übrigen auch gegen Art 60a TLO verstoßen worden sein, wonach die Landesregierung die Bevölkerung des Landes über Angelegenheiten, die für das Land Tirol von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung

sind, in geeigneter Weise zu informieren hat; womit wohl nur eine wahrheitsgemäße Information gemeint sein kann.<sup>48</sup> Ein Verstoß gegen Art 60a TLO durch die Landesregierung ist gewiss nicht der mittelbaren BVw zuzuordnen und folglich nicht dem Bund amtschaftsrechtlich zuzurechnen, er könnte allerdings Anknüpfungspunkt für eine Amtshaftung des Landes Tirols als Rechtsträger der Tiroler Landesregierung sein.

In den Amtshaftungsprozessen gegen den Bund ist aber allemal relevant, dass die BH Landeck offenbar keinen Anlass gesehen hat, der inhaltlich falschen „Landes-Info“ entgegenzutreten. Nicht nur, dass die BH Landeck rechtswidrig selbst keine Reisewarnung veröffentlicht hat, hat sie es außerdem unterlassen, eine geradezu gegenteilige, jedoch scheinbar von „offizieller“ Stelle ausgehende Information zu korrigieren.

## 7. Verkehrsbeschränkungen gem § 24 EpiG („Abreisechaos“)

Weiter ist zu prüfen, ob die zuständige Behörde in gesetzeskonformer Art und Weise Verkehrsbeschränkungen gem § 24 EpiG (idF BGBl I 2006/114) verfügt und effektiv vollzogen hat und ob ihr das „Abreisechaos“ zur Last fällt.

### a) Arten von Verkehrsbeschränkungen

§ 24 EpiG ermöglicht sowohl Verkehrsbeschränkungen innerhalb der betreffenden Ortschaft (S 1) als auch Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Ortschaften von außen (S 2).<sup>49</sup> An beides war in einer Ortschaft wie dem touristisch stark frequentierten Ischgl zu denken, also gerade auch an Verkehrsbeschränkungen gegenüber „der Außenwelt“, mit denen die Ortschaft gleichsam gesamthaft „unter Quarantäne“ gestellt wird.<sup>50</sup> Verkehrsbeschränkungen gem § 24 EpiG können (und müssen ggf) gleichermaßen die Einreise in ein Epidemiegebiet wie auch die Ausreise aus diesem umfassen.<sup>51</sup> Solche Maßnahmen richten sich unterschiedslos gegen Kranke und Gesunde.<sup>52</sup>

<sup>40</sup> Vgl *Kneihls*, Das Recht auf Leben in Österreich, JBl 1999, 76 (81 FN 63); *Hiersche/K. Holzinger/Eibl*, Epidemierecht 39; insb auch *Grabenwarter/Pabel*, EMRK<sup>7</sup> (2021) § 19 Rz 13, insb mHa EGMR 20. 3. 2008, 15339/02 ua, *Budayeva*, Rz 53 ff, wo der EGMR betonte, dass die Information der Bevölkerung über bestehende Gefahren eine der wesentlichsten praktischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes des Lebens gemäß Art 2 EMRK ist. Siehe idS auch *Andreas*, Handbuch des österreichischen Seuchenrechts (2021) 183.

<sup>41</sup> *Bußjäger/Egger*, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen staatlicher Krisenkommunikation, ÖJZ 2021, 63 (68).

<sup>42</sup> Bericht S 107, ebenso S 133.

<sup>43</sup> Vgl idS zum Recht auf Leben *Kneihls*, JBl 1999, 76 (81).

<sup>44</sup> Für die Anwendbarkeit des § 6 Abs 1 EpiG genügt, wie oben dargelegt wurde, bereits ein „Verdachtsfall“; ob die Krankheit auch bereits „aufgetreten“ ist, ist unerheblich.

<sup>45</sup> Siehe dazu etwa *Hauer*, Staats- und Verwaltungshandeln<sup>5</sup> (2017) Rz 880 aE.

<sup>46</sup> Siehe <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/> (abgerufen am 5. 9. 2021).

<sup>47</sup> Bericht S 99.

<sup>48</sup> Siehe auch den Hinweis auf Art 60a TLO bei *Bußjäger/Egger*, ÖJZ 2021, 63 (69f).

<sup>49</sup> Vgl *Hiersche/K. Holzinger/Eibl*, Epidemierecht 130.

<sup>50</sup> Vgl *Hiersche/K. Holzinger/Eibl*, Epidemierecht 132 mHa den Fall Ischgl in FN 697.

<sup>51</sup> Vgl *Andreas*, Seuchenrecht 223f.

<sup>52</sup> Vgl *Hummelbrunner*, Recht der Infektionskrankheiten (2016) 26.

Mit der VO der BH Landeck vom 13. 3. 2020, GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/9–2020, wurden die „Zu- und Abfahrt“ in das Paznauntal und nach St. Anton am Arlberg (mit Ausnahmen) verboten. Dies zeigt, dass die Behörde – insoweit zu Recht – an Beschränkungen sowohl der Zureise als auch der Abreise gedacht (und diese auch iSd § 24 EpiG als „unbedingt erforderlich“ angesehen) hat. Beides ist von § 24 EpiG gedeckt und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch geboten.

Wenn auch Einigkeit in der Frage bestehen mag, dass Beschränkungen der Zureise und Abreise gem § 24 EpiG geboten waren, so bleibt doch fraglich, wann solche Beschränkungen hätten verfügt werden müssen. Dem ist im Folgenden nachzugehen.

### b) Zeitpunkt für Verkehrsbeschränkungen

§ 24 EpiG stellt – wie auch § 20 Abs 1 – auf das „Auftreten“ einer meldepflichtigen Erkrankung sowie auf die Qualifikation einer Ortschaft als „Epidemiegebiet“ ab. Wie bereits dargelegt wurde (oben III.5.a.), ist SARS-CoV-2 in Ischgl spätestens mit dem ersten am 7. 3. 2020 nachgewiesenen Fall „aufgetreten“, in Tirol jedoch schon früher, nämlich am 26. 2. 2020 (oben FN 20). Ein ausreichend konkreter Verdacht des Auftretens von SARS-CoV-2 in Ischgl bestand spätestens am 5. 3. 2020 (oben III.3.).

Bei strenger Sichtweise hätte die Behörde daher bereits am 26. 2. 2020 Verkehrsbeschränkungen nach § 24 EpiG zu prüfen gehabt, zumindest wenn man davon ausgehen wollte, dass man ganz Tirol als „Epidemiegebiet“ iSd EpiG zu qualifizieren hat. Dafür könnte sprechen, dass nur in der Überschrift des § 24 EpiG auf „Ortschaften“ abgestellt wird, im Text hingegen auf ein „Epidemiegebiet“, welches nicht notwendig auf eine bestimmte Ortschaft eingegrenzt sein muss. Allenfalls aber ließ sich am 26. 2. 2020 noch nicht absehen, ob „Art und Umfang“ des Auftretens von SARS-CoV-2 auch Verkehrsbeschränkungen in Ischgl erfordern. Ausweislich der Mat ist an Verkehrsbeschränkungen nur „bei katastrophalen Ereignissen“ gedacht.<sup>53</sup> Es dürfte davon auszugehen sein, dass das Ausmaß der „Katastrophe“ am 26. 2. 2020 noch nicht abschätzbar war. Gewiss ließe sich dagegen wieder einwenden, dass die Behörde inmitten einer unklaren epidemiologischen Situation „auf Nummer sicher“ hätte gehen müssen;<sup>54</sup> der strenge Maßstab des § 24 EpiG spricht jedoch eher dagegen, dass Verkehrsbeschränkungen in Ischgl bereits am 26. 2. 2020 geboten gewesen wären.

Fraglich ist, ob sich diese Situation am 5. 3. 2020 entscheidend geändert hat, als ein ausreichend konkreter Verdacht des Auftretens von SARS-CoV-2 in Ischgl bestand. Immerhin war seit dem 4. 3. 2020 bekannt, dass acht Personen aus Island, die sich in Ischgl aufgehalten hatten, positiv auf COVID-19 getestet wurden; seit dem 5. 3. 2020 waren schon 14 Infizierte sowie auch fünf betroffene Hotels bekannt.<sup>55</sup> Immerhin wurde der 5. 3. 2020 auch schon als der Tag ermittelt, an dem die Behörde spätestens eine Reise-

warnung zu veröffentlichen gehabt hätte (oben III.6.), weshalb es nahe liegen könnte, den 5. 3. 2020 auch als maßgeblichen Zeitpunkt für Verkehrsbeschränkungen gem § 24 EpiG zu identifizieren. Mit Blick auf die speziellen Anwendungsvoraussetzungen des § 24 EpiG könnte aber doch eine zurückhaltendere Sichtweise angebracht sein. Während nämlich gem § 6 EpiG der bloße „Verdacht“ des Auftretens der Krankheit genügt, wird in § 24 EpiG ausdrücklich auf das „Auftreten“ der Krankheit abgestellt. Auch wenn daher am 5. 3. 2020 allemal ein sehr konkreter Verdacht vorlag, dass SARS-CoV-2 in Ischgl grassiert, so wurde das Auftreten der Krankheit (also der erste Krankheitsfall) in diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt.

Das „Auftreten“ von SARS-CoV-2 in Ischgl ist mit dem 7. 3. 2020 zu datieren (s oben III.5.a.), womit der Anwendungsbereich des § 24 EpiG jedenfalls eröffnet war. Zwar handelte es sich erst um einen bestätigten Krankheitsfall (der Kellner des Kitzloch), die Begleitumstände ließen jedoch auf ein Infektionsgeschehen viel größeren Ausmaßes schließen.<sup>56</sup> Aus diesem Grund wurde bereits unter dem Gesichtspunkt des § 20 EpiG das Vorhandensein „ganz außerordentlicher Gefahr“ angenommen (oben III.5.c.) und kann daher wertungsmäßig auch unter dem Gesichtspunkt des § 24 EpiG von einem katastrophalen Ereignis<sup>57</sup> gesprochen werden, welches Verkehrsbeschränkungen rechtfertigt und erfordert.

Mit Blick auf den Bericht der Unabhängigen Expertenkommission bleibt gleichwohl zu erörtern, ob eine noch großzügigere Sichtweise vertreten werden könnte, indem der Zeitpunkt der Erkennbarkeit (des Erkennenmüssens) des „katastrophalen Ereignisses“ noch später angesetzt wird. Anlass dazu geben die Ausführungen des von der Kommission als Auskunftsperson gehörten Univ.-Prof. Dr. Franz Allerberger, wonach ab dem 8. 3. 2020 klar gewesen sei, „dass es sich nicht nur um ein Problem im ‚Kitzloch‘ handle, sondern ganz Ischgl betroffen sei“, und dass am 9. 3. 2020 habe klar sein müssen, „dass der Hut brenne und man nicht glauben könne, dass sich die Fälle auf das ‚Kitzloch‘ beschränken würden“.<sup>58</sup> Die Kommission geht daher davon aus, dass ab 9. 3. 2020 die Abreise hätte organisiert werden müssen.<sup>59</sup>

ME wird hierbei die spezifische Situation in Ischgl als touristischer Wintersportort nicht ausreichend berücksichtigt. Dort findet immer am Wochenende der „Urlauberschichtwechsel“ statt, so auch am Wochenende des 7./8. 3. 2020. Die damit einhergehenden umfangreichen Abreise- und Zureisebewegungen lassen Verkehrsbeschränkungen vor dem Urlauberschichtwechsel am 7./8. 3. 2020

<sup>53</sup> StenProtHH 22. Blg 21. Sess 27.

<sup>54</sup> Vgl Andreas, Seuchenrecht 226: „Weitreichende Maßnahmen sind gerade in den ersten Tagen eines Ausbruchs zu rechtfertigen.“

<sup>55</sup> Siehe den Bericht S 14 und 46f.

<sup>56</sup> Siehe den Bericht S 14 und 47.

<sup>57</sup> StenProtHH 22. Blg 21. Sess 27.

<sup>58</sup> Bericht S 146; s auch S 55.

<sup>59</sup> Bericht S 124 und 140; s ferner S 129.

– in den Worten des § 24 EpiG – „*unbedingt erforderlich*“ erscheinen, würde es doch sonst gerade dazu kommen, was § 24 EpiG zu verhindern bezweckt, nämlich die unkontrollierte „Weiterverbreitung“ der Krankheit innerhalb und außerhalb des Epidemiegebiets. Das Gesetz verlangt in § 24 EpiG explizit eine Bedachtnahme auf „*Art und Umfang*“ des Auftretens der Krankheit und zielt auf den „*Schutz vor deren Weiterverbreitung*“ ab. Wenn also die Krankheit SARS-CoV-2 in einem touristisch stark frequentierten Wintersportort auftritt, ist dieses Auftreten seiner Art nach weitaus gefährlicher als anderswo, weil gerade solche Orte als „Drehscheibe“ des Infektionsgeschehens fungieren. Würde die Behörde bis nach dem Urlauberschichtwechsel zuwarten, so würde dem zentralen Zweck des Gesetzes, nämlich dem Schutz vor Weiterverbreitung der Krankheit, (in Wahrheit sogar) zuwidergehandelt werden. *Andreas* hält insoweit zu Recht fest: „*Weitreichende Maßnahmen sind gerade in den ersten Tagen eines Ausbruchs zu rechtfertigen*“,<sup>60</sup> ME war daher ein weiteres abwartendes Zögern über den 7. 3. 2020 hinaus nicht mehr gesetzmäßig. Denn angesichts der an diesem Tag bekannten Gesamtumstände in Ischgl musste das von den Mat umschriebene „katastrophale Ereignis“, nämlich das beginnende Umsichgreifen (und nicht bloß das Auftreten) von SARS-CoV-2, bereits als eingetreten angesehen werden.

### c) VO der BH Landeck vom 13. 3. 2020 und „Abreisechaos“

Erst mit der VO der BH Landeck vom 13. 3. 2020, GZ LA-KAT-COVID-EPI/57/9–2020, die noch am selben Tag an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl angeschlagen, jedoch erst am 14. 3. 2020 im Boten für Tirol kundgemacht wurde, kam die BH Landeck ihrer aus § 24 EpiG erwachsenden Verpflichtung zur Verordnungserlassung nach.

Die BH Landeck ist gem § 43 Abs 4 EpiG auch zur „*Durchführung und Sicherstellung*“ von Vorkehrungen berufen, dementsprechend auch zur Vollziehung der VO vom 13. 3. 2020 (wiederum unter der Kontrolle des LH von Tirol gem § 43 Abs 5 EpiG). Zur Durchsetzung von Verkehrsbeschränkungen standen der Behörde nach Maßgabe des § 28a EpiG (idF BGBl I 2008/76) die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verfügung.<sup>61</sup>

Eine „geordnete“ Vollziehung der VO vom 13. 3. 2020 fand jedoch nicht statt. Das mag zwar auch auf die Ankündigungen des BK in der Pressekonferenz vom 13. 3. 2020 um 14.00 Uhr zurückzuführen sein. Auf die Feststellungen und kritischen Würdigungen der Unabhängigen Expertenkommission sei an dieser Stelle hingewiesen.<sup>62</sup> Der BK mag sich demnach mit seinen Ankündigungen in der Pressekonferenz am 13. 3. 2020 unzuständigerweise in einen fremden Vollziehungsbereich eingemengt haben. Informationen im Rahmen von Pressekonferenzen sind nach der Rsp des OGH zum Amtshaftungsrecht im Allgemeinen als Realakt der hoheitlichen Tätigkeit zuzurechnen.<sup>63</sup> Und rechtswidriges Organhandeln im Sinne des AHG besteht nach der Ju-

dikatur des OGH gerade darin, dass das Organ nicht im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten handelt bzw dass es Befugnisse für sich in Anspruch nimmt, für die im materiellen Recht jede Grundlage fehlt.<sup>64</sup> Und wenn man überdies bejahen wollte, dass der BK die maßgebliche Rechtslage unrichtig (was freilich diskutabel ist)<sup>65</sup> oder zumindest unvollständig und insoweit missverständlich kommuniziert hätte, könnte auch dies haftungsbegründend sein.<sup>66</sup>

Die Ankündigungen des BK konnten allerdings die BH Landeck nicht entpflichten, für die ordnungsgemäße Vollziehung des EpiG und der VO vom 13. 3. 2020 Sorge zu tragen. Die anscheinend auch für die BH Landeck überraschenden<sup>67</sup> Ankündigungen des BK haben der BH eine geordnete Vollziehung vielleicht erschwert, aber gewiss nicht verunmöglicht. Die BH Landeck hätte sich den zumindest wohl missverständlichen Ankündigungen nicht einfach fügen dürfen, sondern sie hätte unverzügliche Klarstellungen der Rechtslage dahingehend vornehmen müssen, dass ausländische Gäste auch zu einem späteren Zeitpunkt geordnet abreisen können.<sup>68</sup> Anders gewendet: Der BK hat das „Abreisechaos“ vielleicht initial ausgelöst, die BH Landeck hätte dieses Chaos jedoch noch verhindern, zumindest aber eindämmen können und müssen. Indem sie dies nicht getan hat, sondern den Geschehnissen ihren Lauf gelassen hat, hat sie (zumindest) gegen ihre Verpflichtungen gem § 43 Abs 4 EpiG zur Durchführung und Sicherstellung (ua) von Verkehrsbeschränkungen gem § 24 EpiG verstoßen (abgesehen davon, dass die BH Landeck ohnehin schon viel früher gem § 24 EpiG hätte handeln müssen; s oben III.7.b.).

## 8. Unterbleiben der notwendigen Durchsetzung der behördlichen Maßnahmen

In den anhängigen Amtshaftungsprozessen spielt auch der Vorwurf der nicht ordnungsgemäßen Erlassung und Vollziehung anderer VO eine Rolle.<sup>69</sup> Dazu ist an dieser Stelle das Folgende festzuhalten:

VO treten erst mit ihrer Kundmachung in rechtliche Existenz.<sup>70</sup> Die zur Vollziehung des EpiG zuständige BH Landeck wird ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Veranlassung von (verordnungsförmigen) Vorkehrungen also erst dann gerecht, wenn die entsprechenden VO kundgemacht sind, weil sie erst dann erlassen sind. Die BH Lan-

<sup>60</sup> *Andreas*, Seuchenrecht 226.

<sup>61</sup> Vgl dazu auch den Hinweis bei *Hummelbrunner* in GmundKomm § 24 EpiG Rz 2.

<sup>62</sup> Bericht S 27, 81f, 88f, 94f, 96, 105f, 107 und 131.

<sup>63</sup> RIS-Justiz RS0118966.

<sup>64</sup> RIS-Justiz RS0049962.

<sup>65</sup> Siehe dazu die Erwägungen im Bericht S 132.

<sup>66</sup> Siehe dazu auch *Fister*, Kommunikation und Fehlkommunikation von Recht – Am Beispiel des COVID-19-Rechts, AnwBl 2020, 552 (553).

<sup>67</sup> Siehe dazu den Bericht S 134.

<sup>68</sup> Siehe dazu die Feststellung im Bericht S 132.

<sup>69</sup> Siehe zu diesen VO und dem Vollziehungsgeschehen den Bericht S 73ff und 78ff.

<sup>70</sup> Siehe etwa *Hauer*, Staats- und Verwaltungshandeln<sup>5</sup> (2017) Rz 239.

deck hat folglich im Lichte des § 6 Abs 1 EpiG gerade auch dafür zu sorgen, dass die Kundmachungen ohne Verzug erfolgen. Denn erst mit der Kundmachung kann davon gesprochen werden, dass die BH Landeck die jeweils gesetzlich notwendige Vorkehrung (hier relevant vor allem jene nach den §§ 15, 20 und 24 EpiG) getroffen hat. Jeder Verzug bei der Kundmachung ist allein schon wegen Verstoßes gegen § 6 Abs 1 EpiG rechtswidrig, weil demnach die Vorkehrungen „ohne Verzug“ zu treffen wären.

Im Weiteren ist die BH Landeck nach dem unmissverständlichen Wortlaut des § 43 Abs 4 EpiG zur „*Einleitung, Durchführung und Sicherstellung*“ sämtlicher Vorkehrungen nach dem EpiG verpflichtet, somit also auch für die Durchsetzung dieser Maßnahmen. Dies ergibt sich auch aus § 28 a EpiG, wonach die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Behörden und Organe (ua) „zur *Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen*“ zu unterstützen haben. Der LH für Tirol hat die Vollziehung der Maßnahmen wiederum zu kontrollieren (§ 43 Abs 5 EpiG).

Sollte es also zutreffen, dass eine VO nach dem EpiG von der BH Landeck nicht (oder zumindest nicht mit der dem EpiG entsprechenden Konsequenz) vollzogen wurde, so läge auch darin ein gesetzwidriges, namentlich ein gegen § 43 Abs 4 EpiG verstoßendes Unterlassen.

#### IV. ZUSAMMENFASSUNG

Folgende Ergebnisse der Untersuchung lassen sich zusammenfassen:

- Den Staat treffen in einer Epidemie grundrechtliche Schutzpflichten insb aus Art 2 und 8 EMRK, die im EpiG konkretisiert werden. Die Erfüllung der behördlichen Handlungspflichten nach dem EpiG soll gleichzeitig die Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten sicherstellen.
- Das Grundkonzept des EpiG ist streng. Es fordert von den Behörden ein unverzügliches und entschlossenes, ja geradezu „hartes“ Eingreifen, räumt jedoch im Ausgleich den Betroffenen weitgehende Entschädigungsansprüche ein. Die Behörde hat nur geringe Vollziehungsspielräume; im Allgemeinen erteilt ihr das EpiG klare und unverhandelbare Vollziehungsbefehle.
- Die zur Vollziehung des EpiG in Ischgl zuständige Behörde war (und ist) gem § 43 Abs 4 EpiG die BH Landeck. Der LH für Tirol ist gem § 43 Abs 5 EpiG zur Kontrolle des Vollziehungshandelns verpflichtet. Zudem sind sowohl der LH für Tirol als auch der BMSGPK verpflichtet, die Gesetzmäßigkeit des Vollziehungshandelns der BH Landeck erforderlichenfalls durch Weisungen sicherzustellen.
- Die BH Landeck hätte bei strenger Sichtweise schon am 26. 2. 2020, spätestens aber am 5. 3. 2020 Erhebungen gem § 5 Abs 1 EpiG zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle (vor allem in den fünf bereits namentlich bekannten Hotels) vornehmen müssen. Der (bloße)

Versuch einer Kontaktpersonennachverfolgung allein entspricht nicht den Anforderungen des § 5 Abs 1 EpiG.

- Die BH Landeck hätte – gem § 6 Abs 1 EpiG neben den nach § 5 EpiG erforderlichen Erhebungen und ohne Verzug – die folgenden Vorkehrungen zu treffen gehabt, jedoch rechtswidrig nicht oder zumindest nicht rechtzeitig getroffen:
  - Die BH Landeck hätte gem § 20 EpiG bei strenger Sichtweise schon am 5. 3. 2020 (bei noch strengerer Sichtweise schon am 26. 2. 2020), spätestens aber am 7. 3. 2020 Schließungen (zumindest aber Beschränkungen) aller epidemiologisch gefährlichen Betriebe in Ischgl (Après-Ski-Lokale, Seilbahnen, Skibusse und vergleichbare touristische Einrichtungen) verfügen müssen.
  - Die BH Landeck hätte gem §§ 15 und 24 iVm § 6 Abs 1 EpiG und/oder in unmittelbarer Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten gem Art 2 und 8 EMRK spätestens am 5. 3. 2020 eine Reisewarnung zu veröffentlichen und der inhaltlich unrichtigen „Landes-Info“ vom 5. 3. 2020 entgegenzutreten gehabt.
  - Die BH Landeck hätte gem § 24 EpiG bei strenger Sichtweise schon am 5. 3. 2020 (bei noch strengerer Sichtweise schon am 26. 2. 2020), nach der hier vertretenen Ansicht jedoch spätestens am 7. 3. 2020 (hingegen nach großzügigerer, mit dem Gesetz jedoch weniger gut in Einklang zu bringender Ansicht spätestens am 9. 3. 2020) Verkehrsbeschränkungen iS eines grundsätzlichen Verbots der Zureise nach und der Abreise aus Ischgl erlassen müssen und das durch den BK in der Pressekonferenz am 13. 3. 2020 initial ausgelöste „Abreisechaos“ verhindern oder zumindest sofort eindämmen müssen.
  - Die BH Landeck hätte gem § 6 EpiG für die unverzügliche Kundmachung der von ihr erlassenen VO sowie gem § 43 Abs 4 EpiG für die effektive Durchsetzung der jeweiligen Maßnahmen – ggf unter Inanspruchnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 28 EpiG – zu sorgen gehabt.
- Der LH für Tirol hätte die von der BH Landeck vorzunehmenden Maßnahmen gem § 43 Abs 5 EpiG zu kontrollieren und ggf im Wege einer Weisung zu beeinflussen gehabt. Letzteres gilt auch für den BMSGPK an den Spitze der Weisungskette in der mittelbaren BVw.



**AXEL RECKENZAUN**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Graz.

2022/25

# Was kann der Verwalter in Exekutionssachen erwarten?

## I. EINLEITUNG

Die GREx hat mit dem erweiterten Exekutionspaket (§ 20 EO) auch ein neues Amt geschaffen: Rechtsanwälte können seit 1. 7. 2021 als Verwalter in Exekutionssachen (§§ 79–84 EO) fungieren.<sup>1</sup> Der Verwalter in Exekutionssachen hat die ihm zugewiesenen Tätigkeiten mit der gebotenen Sorgfalt (§ 1299 ABGB) auszuüben und ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich (§ 81 a Abs 1 u 2 EO). Er ist kein Organ iSd § 1 AHG.<sup>2</sup> Entscheidet man sich, für dieses Amt zur Verfügung zu stehen, sollte man daher zuerst mit der eigenen **Haftpflichtversicherung** regeln, dass diese Funktion als versicherte Tätigkeit künftig gedeckt wird. Dann kann ein Eintrag in die **Liste der Verwalter** in Exekutionssachen (§ 436 EO) erfolgen. Die vorgesehenen Textfelder für die Eintragung ergeben sich aus § 436 Abs 1 EO; auch diese Liste wird als allgemein zugängliche Datenbank vom OLG Linz für ganz Österreich geführt (§ 436 Abs 2 EO).

Die gesetzlichen Bestellungs Voraussetzungen sind an die einschlägigen Regelungen der IO für den Insolvenzverwalter angelehnt (§§ 80 a, 80 b EO): Der Verwalter in Exekutionssachen soll eine unbefangene, unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person sein, die über die notwendigen Kenntnisse im Exekutionsrecht verfügt und eine zügige Durchführung der Verwaltung gewährleistet.<sup>3</sup> *Konecny* meint zutreffend, wer zum Insolvenzverwalter geeignet ist, erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen zum Verwalter in Exekutionssachen.<sup>4</sup>

Diese gesetzlichen Bestellungs Voraussetzungen sind aus meiner Sicht aber auch als Wink zu verstehen, dass **Erfahrungen im Insolvenzbereich**, insb als Insolvenzverwalter, einer effizienten Durchführung der Verwaltung dienen. Dies gilt insb dann, wenn die Bestellung in einem Exekutionsverfahren erfolgt, das gegen Verpflichtete geführt wird, die ein Unternehmen betreiben.

Der Verwalter hat Anspruch auf eine **angemessene Entlohnung** (§ 82 Abs 1 EO) zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen. Diese Entlohnung ist der Höhe nach entsprechend dem Entlohnungsbaustein Grundentlohnung nach der Insolvenzordnung (§ 82 IO) ausgestaltet (§ 82 Abs 1 EO).

Bemessungsgrundlage ist der bei der Verwertung erzielte Bruttoerlös, um dessen Einbringlichmachung sich der Verwalter verdienstlich gemacht hat (§ 82 Abs 2 EO). Damit ist erster Anhaltspunkt für die Höhe der zu erwartenden Entlohnung die Höhe des betriebenen Anspruchs, denn dieser Anspruch samt Zinsen und Kosten ist einzubringen. Auf dieser Basis kann die Entlohnung kalkuliert werden. Ver-

wertungserlöse, eingezogene (gepfändete) Forderungen des Verpflichteten, Zahlungen nach Leistungsaufforderung (§ 25 a Abs 1 EO), Zahlungen auf Basis einer vom Verwalter mit dem Verpflichteten getroffenen und überwachten Ratenvereinbarung oder beim Vollzug vorgefundenes und abgenommenes Bargeld fallen damit in die Bemessungsgrundlage.<sup>5</sup> Die Höhe der Entlohnung kann – auch hier dient die IO als Vorbild – bei besonderen Schwierigkeiten oder besonderem Erfolg erhöht oder bei Einfachheit und Kürze des Verfahrens auch vermindert werden (§§ 82 a, 82 b EO).

Die **Mindestentlohnung** beträgt netto € 500,- (§ 82 Abs 1 EO). Dazu wird in einer ersten Stellungnahme die Ansicht vertreten, dass auch die Mindestentlohnung vermindert werden könne.<sup>6</sup> Weder aus den Materialien, geschweige denn aus dem Gesetz, lässt sich diese Ansicht begründen. Mindestentlohnung heißt nicht nur so; sie ist es auch. Bedenkt man nur den Zeitaufwand, der mit Aktenanlage, dem Einholen erster Informationen, dem Vollzug (wenn ein Versuch genügt!), der Informationsaufnahme und der Ausmittlung von möglichen Objekten für die Durchführung des Verfahrens samt Verwertung verbunden ist, ist klar festzuhalten, dass die Mindestentlohnung derart niedrig ist, dass unter Zugrundelegung mittlerer Stundensätze für Verwalter und befaste Kanzleimitarbeiter (auch bei effizienter Organisation) nicht einmal die Kostendeckungsgrenze erreicht wird.

## II. BEFUGNISSE DES VERWALTERS UND VOLLZUG

Das erweiterte Exekutionspaket umfasst alle Arten der Exekution auf bewegliche Sachen, die Bezügeexekution, die Exekution auf sonstige Forderungen und die Exekution auf Vermögensrechte (§§ 326 f EO), sowie die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 47 EO.<sup>7</sup> Unmittelbar vor dem Vollzug muss der Verwalter zuerst den Verpflichteten zur Leistung auffordern (§ 25 a Abs 1 EO). Erfolgt keine Leistung oder nicht zur Gänze, muss der Verwalter die geeigneten Objekte für die Durchführung des Verfahrens, das zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers führen soll, ermitteln. Dabei sind umfassende und rasche Befriedi-

<sup>1</sup> *Heinke/Hoffmann*, AnwBl 2021, 439; *Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel*, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 87.

<sup>2</sup> *Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel*, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 91.

<sup>3</sup> *Heinke/Hoffmann*, AnwBl 2021, 440; *Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel*, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 92.

<sup>4</sup> *Konecny*, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts im Hinblick auf Insolvenzrecht und Kreditschutz, ZIK/137, 139.

<sup>5</sup> *Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel*, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 114.

<sup>6</sup> *Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel*, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 115.

<sup>7</sup> *Heinke/Hoffmann*, AnwBl 2021, 439; *Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel*, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 44 ff.

gung des betreibenden Gläubigers auf der einen Seite und die Wahrung der Interessen des Verpflichteten auf der anderen Seite zu berücksichtigen.<sup>8</sup>

Die **Befugnisse des Verwalters** regelt im Einzelnen § 81 EO: Der Verwalter hat grundsätzlich Befugnisse eines Gerichtsvollziehers, jedoch sind Zwangsbefugnisse (Öffnen des verschlossenen Hauses und der Wohnungstüre gem § 26a EO) weiter dem Vollstreckungsorgan vorbehalten. Er kann Sachen, Forderungen und Vermögensrechte **pfänden** (Aufnahme in das Pfändungsprotokoll) und **verwerten**. Bei Forderungen obliegt dem Verwalter die Auswahl der Forderungen; die Pfändung erfolgt grundsätzlich durch eine entsprechende, nachweisliche Mitteilung der Pfändung an den Drittschuldner. Über das Exekutionsgericht kann der Verwalter die Eintragung des Pfandrechts in öffentlichen Büchern oder Registern veranlassen. Der Gesetzgeber geht nach den Materialien davon aus, dass bei Bestellung eines Verwalters in Exekutionssachen grundsätzlich kein Vollstreckungsorgan mehr erforderlich ist (Türöffnung, s oben, ausgenommen).<sup>9</sup> Der Vorrang der Bezügeexekution vor der Fahrnisexekution nach § 249a Abs 1 EO gilt im erweiterten Exekutionspaket nicht (§ 249a Abs 2 EO).<sup>10</sup>

Damit der Vollzug effizient ist, sollte der Verwalter **mE vorweg** möglichst viele **Informationen** betreffend den Verpflichteten einholen. Dazu gehören Abfragen im Grundbuch (auch zur Ausmittlung allfälliger weiterer Vollzugsorte), entsprechende Erhebungen im Firmenbuch und eine Internetrecherche. Jedenfalls geboten ist auch eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gerichtsvollzieher und die Beschaffung allenfalls vorhandener Pfändungsprotokolle. Wissenswertes kann auch der betreibenden Partei bzw deren Vertreter bekannt sein.

Der Vollzugstermin muss vorweg nicht bekannt gegeben werden. Das unangekündigte Erscheinen des Verwalters kann die Effizienz des Vollzugs erhöhen, aber auch Grund dafür sein, dass der Verwalter vor verschlossenen Türen steht und damit der Zeitaufwand für die Aktenbearbeitung steigt. Die Terminabstimmung im Vorhinein kann dazu beitragen, dass der Verpflichtete anlässlich des Vollzugstermins auch tatsächlich anwesend ist und für Auskünfte und Informationen zur Verfügung steht (oder aber auch das Gegenteil bewirken). Eine Einzelfallentscheidung ist jeweils zu treffen.

Richtet sich das Exekutionsverfahren gegen Verpflichtete, die ein Unternehmen betreiben, ist aus meiner Sicht der abgestimmte Termin dem Überraschungsbesuch vorzuziehen: Entscheidend wird sein, dass der Vollzug, ohne die Effizienz zu mindern, nicht geschäftsstörend ist und die, für die Informationsaufnahme notwendigen, Mitarbeiter, nach Möglichkeit anwesend sind.

Sobald für den Verwalter abschätzbar ist oder feststeht, dass es zu Einbringungserfolgen kommen wird, ist für jeden Geschäftsfall ein Anderkonto zur entsprechenden Rechnungslegung (unten VII.) zu eröffnen.

### III. INFORMATIONSAUFNAHME – MITWIRKUNGSPFLICHT DES VERPFLICHTETEN

§ 27a EO legt eine Mitwirkungspflicht des Verpflichteten fest; er muss dem Verwalter alle zur Durchführung des Verfahrens nötigen **Unterlagen** übergeben und die entsprechenden **Aufklärungen** erteilen. Ausdrücklich kann der Verwalter ein Vermögensverzeichnis verlangen (§ 20 Abs 1 EO); dies ist gleich möglich, nicht erst bei erfolglosem Vollzug.<sup>11</sup> Der Verpflichtete hat an der Aufhebung von Sperren, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch gepfändeter Vermögensobjekte einschränken oder verhindern, mitzuwirken. Diese Pflichten können gem § 27a Abs 2 EO nach den §§ 346ff EO auch erzwungen werden; dazu könnte der Verpflichtete auch in Haft genommen werden.<sup>12</sup>

Damit Zwangsmittel nicht notwendig werden, sollte es dem Verwalter gelingen, eine sachliche Gesprächsbasis herzustellen und sich rasch einen **Überblick über die Einkommens- und Vermögenslage** des Verpflichteten zu verschaffen. Es ist zu vermitteln, dass die Aufgabenstellung mit sich bringt, möglichst rasch für umfassende Gläubigerbefriedigung zu sorgen und dass die Wahrung der Interessen des Verpflichteten<sup>13</sup> umso eher möglich ist, je höher der Grad seiner Mitwirkung ist.

Klar ist in diesem Zusammenhang, dass Exekutionsverfahren gegen Verbraucher eine geringere Komplexität erwarten lassen als Exekutionsverfahren gegen Verpflichtete, die zum Zeitpunkt des Vollzugs unternehmerisch tätig sind. In Anbetracht der geänderten Arbeitsbedingungen ist aber denkbar, dass Verpflichtete mehrfach unselbstständig, aber auch mehrfach selbstständig erwerbstätig sind. Der Fokus liegt auf der Ermittlung der regelmäßigen (monatlichen) Einnahmen. Eine Einsichtnahme in **das Konto/die Konten des Verpflichteten** ist in diesem Zusammenhang unumgänglich; liegen keine Kontoauszüge und Belege auf, muss auf die Einsichtnahme im elektronischen Weg bestanden und diese vom Verpflichteten ermöglicht werden. Die entsprechenden Daten wären zu sichern.

**Lohn- und Gehaltsnachweise** sind abzuverlangen und ebenfalls zu sichern. Wesentliche Informationen können auch letzten Steuererklärungen samt Veranlagungsergebnissen entnommen werden.

Die Aussicht, dass die Mitwirkungspflicht erzwungen werden kann, sollte dazu beitragen, dass auch weniger kooperative Verpflichtete überzeugt werden können. Das stichhaltigste Argument für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht ist jedoch, dass das Einschreiten eines Verwalters in

<sup>8</sup> Heinke/Hoffmann, AnwBl 2021, 440; Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 76.

<sup>9</sup> ErläutRV 770 BlgNR 27. GP (Seite 12) Z 36.

<sup>10</sup> Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 76.

<sup>11</sup> Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 74.

<sup>12</sup> Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 52.

<sup>13</sup> Heinke/Hoffmann, AnwBl 2021, 440.

Exekutionssachen und die Ordnung der andrängenden Probleme mit Gläubigern auch vor allem im Interesse des Verpflichteten liegt.

#### IV. OFFENKUNDIGE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

### 1. Grundlagen

Das Tätigwerden des Verwalters in Exekutionssachen wird von der neuen Regelung überlagert, dass der Verwalter eine **offenkundige Zahlungsunfähigkeit** des Verpflichteten, die zum Zeitpunkt des Vollzugs gegeben ist, aufzugreifen hat (§ 49a EO).<sup>14</sup> Intention des Gesetzgebers ist es, Exekutionsverfahren gegen Zahlungsunfähige nicht weiterzuführen, sondern die weitere Forderungsbetreibung in das Insolvenzverfahren zu verlagern.<sup>15</sup> Die Ausmittlung von in Betracht kommenden Objekten zur Durchführung des Exekutionsverfahrens ist also von der Pflicht begleitet, offenkundige Zahlungsunfähigkeit aufzugreifen, dessen ungeachtet aber auf mögliche Exekutionsobjekte zum Vollzugszeitpunkt zuzugreifen. Wer also als Verwalter in Exekutionssachen einschreitet, sollte fachlich gerüstet sein, offenkundige Zahlungsunfähigkeit auch zu erkennen.

Es ist bemerkenswert, dass der Gesetzgeber in § 49a EO den Verwalter verpflichtet, offenkundige Zahlungsunfähigkeit aufzugreifen und das Gericht auch in der Folge einen entsprechenden, Beschluss fasst und veröffentlicht (§ 49a Abs 3 EO), aber mit keinem Wort (auch nicht in den Materialien) klarstellt, was unter **offenkundiger Zahlungsunfähigkeit** eigentlich zu verstehen ist.

Das Wort „offenkundig“ bedeutet an sich „für jeden ersichtlich oder klar“. Als Synonyme werden klar, augenfällig, augenscheinlich, deutlich erkennbar oder in die Augen fallend genannt.<sup>16</sup> In der IO ist der Begriff seit dem IRÄG 1997 in § 114a Abs 1 IO verankert; hier war der Gedanke, den Beurteilungsmaßstab für die Prüfgenauigkeit unmittelbar nach Verfahrenseröffnung mit „offenkundig“ herabzusetzen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Nachteiligkeit der Fortführung gerade in der Phase der Einarbeitung des Insolvenzverwalters nicht ohne weiteres erkennbar ist;<sup>17</sup> sie muss eben offenkundig sein, um eine rasche Unternehmensschließung umzusetzen.

Der Begriff der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit wurde nahezu zeitgleich auch in der Restrukturierungsordnung verankert (§ 7 Abs 3 ReO). Der Antrag auf Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens ist nämlich unzulässig, wenn sich unter anderem aus den **Exekutionsdaten** die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners **offenkundig** ergibt. Man kann natürlich in diesem Zusammenhang (aus dem zeitlichen Zusammenhang der Neuregelungen) schließen, dass damit primär entsprechende Beschlüsse gem § 49a EO gemeint sind. Die Restrukturierungsordnung bietet aber auch weitere Anhaltspunkte, die direkten Bezug zum Exekutionsverfahren haben:

An anderer Stelle, nämlich in § 19 Abs 4 ReO, wurde iZm den Voraussetzungen der Anordnung einer Vollstreckungssperre eine neue **Vermutung der Zahlungsunfähigkeit** verankert. Zahlungsunfähigkeit wird vermutet, wenn zur Hereinbringung von **Abgaben** oder **Sozialversicherungsbeiträgen** Exekutionsverfahren gegen den Schuldner geführt werden, die weder eingestellt, aufgeschoben, noch unter vollständiger Befriedigung des Gläubigers beendet sind.

Diese Regelung schlägt mE auch in das erweiterte Exekutionspaket durch. Der Verwalter sollte bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten auch auf solche (weiteren) Exekutionsverfahren Bedacht nehmen. Für Verpflichtete und deren Berater dürfte es auf Basis dieser neuen Indizien für Zahlungsunfähigkeit schwieriger werden, eine vom Verwalter angenommene offenkundige Zahlungsunfähigkeit zu entkräften.

### 2. Praktische Umsetzung

Der Gesetzgeber wollte auch nunmehr mit der Wortwahl zum Ausdruck bringen, dass die Prüfpflicht des Exekutionsgerichts bei Feststellung der Zahlungsunfähigkeit nicht überspannt werden sollte.<sup>18</sup> Letztlich ist es das Insolvenzgericht, das erst entscheidet, ob es die Voraussetzungen für die Insolvenzeröffnung (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) für gegeben erachtet.

Tatsächlich wirft die neue gesetzliche Regelung in § 49a EO die Frage auf, ob und wie Zahlungsunfähigkeit dem Verwalter „in die Augen fallen“ kann:

**Bei Verbrauchern**, die nach den Erhebungen entweder beschäftigt oder arbeitssuchend sind, kann Zahlungsunfähigkeit (vor dem Hintergrund des Exekutionsverfahrens bzw allenfalls anhängiger weiterer Exekutionsverfahren) tatsächlich in die Augen fallen: Hinweise können in der Wohnung herumliegende Rechnungen, ungeöffnete Gerichtsstücke, vollstreckbare Zahlungsbefehle, aber auch sonstige typische Hinweise für Armut bzw Armutsgefährdung sein. Ein erfolgloser Vollzugsversuch, das Inventar und das Vermögensverzeichnis<sup>19</sup> runden das Bild dann nur mehr ab.

Findet der Vollzug aber in einem Unternehmen des Verpflichteten statt, dessen **wirtschaftliche Leistungsbereitschaft** zum Vollzugszeitpunkt noch **gegeben** ist, ist offenkundige Zahlungsunfähigkeit ebenso aufzugreifen. Sie tritt dann anders, jedoch auch deutlich hervor: Der Blick des Verwalters muss sich auf andere Erscheinungsmerkmale

<sup>14</sup> Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREX (2021) Rz 600; Reckenzaun, Aktuelles zur Zahlungsunfähigkeit nach Inkrafttreten von GREx und RIRUG, AnwBl 2021, 581 f; Mohr/Pimmer/Schneider, GREx und Insolvenz, ZIK 2021/136, 127.

<sup>15</sup> ErläutRV 770 BlgNR 27. GP (Seite 12) Z 36.

<sup>16</sup> www.duden.de

<sup>17</sup> Lovrek in Bartsch/Pollak/Buchegger § 114 KO Rz 15 ff mwN.

<sup>18</sup> Schneider, GREx und Insolvenz, ZIK 2021/136, 127; ErläutRV 770 BlgNR 27. GP (Seite 15, Z 62).

<sup>19</sup> Schneider, GREx und Insolvenz, ZIK 2021/136, 127; Mohr/Pimmer/Schneider § 49a EO.

richten. In diesem Sinn sind auch die Erläuterungen zu § 49a EO zu verstehen,<sup>20</sup> wenn es heißt „[...]“, wenn sich die offenkundige Zahlungsunfähigkeit bei einem zur Ermittlung von beweglichem Vermögen stattfindenden Vollzug durch das Vollstreckungsorgan oder einen Verwalter *herausstellt*“.

Um Zahlungsunfähigkeit von Unternehmern zu erkennen, muss der Verwalter **gezielt fragen und gezielt schauen**. Von zentraler Bedeutung sind laufende Aufträge, Forderungen und erwartete Eingänge aus abgerechneten oder erst abzurechnenden Leistungen. Diese Aktiva sind dem betriebenen Anspruch und den sonstigen (auch laufenden) Verbindlichkeiten des Verpflichteten gegenüberzustellen. Die Zahlungsveröffentlichungen sind zu Kassastand und verfügbarem Kreditrahmen des Verpflichteten in Bezug zu setzen und dann insgesamt an der **geltenden Rsp des OGH<sup>21</sup> zur Definition der Zahlungsunfähigkeit** zu messen:

Nach der Rsp wird die **Zahlungsstockung** von der **Zahlungsunfähigkeit** so abgegrenzt, dass Zahlungsunfähigkeit dann zu attestieren ist, wenn der Schuldner nicht 95% aller fälligen Verbindlichkeiten bezahlen kann bzw sich nicht innerhalb von einer Frist von drei Monaten diese Mittel beschaffen kann. Damit ist klar, dass der Verwalter in Exekutionssachen nicht nur die Finanzlage zum Vollzugszeitpunkt, sondern auch die Finanzlage einen Monat, zwei Monate und drei Monate **vor dem Vollzugszeitpunkt** im Blick haben muss, um „Loch auf – Loch zu“ zu erkennen. War der Verpflichtete in den vergangenen Monaten nie in der Lage, diese Kriterien zu erfüllen, und ist diese Situation auch nach wie vor gegeben, liegt Zahlungsunfähigkeit vor. Sie ist iSd § 49a EO offenkundig.

Trotz Annahme offenkundiger Zahlungsunfähigkeit **muss noch gepfändet werden**, wenn pfändbare Exekutionsobjekte (noch) vorgefunden werden. ME sollte eine Belehrung über die Folgen der Feststellung offenkundiger Zahlungsunfähigkeit und die zu erwartende Beschlussfassung erfolgen. Gegenüber natürlichen Personen ist es sinnvoll die Notwendigkeit der Schuldenregulierung (Stichwort rechtzeitiger Insolvenzantrag mit Zahlungsplan bzw in eventu Abschöpfungsverfahren mit Tilgungsplan) anzusprechen.<sup>22</sup> Der Verpflichtete sollte auch über die Konsequenz des Pfandrechterslöschens bei Insolvenzeröffnung (§ 12 IO) informiert werden.

## V. UNTERNEHMEN – AUSWAHL DER VERMÖGENSOBJEKTE

Beim Vollzug sind die Interessen des betreibenden Gläubigers und des Verpflichteten sorgsam gegeneinander abzuwägen. Neben Bargeld und körperlichen, beweglichen Sachen sind insb Forderungen des Verpflichteten in Betracht kommende Exekutionsobjekte. Der Vollzug soll aber den weiteren Unternehmensbetrieb nach Möglichkeit nicht gefährden. Im Blickpunkt des Verwalters stehen also die **offe-**

**nen Rechnungen** des Unternehmens, damit **die OP-Liste Debitoren** und die **Kundenkonten**. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang insb, welche Forderungen gerade neu begründet werden, also welche Leistungen bzw Aufträge eben abgerechnet werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass vielfach Forderungen aufgrund von Generalzessionsvereinbarungen der Hausbank sicherungsweise abgetreten sind. Wenn dies der Fall ist, ist weiters zu prüfen, ob die entsprechenden Publizitätserfordernisse erfüllt sind, also Buchvermerke entsprechend gesetzt sind. Diese Außenstände bzw neu zu begründenden Außenstände scheiden dann als Exekutionsobjekte aus.

Der exekutive Zugriff auf Forderungen erfolgt durch **Pfändung** und entsprechende Information des Drittschuldners mit einem **nachweislich (Rückschein) übermittelten Schreiben**. Richtet sich die Exekution auf bewegliche Sachen, so pfändet der Verwalter durch entsprechende Aufnahme in das Pfändungsprotokoll. Dabei gilt es, wie oben dargestellt, die Interessen des betreibenden Gläubigers und die Interessen des Verpflichteten zu berücksichtigen bzw gegeneinander abzuwägen:

So kann die Verwertung einer für die Unternehmensfortführung unabdingbaren Maschine im Fall der exekutiven Verwertung das Aus für das Unternehmen bedeuten und sollte man daher nach einer solchen Pfändung den Abschluss einer (erfüllbaren) Ratenvereinbarung erwägen.

Eine ähnliche Wertung wie bei der pfändbaren, aber für die Unternehmensfortführung unabdingbaren Maschine gilt mE auch für die Pfändung von Außenständen. Der Weg, der den berechtigten Interessen des betreibenden Gläubigers und den ebenso zu berücksichtigenden Interessen des Verpflichteten Rechnung trägt, ist die Pfändung der Forderung mit dem zeitgleichen Abschluss einer Ratenvereinbarung. Dies kann mit der Information des Drittschuldners verbunden werden, dass bis auf Widerruf die Zahlungen wie bisher an den Verpflichteten geleistet werden. Unmissverständlich ist klarzustellen, dass das Nicht-Einhalten der vereinbarten Ratenzahlungsverpflichtung zur Einziehung der Restforderung vom Drittschuldner führt. Der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist dem Verwalter nur dann nicht möglich, wenn der betreibende Gläubiger dies im Exekutionsantrag **ausdrücklich abgelehnt** hat (§ 81 Abs 4 EO).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Verwalter während der Überwachung der Ratenzahlungsvereinbarung nicht verpflichtet ist, die Zahlungs(un)fähigkeit laufend zu prüfen.

<sup>20</sup> ErläutRV 770 BlgNR 27. GP (Seite 16 Z 62).

<sup>21</sup> OGH 3 Ob 99/10w; *Reckenzaun*, IO/ReO, 70; *Reckenzaun*, AnwBl 2021, 577.

<sup>22</sup> *Reckenzaun*, IO/ReO, 190.

## VI. FOLGEN EINER INSOLVENZERÖFFNUNG

### 1. Insolvenzeröffnung unmittelbar nach § 49a EO – Feststellung

Reagieren Schuldner oder Gläubiger auf eine Feststellung der Zahlungsunfähigkeit gem § 49a EO unverzüglich oder greift der Schuldner eine entsprechende Anregung des Verwalters sofort auf und stellt den Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens (Verbraucher) oder des Insolvenzverfahrens als Konkurs- oder Sanierungsverfahren (Unternehmer), so erlischt ein allenfalls noch beim Vollzug begründetes Pfandrecht (§ 49a Abs 5 Z 2 EO). Das Pfandrechtlöschung nach dieser Bestimmung kann also weiter zurückreichen als § 12 IO; auch zugunsten öffentlicher Abgaben begründete Pfandrechte erlöschen.<sup>23</sup> Andere Pfandrechte, die nicht bei dem Vollzug begründet wurden, der die Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit nach sich zog, erlöschen nach der genannten insolvenzrechtlichen Bestimmung, wie auch Pfandrechte an Bezügen gem § 12a IO.

Aus Sicht des Insolvenzgerichts bietet sich an, den bisherigen Verwalter in Exekutionssachen auch zum Insolvenzverwalter zu bestellen, sofern er für den Fall geeignet ist (§ 80a Abs 1 IO). Das vorangegangene Einschreiten als Verwalter in Exekutionssachen erzeugt keine Befangenheit, denn der Verwalter in Exekutionssachen ist **nicht Vertreter des betreibenden Gläubigers**, sondern bestelltes Organ. Er kann de facto seine Arbeit mit einem neuen erweiterten Arbeitsgebiet fortsetzen; der Informationsvorsprung in Relation zu einem (bisher nicht befassten) Insolvenzverwalter ist für die Insolvenzabwicklung, insb bei Unternehmen, von Vorteil. Da beim Vollzug noch begründete Pfandrechte ex lege erlöschen, gibt es auch keine, die Amtsführung als Verwalter in Exekutionssachen betreffende, Anfechtungsthemen.

### 2. Spätere Insolvenzeröffnung

Besteht zwischen der Veröffentlichung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit nach § 49a EO und der nachfolgenden Insolvenzeröffnung kein zeitlicher Konnex, sind die Rechtsfolgen in Bezug auf ein beim Vollzug, der zur Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit führte, begründetes Pfandrecht unklar:

Das Gesetz normiert diesbezüglich keine klare zeitliche Grenze. Wie oben (1.) dargelegt wurde, wirkt das Pfandrechtlöschung weiter (länger) zurück als das Pfandrechtlöschung nach § 12 IO. Kommt es zu keiner Insolvenzeröffnung, weil zB das Insolvenzgericht den Antrag mangels Zahlungsunfähigkeit (unwahrscheinlich) oder mangels kostendeckenden Vermögens abweist, muss der Gläubiger binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Zahlungsunfähigkeit das Exekutionsverfahren fortsetzen. Sonst erlischt das Pfandrecht gem § 49a Abs 5 1. Fall EO.

Noch früher begründete Pfandrechte, sei es in dem Exekutionsverfahren, das zur Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit führte, oder in anderen gegen denselben Verpflichteten und nunmehrigen Schuldner geführten Exekutionsverfahren, bleiben von den **besonderen exekutionsrechtlich (§ 49a EO) ausgelösten Folgen der späteren Insolvenzeröffnung unberührt**. Sie können auch kaum erfolgreich angefochten werden, spricht doch der bisherige Verlauf des Exekutionsverfahrens dafür, dass Zahlungsunfähigkeit erst später eintrat. Die §§ 30 und 31 IO scheiden (Insolvenztatbestände) damit als Anfechtungstatbestände (soweit man auf die Zahlungsunfähigkeit und nicht die Überschuldung abstellt) aus.

## VII. ERLÖSE, ENTLOHNUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Grundsätzlich ist der Verwalter zur jährlichen Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet (§ 83 Abs 1 EO). Schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist eine frühere Beendigung des Verfahrens anzustreben. Im Rahmen der Rechnungslegung wird der Verwalter über seine Tätigkeit (§ 81 EO) berichten und über die vereinnahmten Beiträge Rechnung legen; dies wird durch Vorlage der Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Anderkontos und Vorlage der Belege, wenn nach der Praxis des Gerichts gewünscht, erfolgen.

Aus der Einnahmen-/Ausgabenaufstellung ergibt sich auch schlüssig die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Entlohnung (oben I.). Gem § 83a EO hat das Exekutionsgericht dem Verpflichteten und dem betreibenden Gläubiger Gelegenheit einzuräumen, sich zur Rechnung des Verwalters zu äußern. Dies kann abgekürzt werden, wenn der Verwalter vorweg diese Äußerungen einholt und seiner Rechnung anschließt. Auf der Grundlage der Rechnung und der veranschlagten Entlohnung kann – vorbehaltlich exekutionsgerichtlicher Bestimmung – der Verteilungsentwurf erstellt werden (§ 87a EO). Beides, also Rechnung und Verteilungsentwurf, sind in der Folge vom Exekutionsgericht zu genehmigen. Der Verwalter hat in der Folge den Vollzug der Verteilung dem Gericht nachzuweisen (§ 87a letzter Satz EO).

<sup>23</sup> *Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel*, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 629.



### 36 Im Gespräch

Gemeinsam aus der Krise finden

### 39 Legal Tech & Digitalisierung

Wettbewerbs-Booster für kleine Kanzleien

### 40 Termine

### 41 Chronik

Ehrenzeichenverleihung Prof. *Werner Sedlacek*

Rückblick Plenarversammlung der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 21. 10. 2021

Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 6. 10. 2021

Bericht über die ordentliche Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer vom 20. 10. 2021 in Feldkirch (Schattenburg)

Wissen voraus! Erfolgreich das WEG gemeistert

FIDE 2021 – Europa, quo vadis?

### 50 Für & Wider

Tagsatzungen per Videokonferenz

### 51 Aus- und Fortbildung

### 56 Rezensionen

# Im Gespräch

## Gemeinsam aus der Krise finden

**Die Präsidentschaft im CCBE (Rat der europäischen Anwaltschaften) wechselt jährlich. 2022 ist der irische Rechtsanwalt und Notar James MacGuill an der Reihe, der bereits seit 2008 in der europäischen Interessenvertretung der Rechtsanwälte engagiert ist. Er spricht über die justiziellen Entwicklungen auf dem europäischen Parkett und die Stärke der europäischen Gemeinschaft, trotz stark divergierender Meinungen.<sup>1</sup>**

2022/26

Auf europäischer Ebene werden derzeit viele für die Anwaltschaft wichtige Themen diskutiert (zB Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Aufsicht in Geldwäscheangelegenheiten, Entschlüsselung und die damit verbundene Gefährdung des Grundsatzes der Vertraulichkeit). Was sind die wichtigsten Themen für das Jahr Ihrer Präsidentschaft?

Als Strafrechtler weiß ich sehr genau, wie externe Ereignisse sowohl das Tempo als auch den Inhalt von EU-Gesetzesinitiativen beeinflussen können. Wir alle erinnern uns daran, wie der Europäische Haftbefehl als Initiativbericht eines einzelnen Abgeordneten, *Graham Watson*, begann. Am 5. 9. 2001 wurde er vom Parlament angenommen und forderte die Einführung einer solchen Maßnahme. Unter normalen Umständen wäre er einer strengen Prüfung unterzogen worden, um viele der gravierenden Mängel auszumerzen, mit denen wir seitdem zu kämpfen haben. Die Anschläge vom 11. 9. 2001 auf die USA, die nur wenige Tage später stattfanden, veränderten jedoch das politische Klima und die Maßnahme stieß auf wenig Widerstand.

Der CCBE ist daher in höchster Alarmbereitschaft, da die Gefahr besteht, dass das derzeitige Anti-Geldwäsche-Paket im Lichte der Pandora-Papiere ähnlich unzureichend geprüft wird. Wir sind besonders besorgt darüber, dass die vorgeschlagene übergreifende Aufsicht durch die Anti-Geldwäsche-Behörde (Anti-Money Laundering Authority, AMLA) sowohl eine inakzeptable Einmischung in die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern darstellt, als auch im Kontext unserer kollektiven Erfahrung unnötig ist und unseren Mitgliedern lediglich eine ungerechtfertigte zusätzliche Kostenschicht aufbürden wird. Diese Bedenken zu äußern, um unsere Mitglieder zu schützen, hat eindeutig höchste Priorität, und wir können uns glücklich schätzen, dass unser geschätzter österreichischer Kollege Dr. *Rupert Manhart* den Vorsitz unseres Anti-Geldwäsche-Ausschusses innehat. Wir wollen unseren Ruf als Experten für ehrliche, aber konstruktive Kritik nutzen, um die Unzulänglichkeiten des aktuellen Vorschlags aufzuzeigen.



**Über welche anderen Aktivitäten können Sie uns berichten?**

Ein zentraler Wert des CCBE besteht darin, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu verteidigen, wo dies erforderlich ist. Die Bedrohungen können bekannt sein und weltweit Schlagzeilen machen, wie die Gefahren, denen unsere Kollegen in Afghanistan ausgesetzt sind. Sie können die Besorgnis der Kommission und des Parlaments hervorrufen, wie die jüngsten Ereignisse in Polen und Ungarn gezeigt haben. Sie können fast unsichtbar erscheinen, wie die Bedrohung des Anwaltsgeheimnisses, die durch die jüngsten Entwicklungen in Deutschland und Frankreich deutlich wurde. In all diesen Fällen muss der CCBE die Stimme der unabhängigen Anwaltskammern und durch sie die der einzelnen Anwälte sein, um die Rechtsstaatlichkeit im Interesse unserer gemeinsamen Mandanten und der Gesellschaft im Allgemeinen zu schützen.

Ein weiteres Beispiel für ein externes Ereignis, das die Zukunft der EU-Gesetzgebung prägen könnte, ist die dramatische Zunahme der Nutzung technologischer Unterstützung, die durch die COVID-Pandemie ausgelöst wurde. Jeder von uns hat auf die eine oder andere Weise von diesen Fortschritten profitiert und unsere Rechtswelt wird nie wieder dieselbe sein. Ohne negativ wirken zu wollen, müssen wir jedoch wachsam sein, um sicherzustellen, dass der Fortschritt im Bereich der Digitalisierung der Justiz und der künstlichen Intelligenz nicht mit einer inakzeptablen Beeinträchtigung der Qualität der Justiz einhergeht. Der CCBE hat seine Position in Positionspapieren zu den Verordnungsvorschlägen zum Gesetz über künstliche Intelligenz<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Das Interview wurde auf Englisch geführt und frei übersetzt. Das Interview in seinem Originalwortlaut können Sie auf unserer Website [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) nachlesen.

<sup>2</sup> CCBE position paper on the proposal for a regulation laying down harmonised rules on Artificial Intelligence (Artificial Intelligence Act) vom 8. 10. 2021.

und zur Digitalisierung von grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren<sup>3</sup> deutlich gemacht. Es ist davon auszugehen, dass jede dieser Maßnahmen im Laufe des kommenden Jahres eine große Herausforderung für uns darstellen wird.

### **Der CCBE hat die Entwicklungen im Strafrecht stets aufmerksam verfolgt. Welche Projekte sind derzeit in der Pipeline?**

Seitdem der Vorschlag einer Europäischen Staatsanwaltschaft (European Public Prosecutor's Office, EPPO) erstmals in Erwägung gezogen wurde, hat der CCBE mit der Europäischen Kommission über die Einrichtung einer solchen verhandelt. Dieses Konzept ist nun Realität und die Herausforderung für uns alle wird darin bestehen, sicherzustellen, dass die neuen Befugnisse in angemessener und gerechter Weise ausgeübt werden. Die Stimmen der Rechtsanwaltskammern sind wichtig, um unsere gemeinsamen Werte zu schützen und um sicherzustellen, dass unsere Kollegen Zugang zu Schulungen und anderen Ressourcen haben, um mit diesem neuen Rechtsrahmen zurechtzukommen. Wir freuen uns besonders, dass Kommissar *Didier Reynders* seine Unterstützung für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Ausbildung von Rechtsanwälten signalisiert hat, und wir gehen davon aus, dass wir nicht nur in Bezug auf die EPPO, sondern auch in Bezug auf andere Ausbildungserfordernisse eng mit ihm zusammenarbeiten werden. Tatsächlich hat er dies zum ersten Mal mit dem CCBE-Präsidium beim Standing Committee in Wien besprochen! Unsere Position ist in der CCBE-Stellungnahme<sup>4</sup> dargelegt.

Nicht zuletzt werden wir den neuen Migrations- und Asylpakt weiterverfolgen, wie er in unserem Positionspapier<sup>5</sup> dargelegt ist und wie er durch die hervorragende Arbeit der European Lawyers in Lesbos (ELIL), die Asylwerbern in Griechenland kostenlosen unabhängigen Rechtsbeistand gewähren, ganz konkret demonstriert wird.

---

## Vielfalt ist unsere Stärke!

---

### **Die verschiedenen CCBE-Mitgliedsorganisationen vertreten unterschiedliche Meinungen. Wie schaffen Sie es, sie alle auf eine Linie zu bringen und mit einer starken Stimme in Europa zu sprechen?**

Gab es jemals eine Versammlung von Rechtsanwälten, geschweige denn von Gesetzgebern, die alle der gleichen Meinung waren? Die Vielfalt ist unsere Stärke. Obwohl wir aus unterschiedlichen nationalen und rechtlichen Traditionen kommen, haben wir mehr Gemeinsames als Trennendes. Wenn wir diese breite Palette an Erfahrungen richtig nutzen, können wir ausgewogene Entscheidungen treffen. Wir haben ein sehr solides Verfahren für die

Entwicklung von CCBE-Positionen. Es umfasst eine erste Analyse durch unsere Fachausschüsse, deren Empfehlungen dann vor dem Ständigen Ausschuss und den Plenarsitzungen der gesamten Mitgliedschaft erörtert werden. Je nach dem zu prüfenden Vorschlag gibt es unterschiedliche Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit. Wie in einer gesunden Organisation nicht anders zu erwarten, bemühen sich unsere Mitglieder jedoch um eine Position, bei der der Vorschlag für alle annehmbar ist, und es werden alle Anstrengungen unternommen, um einen Konsens zu erzielen, den wir alle unterstützen können. Wo ein Konsens nicht möglich ist, respektieren wir traditionell die Ansichten der Minderheit, da wir alle von denselben Überlegungen geleitet werden und diese lediglich auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck bringen. Erfreulicherweise kommt es häufig vor, dass ein Vorschlag, der schon fast angenommen ist, im letzten Moment noch einmal einer kritischen Analyse unterzogen wird, mit der man nicht gerechnet hat. Ich freue mich zu sagen, dass es immer die Möglichkeit gibt, Vorschläge grundlegend zu überdenken, wenn dies notwendig ist.



### **Was möchten Sie während Ihrer Präsidentschaft erreichen?**

In meiner sportlichen Laufbahn habe ich Rugby gespielt, eine klassische Mannschaftssportart, bei der jeder eine Rolle spielte und kein Einzelner ohne die Unterstützung der anderen erfolgreich sein konnte. Im CCBE ist es ähnlich und ich sehe meine Aufgabe eher darin, das Team zu führen, als persönliche Ziele zu verfolgen. Aus unseren Delegationen weiß ich, dass unsere Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltsvereine bei der Bewältigung der Nachwirkungen der Pandemie vor immensen Herausforderungen stehen. In Anbetracht der gemeinsamen Ursache dieser Herausforde-

<sup>3</sup> CCBE Position paper on the proposal for a Regulation on a computerised system for communication in cross-border civil and criminal proceedings (e-CODEX system) and amending Regulation (EU) 2018/1726 (the "e-CODEX proposal") vom 26. 3. 2021.

<sup>4</sup> CCBE comments on the European Judicial Training Strategy vom 26. 3. 2021.

<sup>5</sup> New Pact on Migration and Asylum: CCBE position on the Proposal for a Regulation introducing a screening of third country nationals at the external borders vom 14. 4. 2021.

rungen ist es besonders angebracht, dass der CCBE eine führende Rolle dabei übernimmt, seine Mitglieder mit den aktuellsten vergleichenden Informationen zu versorgen, wie die Herausforderungen in unseren Rechtsordnungen bewältigt wurden. Es kann natürlich nicht gesagt werden, dass das, was in einem Land eine angemessene Lösung ist, auch in einem anderen Land funktioniert, aber es kann viel Zeit gespart werden, wenn das Rad nicht neu erfunden wird, sofern es bereits vergleichbare Erfahrungen gibt, aus denen man lernen kann.



#### Um bei dem Vergleich mit dem Sport zu bleiben: Was sind Ihre Coaching-Punkte als Manager?

Ein Teil dieses Prozesses ist natürlich die Wachsamkeit gegenüber jeglicher Aushöhlung der Grundrechte, die für eine bestimmte Regierung aus Gründen der Zweckmäßigkeit verlockend sein könnte. Wir werden unsere Mitgliedskammern natürlich unterstützen, wenn sie vor solchen Herausforderungen stehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir die positiven Entwicklungen, die unsere gemeinsame COVID-Erfahrung mit sich bringt, einschließlich der zunehmenden Nutzung von Technologie und Kommunikationsplattformen, nicht begrüßen werden. Aus der Sicht des CCBE ist es von entscheidender Bedeutung, dass wir zu persönlichen Treffen zurückkehren, um die engen persönlichen Beziehungen zu fördern, die eine gute kollektive Entscheidungsfindung ermöglichen. Es wird immer einen Platz für virtuelle Treffen geben, aber wir wissen, dass virtuelle Treffen am besten funktionieren, wenn die Teilnehmer persönlich mit-

einander vertraut sind. Virtuelle Sitzungen haben auch den Vorteil, dass mehr Menschen mit weniger Unannehmlichkeiten und Kosten beteiligt werden können, und eine Herausforderung für 2022 wird darin bestehen, die optimale Mischung aus persönlichen und virtuellen Sitzungen zu finden. 2022 ist auch ein Jahr, in dem unsere einzelnen Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltsverbände sowie die einzelnen Rechtsanwälte und Kanzleien ihre Prioritäten neu bewerten werden. Ich hoffe, dass auch der CCBE seine Prioritäten neu setzen wird, um zu gewährleisten, dass unser fabelhaftes Kapital, nämlich das Fachwissen unserer Mitgliedskammern und -verbände und unserer Fachkräfte, in den Bereichen, die am wichtigsten sind, optimal eingesetzt wird.

**Wir wünschen eine erfolgreiche Präsidentschaft.**

---

*James MacGuill, geb 1963 in Louth (Irland), ein Kind; studierte Rechtswissenschaften in Cork, Rechtsanwalt seit 1986, Notar seit 1996, 2007–2008 Präsident der Law Society of Ireland, mehrere Jahre Vorsitzender der Anti-Geldwäsche-Task-Force, seit 2008 Mitglied der irischen Delegation zum CCBE und zwei Mal deren Leiter, 2013–2019 Vorsitzender des Strafrechtskomitees, seit 2019 Vizepräsident und seit 2022 Präsident des CCBE*

**Commission de Conseil des Barreaux européens (CCBE – Rat der europäischen Anwaltschaften): gegründet 1960, Sitz in Brüssel; Verbindung der nationalen Anwaltschaften der 27 EU-Staaten, drei EWR-Länder und der Schweiz, weitere Staaten sind assoziiert; weitere Infos: [ccbe.eu](http://ccbe.eu)**

**Fotos: François-Xavier Rombouts**



# Wettbewerbs-Booster für kleine Kanzleien

#Einzelkämpferin #Automatisierung #Wettbewerb #KleineKanzlei



**KATHARINA BISSET**  
Die Autorin ist selbstständige Rechtsanwältin in NÖ, Mitglied des Disziplinarrats der RAK NÖ, Geschäftsführerin der Netzbeweis GmbH und Nerds of Law OG

2022/27

**Durch Legal Tech können vermeintliche Wettbewerbsnachteile kleiner Kanzleien oft ausgeglichen werden. Aber wo beginnt man?**

Als Einzelkämpferin oder in einer kleinen Kanzlei ist man nicht nur Anwältin, manchmal auch Buchhalterin, Sekretärin, Marketingmanagerin und vieles mehr. Da scheint es oft unmöglich, große Mandate anzunehmen, man hat ja weniger Mitarbeiterinnen oder Zeit. Hier kann Technik helfen, wenn man die eigene Arbeit standardisiert, organisiert und automatisiert. Hier finden sich ein paar erste Schritte, die beim Einstieg oder der Optimierung helfen können und, in weiterer Folge, ein Wettbewerbs-Booster für kleine Kanzleien sein können.

## Wiederholende Tätigkeiten definieren und automatisieren

Überlegen Sie sich, welche Tätigkeiten sich immer wieder wiederholen, ineffizient sind und digitalisiert werden können. Das könnten Automatisierungen sein – zB PDF konvertieren mit Rechtsklick – oder auch Tastaturkürzel, hinter denen häufig genutzte Texte oder Informationen stehen, die man sonst immer suchen muss (zB UID oder FB-Nummer) und man so direkt beim Tippen eingeben kann.

## Medienbrüche und Schnittstellen vermeiden

Ausdrucken – händisch anmerken – einscannen – abtippen ... wer kennt das nicht? Je öfter zwischen Papier und digital gewechselt wird, je öfter Daten in verschiedenen Systemen genutzt werden, umso langsamer und fehleranfälliger ist dies. Auch hier kann Automatisierung helfen, um die eigenen Arbeitsprozesse zu optimieren.

## Digitale Strukturen und Ordnung schaffen

Genauso wie Papierakten geordnet sein müssen, ist auch eine digitale Ordnung wichtig. Dies ist insb für Dateien wichtig, die nicht Teil eines Akts sind, wie bspw Recherchen oder Vorlagen. Zwei wichtige Punkte sind: konsequente und sinnvolle Dateinamen und Versionsverwaltung. Wer kennt es nicht: 20211122Vertrag\_KB\_V2.3\_FINAL\_kommentiert\_clean.docx?

## Standards setzen

Der nächste Schritt nach der Ordnung ist, Standards zu erstellen. Gute Klauseln, Schriftsätze oder Texte sind an einem bestimmten Platz abzulegen, damit sie wiedergefunden werden können. Dann kommt es nicht mehr zu der Frage und Suche: Wann hatte ich diesen Fall schon einmal?

## Informationen und der Start

Gespräche mit Kollegen und Personen in anderen Berufsfeldern können helfen, Tools, Ideen und richtige Software zu finden. Das muss auch nicht immer „Legal“ Tech sein, auch Software, die schon vorhanden ist – wie zB das Betriebssystem –, hat viele nützliche Funktionen bereits eingebaut.



Wie Digitalisierung in der kleinen Kanzlei aussehen kann. © Wolfgang Lehner

## INFOBOX

Mehr zum Thema Recht und Technik erfahren Sie auch im Nerds of Law Podcast, mit Gästen aus verschiedenen Branchen, die spannende Inputs für Juristen geben.

[www.nerdsoflaw.com/podcast](http://www.nerdsoflaw.com/podcast)

# Termine

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

## Inland

### Grundlehrgang

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

25. 1. 2022 ONLINE

### Update: AG-Hauptversammlung

Business Circle Management FortbildungsGmbH

27. 1. 2022 WIEN

### Juristenseminar – Bitcoins, Kryptowährungen und Blockchains

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

31. 1. 2022 ONLINE

### Grundbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

7. 3. 2022 HYBRIDSEMINAR

### Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

16. 3. 2022 HYBRIDSEMINAR

### 57. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht (<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>)

Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

6. bis 8. 4. 2022 FERRY PORSCHE CONGRESS CENTER – BRUCKER BUNDESSTR. 1A – 5700 ZELL AM SEE

### Kosten-Aufbauseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

20. 4. 2022 HYBRIDSEMINAR

### Jahrestagung „Vienna Legal Tech 22“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

26./27. 4. 2022 WIEN

### Insolvenzverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

27. 4. 2022 ONLINE

### Jahrestagung „Unternehmensjuristen Circle 22“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

19./20. 5. 2022 WIEN

### TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

23./24. 6. 2022 Waidhofen/YBBS

### 26. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13./14. 10. 2022 RUST

### Jahrestagung „Compliance now!“ 2022

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17./18. 11. 2022 STEGERSBACH

## Ehrenzeichenverleihung der Rechtsanwaltschaft

Im Rahmen eines freundschaftlichen Beisammenseins überreichte ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Armenak Utudjian* das vom Präsidentenrat verliehene Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft an Prof. *Werner Sedlacek*.



Prof. Werner Sedlacek, VP Dr. Armenak Utudjian Foto: privat

Prof. *Sedlacek* hat als selbständiger Steuerberater schon früh seine Leidenschaft für das Sozialversicherungsrecht entdeckt und hat sich ua auch in diesem Bereich auf die Beratung von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen spezialisiert. Eine Leistung, die in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben ist, ist der Einsatz von Prof. *Sedlacek* im Rahmen der Verhandlungen zum Opting-Out, welche von besonderem Erfolg gekrönt waren. Die Zusammenarbeit mit Prof. *Sedlacek* war über die Jahrzehnte stets von Wertschätzung und gegenseitigem Vertrauen geprägt. Wir bedanken uns sehr herzlich bei Prof. *Sedlacek* für seine hervorragenden Verdienste um die österreichische Rechtsanwaltschaft.

---

**URSULA KOCH**

ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

## Rückblick Plenarversammlung der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 21. 10. 2021

Am Donnerstag, 21. 10. 2021, hat um 18.00 Uhr im Gästehaus der voestalpine in Linz die Plenarversammlung der OÖ Rechtsanwaltskammer stattgefunden. Aufgrund der steigenden COVID-19-Infektionszahlen hatte der Ausschuss der OÖ Rechtsanwaltskammer die Entscheidung getroffen, die Plenarversammlung in „Hybrid-Form“ abzuhalten. Die Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen wurde via Briefwahl ermöglicht. Die Plenarversammlung sowie die Fortbildungsveranstaltungen wurden auch via Stream übertragen.

60 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie neun Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter

haben an der Vollversammlung persönlich teilgenommen. Via Briefwahl abgestimmt haben 41 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie drei Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter.

Vor der Plenarversammlung wurden folgende Fortbildungsveranstaltungen in „Hybrid-Form“ angeboten:

- „Aktuelle Entwicklungen im Anwaltsrecht“

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Geroldinger*, Institut für Zivilrecht und Institut für Anwaltsrecht an der JKU Linz, sowie Univ.-Ass.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> *Tanja Weilguny*, Institut für Zivilrecht und Institut für Anwaltsrecht an der JKU Linz

- „Der digitale Nachlass“ – Was ist bei der Testamentserichtung zu beachten?

Dr. *Matthäus Metzler*, LL.M., Rechtsanwalt bei Metzler & Partner Rechtsanwälte

Neben den Tätigkeitsberichten des Ausschusses und des Disziplinarrates sind unter anderem Beschlussfassungen über die Beitrags-, Leistungs- und Umlagenordnung, ein Bericht über das elektronische Treuhandbuch (eTHB 2022) sowie die Rechnungslegung 2020 und der Voranschlag 2022 auf der Tagesordnung gestanden.

Im Zuge der Wahlen wurde Dr. *Christoph Szep* zum Präsident-Stellvertreter der OÖ Rechtsanwaltskammer wieder-

gewählt. Neu gewählt wurden ua Mag.<sup>a</sup> *Alexandra Stöglehner* zum Ausschussmitglied, Mag. *Peter Vogl* und Dr. *Bernhard Gumpoldsberger* zu Disziplinarratsmitgliedern, Mag. *Gerhard Eigner* zum Anwaltsrichter und Mag. *Gunnar Rieger* zum Rechnungsprüfer. Die weiteren Wahlergebnisse entnehmen Sie bitte der Kundmachung auf [www.ooerakat.at](http://www.ooerakat.at) oder [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at).

#### FRANZ MITTENDORFER

Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

## Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 6. 10. 2021

**A**n der heurigen Vollversammlung, die wegen der anhaltenden Corona-Pandemie erneut in der Dogana im Innsbrucker Congress stattfand, nahmen 57 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – darunter auch Ehrenpräsident Dr. *Markus Heis* – sowie 13 Konzipientinnen und Konzipienten teil. Besonders begrüßte Präsidentin Dr.<sup>in</sup> *Streif* die beiden Ehrenpräsidenten Dr. *Georg Santer* und Dr. *Harald Burmann* als Gäste.



Vlnr: Präsidentin Dr.<sup>in</sup> *Birgit Streif*, Ehrenpräsident Dr. *Markus Heis* und OLG-Präsident Dr. *Klaus Schröder* Foto: TRAK/Lentner

### Bericht der Präsidentin Dr.<sup>in</sup> *Birgit Streif*

Vor dem Bericht der Präsidentin über die Standesarbeit gedachte die Vollversammlung in einer Gedenkminute an die seit der letzten Vollversammlung verstorbenen zwei Kollegen und eine Kollegin. Es folgten die aktuellen Zahlen zur Standesstatistik mit 444 Rechtsanwälten,

107 Rechtsanwältinnen, 60 Konzipienten und 65 Konzipientinnen sowie sieben niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und vier niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen.

Mit großem Applaus wurden die neu eingetragenen Kolleginnen und Kollegen begrüßt: Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> *Magdalena Atzl*, Mag. *Matthias Atzl*, Mag.<sup>a</sup> *Mine Cordic*, Mag.<sup>a</sup> *Emelie Durnes*, Mag. *Hannes Ebermayer*, Mag. *Klaus Ebermayer*, MMag.<sup>a</sup> *Andrea Födisch*, Mag. *Matthias Gröderer*, Mag. *Felix Hell*, Dr.<sup>in</sup> *Christina Kollar* (Wiedereintragung), MMag. Dr. *Thomas Lechner*, Mag.<sup>a</sup> *Eva-Elisabeth Marschitz*, Dr.<sup>in</sup> *Miriam Obristhofer*, Dr.<sup>in</sup> *Laura Schindl*, Dr. *Marco Sonderegger*, Dr. *Florian Skarics*, MMag. *Stefan Stillebacher*, Dr.<sup>in</sup> *Bettina Wawretschek* (niedergelassene europäische Rechtsanwältin, Mitglied der RAK München).

Als weiteres erfreuliches Standesereignis berichtete Präsidentin Dr.<sup>in</sup> *Streif* von der Verleihung des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an Ehrenpräsidenten Dr. *Markus Heis* durch OLG-Präsident Dr. *Klaus Schröder*.

Präsidentin Dr.<sup>in</sup> *Streif* setzte ihren Bericht mit der Analyse der Standesentwicklung in den letzten Jahrzehnten fort (s. Abbildung 1).

Die Grafik lässt laut Präsidentin Dr.<sup>in</sup> *Streif* beim Berufsnachwuchs in den letzten Jahren leider eine ziemliche Abflachung erkennen. Anfang der 2000er-Jahre interessierten sich bei den Rechtsanwaltsanwärtern sehr viele Frauen für den Anwaltsberuf. Damals belief sich deren Eintragungszahl bei der 100er-Marke, aktuell sind 65 Konzipientinnen eingetragen. Für die Zukunftsgestaltung des Standes sollte es daher zu denken geben, dass sich mittlerweile die beiden Kurven „Rechtsanwaltsanwärter“ und „Rechtsanwaltsanwärterinnen“ angeglichen haben (s. Abbildung 2).

### Entwicklung RA und RAA 1999 - 2020

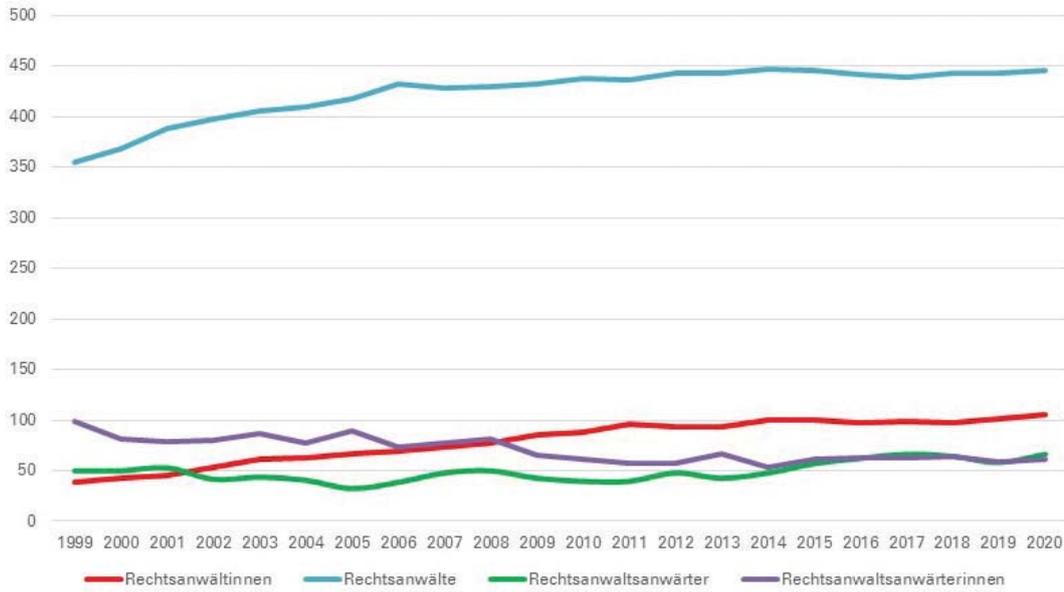


Abbildung 1

### Entwicklung RA und RAA 1999 - 2020

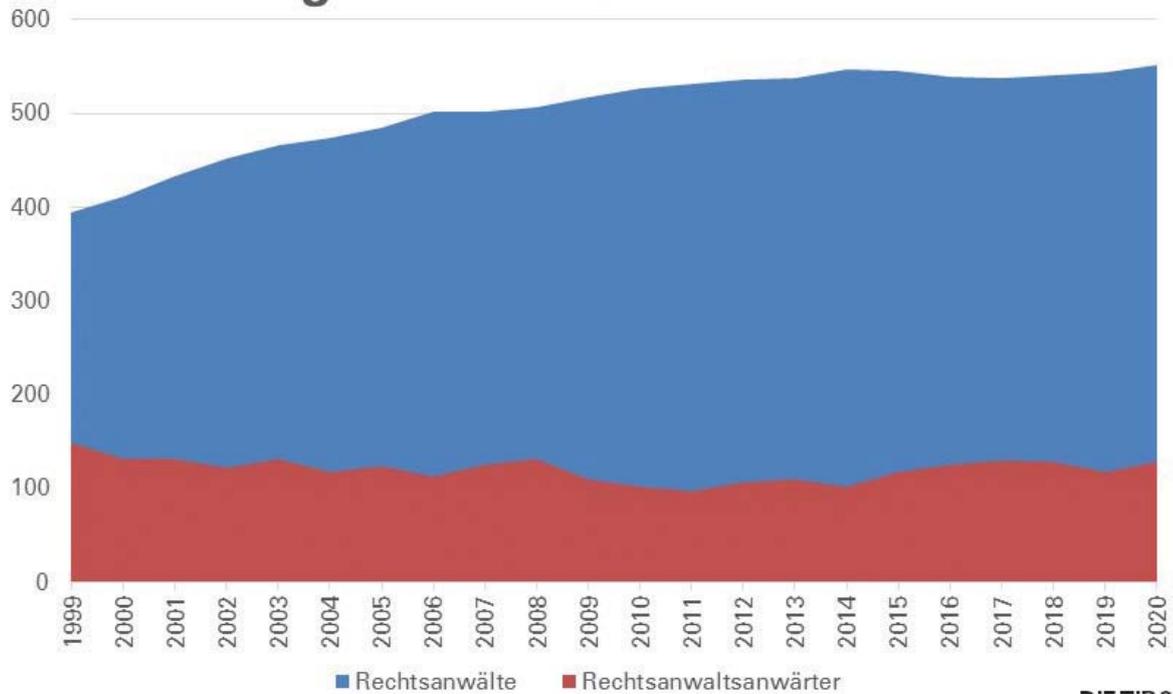


Abbildung 2

Bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zeigt diese Grafik Anfang der 2000er-Jahre einen bemerkenswerten Anstieg von 100 bis 150 Kolleginnen und Kollegen auf, allerdings verflacht sich diese Zuwachskurve in den darauffolgenden Jahren.

Bei den Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern ist mit kleineren Kurven eine sehr gleichbleibende Anzahl von Eingetragenen abzulesen, was allerdings bedeutet, dass in den nächsten Jahren mit keinem größeren Zuwachs beim Berufsnachwuchs zu rechnen ist, da nicht mehr Konzipientinnen und Konzipienten ausgebildet werden.

Anschließend stellte Präsidentin Dr.<sup>in</sup> *Streif* die Ausschussmitglieder mit ihren Tätigkeitsgebieten sowohl in der Tiroler Rechtsanwaltskammer als auch im ÖRAK vor und dankte ihnen aufrichtig für ihre hervorragende Standesarbeit.

Im Rahmen des Berichts über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit informierte sie über die Kooperationen der Tiroler Rechtsanwaltskammer mit den drei größten Printmedien in Tirol: der Tiroler Tageszeitung, den Bezirksblättern und der Tiroler Krone. In regelmäßigen Aussendungen sucht die Kammer Autoren und Autorinnen für Artikel zu bestimmten Rechtsthemen. Die Kollegenschaft wurde von Präsidentin Dr.<sup>in</sup> *Streif* ersucht, diesem Aufruf zu folgen, erscheinen die Artikel doch überaus öffentlichkeitswirksam in der Presse. Sehr erfolgreich ist auch die Sendung „Alles was Recht ist“ im ORF Radio Tirol mit der vor „Tirol Heute“ im TV geschalteten Vorschau.

Zum Abschluss berichtete Präsidentin Dr.<sup>in</sup> *Streif*, dass sich – is der seit Jahren diskutierten Erweiterung der Kammer – die Gelegenheit geboten hat, im Haus Meraner Straße 3 zusätzliche Büroflächen mit einem großen Sitzungszimmer einerseits für die Standesarbeit und andererseits für Seminare und Veranstaltungen anzumieten. Zudem können die Rechtsberatungen im Rahmen der Ersten Anwaltlichen Auskunft nun in modernen Räumlichkeiten stattfinden.

### **Bericht des Präsidenten des Disziplinarrates**

#### **Dr. Andreas König**

Präsident Dr. *König* begann seinen Bericht mit dem Herausgreifen einiger wichtiger Punkte: Auch im vergangenen Jahr waren Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtler nicht von disziplinarrechtlichen Vorwürfen betroffen. Darüber hinaus waren die gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen erhobenen Vorwürfe im Allgemeinen nicht von besonders hohem Unrechtsgehalt gekennzeichnet. Als Ausnahmen hiervon nannte er eine zu verhängende einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft und Untersagungen der Strafverteidigung vor bestimmten Behörden, die nur durch Selbstverpflichtungserklärungen abgewendet werden konnten. Als letzten Punkt hielt Präsident Dr. *König* fest, dass zum Schutz aller Beteiligten in der Corona-Pandemie Verhandlungen vor allem in der Zeit vor den Corona-Schutzimpfungen nicht

forciert wurden, halten sich doch hierbei stets zumindest fünf Rechtsanwälte im selben Raum auf.

Im Berichtszeitraum 2020 fielen 61 Kammeranwaltsakten an, wovon 24 zurückgelegt und in 37 Fällen die Bestellung eines Untersuchungskommissärs beantragt wurde. 2021 waren es 66 Kammeranwaltsakten, davon wurden zehn durch Zurücklegung erledigt und in 41 Fällen die Bestellung eines Untersuchungskommissärs beantragt, sodass noch 15 Kammeranwaltsakten offen sind.

Insgesamt fielen 71 zu behandelnde Disziplinarratsakten an, davon 45 aus dem Jahr 2020 und 26 aus früheren Jahren. Durch Einstellungsbeschluss wurden 20, durch Einstellung analog § 197 StPO zwei, einer durch Schuldspruch, zwei durch Freispruch und einer durch teilweisen Schuld- und Freispruch erledigt, sodass 45 Disziplinarratsakten zur weiteren Behandlung verbleiben.

Präsident Dr. *König* stellte der Vollversammlung die neuen Mitglieder vor, die bei der letzten Plenarversammlung im Oktober 2020 in den Disziplinarrat gewählt wurden. Er schätzt die bunte und breite Palette der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Disziplinarrat und betonte seine starke Position für das Verbleiben der Disziplinargerichtsbarkeit im eigenen Berufsstand.

Abschließend dankte Präsident Dr. *König* sämtlichen Disziplinarratsmitgliedern und den beiden Vizepräsidenten sowie dem Kammeranwalt und seinen beiden Stellvertretern für ihre Mitarbeit. Besonders hob er die stets qualitätsvolle Zusammenarbeit zwischen Disziplinarrat und Ausschuss sowie die Einbindung des Disziplinarrates in die Umbaumaßnahmen der neu angemieteten Flächen in der Meraner Straße 3 heraus. Er schloss seinen Bericht mit seinem Dank an das Kammeramt und hier vor allem bei Mag.<sup>a</sup> *Elisabeth Frenking*.

### **Abstimmungen und Rechnungsabschluss**

Die Beitragsordnung 2022 sowie die Leistungs- und Umlagenordnung für 2022 wurden einstimmig bzw mit weitaus überwiegender Mehrheit so wie vom Ausschuss vorgeschlagen beschlossen. Der Rechnungsabschluss 2020 wurde mit Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen und dem Ausschuss die Entlastung erteilt. Ebenfalls einstimmig wurde der Kostenvoranschlag der Kammerkasse für 2021 angenommen.

### **Bericht über die aktuellen Entwicklungen im Pensionssystem von VP Dr. Manfred Bachmann und Mag. Stefano Santagata**

VP Dr. *Bachmann* und Mag. *Santagata* informierten von den Gesprächen auf ÖRAK-Ebene zur Schaffung eines gemeinsamen Versorgungswerkes der Österreichischen Rechtsanwälte – kurz „VÖR“.

Ziel dieses gemeinsamen Versorgungswerkes im Bereich der Versorgungseinrichtung Teil A ist die Zusammenführung und Vereinheitlichung der autonomen Versorgungseinrichtungen der einzelnen Länderkammern, sohin die Schaffung einer eigenständigen, gemeinsamen Pensionsversicherung für die österreichischen Rechtsanwälte und

Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen. Am Ende des Zusammenführungszeitraumes im Jahr 2033 soll die Zielbasisaltersrente brutto € 3.406,39 pro Monat, 14 Mal jährlich, sohin € 47.689,50 brutto jährlich betragen und künftig ein gleicher Normbeitrag für alle Rechtsanwaltskammern maßgeblich sein. Statt des zunächst avisierten Beginns zum 1. 1. 2023 scheint dieser per 1. 1. 2024 wahrscheinlicher.

VP Dr. *Bachmann* und Mag. *Santagata* wiesen auf die sehr unterschiedlichen Ausgangslagen in den Länderkammern hin und zwar sowohl hinsichtlich Normbeitrag und Basisaltersrente als auch bezüglich Kapitalreserven. So schwanken die Basisaltersrenten 2020 in den Bundesländern zwischen dem Höchstwert von € 37.492,- (Niederösterreich) und dem niedrigsten Wert von € 30.800,- (Kärnten). In Tirol lag die Basisaltersrente 2020 bei € 35.756,- brutto jährlich. Ebenso schwankt der Normbeitrag 2020 erheblich zwischen € 14.892,- (Steiermark) und € 9.900,- (Vorarlberg). In Tirol belief sich der Normbeitrag 2020 auf € 12.941,-.

Mit der Zusammenführung würde eine höhere Stabilität und Sicherheit des umlagebasierten Pensionssystems durch eine größere Gruppe von Beitragspflichtigen erzielbar sein. Die bisherigen Berechnungen gehen davon aus, dass sich bis 2060 die Kopffzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Tirol um 24% erhöht, jene der Konzipienten und Konzipientinnen um 10%. Der Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer hat alternative Berechnungen eingeholt und zwar ausgehend von gleichbleibenden Kopffzahlen, von einer 10%igen Steigerung und von einer Reduktion der Anzahl von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern in Höhe von 10%. Daraus würden sich laut VP Dr. *Bachmann* wesentliche Änderungen des Zahlenwerkes ergeben, insb bezüglich der Normbeitragssteigerungen im Falle einer Stand-alone-Lösung.

Als nächster Schritt werden Anfang 2022 vom ÖRAK neue versicherungsmathematische Berechnungen auf Basis der Zahlen zum 31. 12. 2021 eingeholt. Dadurch sollen die ziffernmäßigen Vor- und Nachteile einer jeden Rechtsanwaltskammer durch einen Beitritt oder Nichtbeitritt zum VÖR ersichtlich gemacht werden. Zudem ist in jedem Bundesland eine umfassende Informationskampagne durch den ÖRAK geplant.

VP Dr. *Bachmann* beschrieb die Position der Tiroler Rechtsanwaltskammer zu einem allfälligen Beitritt zum VÖR als „Anschauen, Anhören, Überprüfen und Entscheiden“. Eine Beschlussfassung hinsichtlich eines Beitritts oder Nichtbeitritts der Tiroler Rechtsanwaltskammer zum VÖR wird in einer gesonderten Plenarversammlung erfolgen.

Zum Übertritt in das staatliche Pensionssystem stellten VP Dr. *Bachmann* und Mag. *Santagata* fest, dass der 2019 avisierte Übertritt aller Rechtsanwaltskammern nicht stattfinden wird, da sich die ÖRAK-Organe im Jahr 2020 mehrheitlich gegen einen Übertritt in das staatliche Pensionssystem ausgesprochen haben. Die Tiroler Rechtsanwaltskam-

mer stimmte gemäß Beschluss der Vollversammlung vom Oktober 2020 für einen Übertritt in das staatliche Pensionssystem, jedoch sind jene Rechtsanwaltskammern, die insgesamt 70% der österreichischen Rechtsanwälte verkörpern, dagegen.

VP Dr. *Bachmann* und Mag. *Santagata* betonten an dieser Stelle, dass im Fall eines Beitritts der Tiroler Rechtsanwaltskammer zum VÖR ein Übertritt in das staatliche Pensionssystem zwar nicht ausgeschlossen, aber in nächster Zukunft eher unwahrscheinlich ist.

Sie berichteten weiters über Gespräche zwischen dem ÖRAK und dem Staat betreffend die Durchlässigkeit der Pensionssysteme. Damit soll vermieden werden, dass Pensionssysteme, die im staatlichen Pensionssystem erworben wurden, etwa im GSVG oder im ASVG, „verloren“ gehen. Diesbezüglich liegen noch keine endgültigen Verhandlungsergebnisse vor.

Im Bereich der Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension) informierten VP Dr. *Bachmann* und Mag. *Santagata*, dass in den nächsten Monaten eine unerlässliche Neustrukturierung stattfindet. AVO Classic und AVO Plus erzielen seit 2010 bzw 2016 den Rechnungszins nicht, wohingegen AVO 30 und AVO 50 sehr attraktive mittel- und langfristige Nettoresultate erzielen und den Rechnungszins problemlos erreichen. AVO Classic und AVO Plus, in welchen derzeit insgesamt € 264 Mio (von insgesamt € 484 Mio) veranlagt sind, erzielten in den letzten drei Jahren eine Performance von 0,02% pa und -0,06% pa, während AVO 30 und AVO 50 eine Performance von 3,91% pa und 5,95% pa erzielten. In den letzten fünf Jahren erzielten AVO Classic und AVO Plus -0,27% pa und 0,19% pa, während AVO 30 und AVO 50 3,53% pa und 5,64% pa erzielten.

Die AVO Vermögensstruktur ist nicht mehr zeitgemäß. Einige Anlageklassen, die beim Start des AVO Classic noch nicht existierten bzw noch nicht für AVO zur Verfügung standen (wie zB Private-Equity, Infrastruktur, Wandelanleihen, globale Immobilien und Rohstoffe), können nun als zusätzliche Anlageklassen zu den bestehenden Anlageklassen Aktien und Renten als neue Rendite-Lieferanten und Risiko-Quellen eingesetzt werden. Es werden neue Anlagepools geschaffen, in die die Versicherten investieren können. Der ÖRAK informiert alle Versicherten zur Neustrukturierung der Pension Teil B zum gegebenen Zeitpunkt.

#### **Bericht zur Fortbildungspflicht ab 1. 1. 2022 von Dr.<sup>in</sup> Julia Konzett**

Dr.<sup>in</sup> *Konzett* berichtete über die in Anlehnung an die ständige Rsp des OGH zur Anwaltschaftung festgelegte, grundlegende Verpflichtung zur Fortbildung.

§ 54 RL-BA 2015 trat am 1. 7. 2021 in Kraft und beinhaltet Umfang – 36 Stunden in drei Jahren –, Art und Dokumentation der Fortbildungsverpflichtung. Der dreijährige Durchrechnungszeitraum beginnt am 1. 1. 2022, für danach neu eingetragene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen mit dem auf die Eintragung folgenden 1. 1.

Zu Art und Ausgestaltung informierte sie, dass der Fortbildungsverpflichtung durch Teilnahme an fach einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen, Selbststudium und anrechenbare Tätigkeiten nachgekommen werden kann. Es ist eigenständig eine möglichst genaue Dokumentation zu führen, die einer Kontrolle eines objektiven Dritten standhält. Bei Teilnahmebestätigungen empfiehlt sie, auf die genaue Angabe des Stundenausmaßes zu achten, bei der Dokumentation eines Selbststudiums (im Ausmaß von maximal 18 der insgesamt 36 Stunden) auf Datum, Stundenausmaß sowie Nennung von Aufsatz, Artikel, Quelle udgl. Die Tiroler Rechtsanwaltskammer ist weiterhin bemüht, die bewährten Seminare anzubieten, um die Fortbildungsverpflichtung ihrer Mitglieder aktiv zu fördern.

### Wahlergebnisse

#### Wahl der zehn fachkundigen Laienrichter zu den ASGG-Senaten des LG Innsbruck:

MMMag.<sup>a</sup> Nadja Auer, Dr.<sup>in</sup> Andrea Haniger-Limburg, Dr. Peter Klauzner, MMag. Dr. Thomas Mildner, Mag.<sup>a</sup> Jasmin Oberlohr, Dr. Helfried Penz, Dr. Stephan Rainer, MMag. Dr. Michael Rück, Dr. Andreas Ruetz und Dr. Peter Wallnöfer.

#### Wahl von drei Delegierten in die Vertreterversammlung des ÖRAK:

VP Dr. Manfred Bachmann, Ing. Dr. Stefan Schwärzler und VP Dr. Markus Skarics

#### Ersatzwahlen von einem Disziplinarratsmitglied und von zwei Ersatz-Disziplinarratsmitgliedern jeweils aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter:

Ein RAA-Disziplinarratsmitglied: RAA MMag. Simon Kapferer

Zwei RAA-Ersatz-Disziplinarratsmitglieder: RAA Mag. Florian Martin Mähr (als Ersatz für RAA Dr. Frederick Pfeifer) und RAA Mag. Mario Kathrein (als Ersatz für RAA MMag. Simon Kapferer).

Abschließend bedankte sich Präsidentin Dr.<sup>in</sup> Streif bei den Anwesenden für ihre Teilnahme an der Sitzung und schloss den offiziellen Teil der Vollversammlung mit der Einladung zu einem gemeinsamen Ausklang, der erfreulicherweise unter konsequenter Einhaltung der 3G-Regel heuer wieder möglich war.

Die Wahlergebnisse sowie die beschlossenen Beitrags-, Leistungs- und Umlagenordnungen für 2022 sind auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer [www.tiroler-rak.at](http://www.tiroler-rak.at) unter Kundmachungen abrufbar.

---

### TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

## Bericht über die ordentliche Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer vom 20. 10. 2021 in Feldkirch (Schattenburg)

**A**n der ordentlichen Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer nahmen 70 Rechtsanwälte/-anwältinnen und 30 Rechtsanwaltsanwärter/innen teil, womit die Beschlussfähigkeit des Plenums gegeben war.

Nach der **Begrüßung** und den einleitenden Worten der Präsidentin folgte der **Tätigkeitsbericht**, mit welchem die Anwesenden über die aktuellen standes- und justizpolitischen Entwicklungen sowie über die Tätigkeiten der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer und die Tätigkeiten des ÖRAK informiert wurden.

Der Präsident des Disziplinarrates Dr. Alexander Matt erstattete den **Tätigkeitsbericht** und berichtete über die standesrechtlichen Entwicklungen **aus dem Disziplinarrat**.

Die nachfolgenden **Wahlen** brachten folgende Ergebnisse:

- Ersatzwahl in den Disziplinarrat aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter durch die Rechtsanwaltsanwärter: RA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> **Gamze Eren-Yesilyurt, Feldkirch**
- Ersatzwahl in den Disziplinarrat aus dem Kreis der Rechtsanwälte durch die Rechtsanwälte: RA **Dr. Andreas Fussenegger, Dornbirn**
- Wahl in den Ausschuss aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter durch die Rechtsanwaltsanwärter: RAA Mag. **Gerhard Sturm, Hohenems**

Nach dem **Bericht des Rechnungsprüfers** Mag. Lukas Pfefferkorn wurde der Rechnungsabschluss 2020 der Kammer und der Versorgungseinrichtung einstimmig genehmigt. Ebenso einstimmig erfolgte die Genehmigung des Vorschlages 2022 der Kammer und der Versorgungseinrichtung Teil A.

In der **Umlagenordnung** zur Versorgungseinrichtung **Teil A** wurde für das Jahr 2022 der Empfehlung der VALDA sowie dem Vorschlag des Ausschusses folgend der Normbeitrag um 5,77% erhöht und beträgt dieser somit für das Jahr 2022 € 11.080,00, was nach Abzug des Anteiles der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfen einen tatsächlich zu entrichtenden Jahres- und Zahlbetrag von gerundet € 7.380,00 ergibt. Auch der Beitrag zur Versorgungseinrichtung für die Rechtsanwaltsanwärter wurde um diesen Prozentsatz erhöht und beträgt dieser für das Jahr 2022 € 3.070,00/Jahr. Keine Änderung erfolgte in der Versorgungseinrichtung **Teil B** und wurde der Jahresbeitrag auch für das Jahr 2022 mit € 8.000,00 festgesetzt und beschlossen.

Die **laufenden Pensionen und die Grundrente** wurden um 2%, die **Basisrente** um 3,01% in der **Leistungsordnung** erhöht.

Der **Kammerbeitrag 2022** wurde gleichbleibend mit € 2.000,00 festgesetzt. Gleich geblieben ist auch der Kammerbeitrag für die Rechtsanwaltsanwärter iHv € 250,00.

Die Geschäftsordnung wurde zur Zeichnungsbefugnis im § 27 mit dem **Vieraugenprinzip** ergänzt und mit dem erforderlichen Quorum einstimmig beschlossen.

Nach der einstimmigen Beschlussfassung über die **Kammerausgaben für humanitäre Standeszwecke** und der Beschlussfassung über **Ermächtigungen an den Kammerausschuss** bedankte sich die Präsidentin nach weiteren Wortmeldungen zum Punkt Allfälliges für die Teilnahme und schloss die Sitzung um 18.50 Uhr, womit auch der Startschuss zum gemütlichen Teil des Abends gegeben wurde.

Die Ergebnisse der Wahlen wurden auf der **Homepage** der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer [www.rechtsanwaeltel-vorarlberg.at](http://www.rechtsanwaeltel-vorarlberg.at) iSd § 25 Abs 5 RAO kundgemacht.

---

#### **BIRGITT BREINBAUER**

*Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer*

## Wissen voraus! Erfolgreich das WEG gemeistert

### **AWAK-Intensivseminar zum Wohnungseigentums- und Bauträgervertragsgesetz**

**M**it einem ausgeklügelten Sicherheitskonzept konnte eines der Flaggschiffe im Seminarangebot der Anwaltsakademie der anrollenden Corona-Welle trotzen und wie geplant seinen Kurs setzen: das Intensivseminar „Das WEG ist das Ziel“. Von 7. bis 9. 10. 2021 schmiedeten in Wien Experten und Expertinnen aus Lehre, Rsp und Beratung den Schlüssel zum Wohnungseigentums- und Bauträgervertragsgesetz.



Foto: Markus Schieder

Den Auftakt übernahm Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka* mit zentralen Fragen zum Wohnungseigentum und den Antworten aus der Judikatur, unter anderem zur Begrün-

dung im Teilungsverfahren, Nichtigkeit, Verwaltung und Beschlussfassung im WEG. Den ersten Schwerpunkt bildete die Vertragsgestaltung. Rechtsanwalt Mag. *Wilfried Opetnik*, LL.M., konzentrierte sich mit Blick auf potenzielle Fallstricke auf die Grundlagen des Kauf- und Bauträgervertrages, die richtige Darstellung des Vertragsgegenstandes, Sicherstellungen in Grundbuch und Finanzierung, die Prüfung des Baufortschrittes und die daran gebundenen Zahlungen bzw Strafszinsen. ADir. RegR. *Reinhard Bayer* vom OLG Wien und MMag. *Volker Hornberg* vom LG Wiener Neustadt zeigten wiederum die Fallen und Tücken bei der Gestaltung und Verbücherung des WE-Vertrages.

#### **Problemfall Verwaltung**

Eine wichtige Funktion ist im Anschluss an die Errichtung die Verwaltung des Wohnungseigentums. Ausgehend von der Feststellung „Wir haben ein Problem mit unserem Verwalter!“ schlüsselte Dr.<sup>in</sup> *Eva Maria Hausmann* auf, wie komplex die Ursachen, Auswirkungen und Lösungsansätze sein können. Wie die Rechtsanwältin ausführte, kann bzw muss dem „Problem“ auch nicht immer mit rechtlich fassbaren Mitteln begegnet werden. Jedenfalls will ein Wechsel der Verwaltung gut überlegt und beraten sein, um rechtliches Ungemach zu vermeiden.

Mag. *Herbert Painsi*, Hofrat des OGH, stellte neue oberstgerichtliche Judikatur zum Änderungsrecht vor und skizzierte die WEG-Novelle 2022. Sie soll bestimmte Innovationen erleichtern, zB E-Ladestationen, Einzel-Photovoltaikanlagen, behindertengerechte Ausgestaltung, Energiesparmaßnahmen etc. Damit hängen auch Neuerungen beim Änderungsrecht zusammen, etwa einer Zustimmungsfiktion bei bestimmten Änderungen.



Foto: Markus Schieder

Und was tun, wenn es gar nicht zur Schlüsselübergabe kommt, weil der Bauträger in die Insolvenz schlittert? Das ist das Metier von Dr. *Harald Friedl* und Dr. *Arno Maschke*. In ihrem Referat zeigten die Rechtsanwälte Konfliktmuster und Lösungswege für die Beteiligten. Das Hauptziel ist dabei die Sicherung des Erwerbs gegen den Verlust der Vorauszahlungen vor Fertigstellung des Projektes. Dabei spielen die Anmerkung der Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum im Grundbuch nach § 40 Abs 2 WEG 2002 und die Lastenfreistellung (§ 9 Abs 3 BTVG) eine zentrale Rolle. Wie man seine Ansprüche bei Sach- oder Rechtsmängeln, in der Verwaltung und im Minderheitsrecht erfolgreich gegen andere Beteiligte durchsetzt, schilderte anschließend Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*.



Foto: Philipp Schuster

### **Vielfältige Schnittmengen**

Natürlich bildeten auch steuerliche Aspekte einen Schwerpunkt des Intensivseminars: Wirtschaftstreuhänder Mag. *Ernst Hofmann*, MRICS, behandelte anhand von vier Szenarien ertrags- und verkehrssteuerliche Eckpunkte: Ver-

kauf durch einen Bauträger, Share Deal vs Asset Deal, die Vorsorgewohnung und die Vermietung von Immobilien. Anwältin MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> *Michaela Petritz-Klar* schloss mit einer Analyse von Bauherrenmodellen aus steuerlicher Sicht an.

Im letzten Teil wurden Schnittmengen des WEG zu weiteren Materien untersucht: VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr.<sup>in</sup> *Patricia Wolf* vom ASG Wien behandelte den Mieterschutz, Mag. *Cornelius Riedl* vom BG Favoriten die gerichtlichen Verfahren im Wohnungseigentumsrecht und Rechtsanwalt Dr. *Ingmar Etzersdorfer* Auswirkungen des Wohnungseigentümmergesetzes.



Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka* Foto: Philipp Schuster

Bei so viel geballter Information ist freilich der Ausgleich für Geist und Körper wichtig. Daher organisierte die Anwaltsakademie als „Halbzeitpause“ eine Führung durch das nahe gelegene Museum für angewandte Kunst und lud zum Abschluss des zweiten Seminartages zu einem unterhaltsamen Abend im Restaurant „Motto am Fluss“ am Wiener Schwedenplatz.

Profitieren auch Sie vom vielfältigen Angebot rechtlicher Aus- und Weiterbildung. Nützen Sie gleich jetzt den Fortbildungsscheck der Anwaltsakademie auf [www.awak.at](http://www.awak.at). Die AWAK investiert in Ihre Zukunft als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt.

---

### **ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, [www.awak.at](http://www.awak.at)

## FIDE 2021 – Europa, quo vadis?

**V**on 3. bis 6. 11. 2021 fand zum 29. Mal der Kongress der Internationalen Föderation für Europarecht (FIDE) in Den Haag statt. Pandemiebedingt eineinhalb Jahre später als ursprünglich geplant, trafen sich 450 Europarechtsspezialist:innen (zur Freude aller physisch), um aktuelle Fragen des Unionsrechts zu besprechen und sich auszutauschen.

Diskutiert wurde in drei Arbeitsgruppen über folgende Themen: (1) Nationale Gerichte und die Durchsetzung des Unionsrechts, (2) das neue EU-Datenschutzregime sowie (3) Wettbewerbsrecht und die Digitalwirtschaft. Die Diskussionsgrundlage bildeten nationale und institutionelle Berichte, die im Vorfeld des Kongresses erstellt wurden. Hochkarätige Berichterstatte:innen präsentierten die Ergebnisse, die sich auf über 1.500 Seiten erstreckten.

Die erste Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit den fundamentalen Grundsätzen der EU. Der Diskussionsbogen wurde denkbar weit gespannt und reichte vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts über die Unabhängigkeit der Justiz bis zum Vorabentscheidungsverfahren und dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Mit besonderem Augenmerk auf die aktuellen Entwicklungen in Polen und Ungarn wurden diese Themenbereiche skizziert und unter Leitung von *Anna Wallermann Ghavanini*, Professorin an der Universität Göteborg, sowie *Michal Bobek*, vormals Generalanwalt am EuGH, lebhaft mit dem Auditorium diskutiert.

Die zweite Arbeitsgruppe bot eine Bestandsaufnahme des EU-Datenschutzregimes. Diskussionen zu unionalen Datenschutzregelungen im globalen Kontext oder zu datenschutzrechtlichen Aspekten während der Covid-Pandemie zeigten Herausforderungen, aber auch Chancen auf. Positiv wurde bspw. die gute Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren, seien es staatliche oder nicht-staatliche, hervorgehoben. Als Problemstellung wurden die Verschränkungen zwischen Wettbewerbs- und Datenschutzrecht betont.

Zudem kritisierten die Diskutant:innen die uneinheitliche Anwendung des Datenschutzrechts in den Mitgliedstaaten und die daraus resultierenden Konsequenzen.

Den Fokus der dritten Arbeitsgruppe bildete das Gesetz über digitale Märkte (DMA, Digital Markets Act), eine EU-VO, welche sich gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren befindet. Der DMA zielt darauf ab, allen Marktteilnehmern einen Zugang zum digitalen Markt zu ermöglichen, und soll verhindern, dass sogenannte Gatekeeper (große, systemische Online-Plattformen wie bspw. Google) ihre marktbeherrschende Stellung ausnutzen. Eine Diskussion über M&A-Transaktionen in der Digitalwirtschaft, organisiert in Kooperation mit dem niederländischen Wirtschaftsministerium, rundete die wettbewerbsrechtliche Diskussion themenübergreifend ab.

Der Kongress endete mit einer Reihe von Präsentationen: Zunächst wurden die wichtigsten Erkenntnisse aller Arbeitsgruppen dargestellt. Anschließend sprach die europäische Generalstaatsanwältin, *Laura Kövesi*, über die Zuständigkeiten und Herausforderungen der neu gegründeten europäischen Staatsanwaltschaft. Sie unterstrich dabei die herausragende Rolle dieser neuen Institution. Eine finale Podiumsdiskussion thematisierte die Rolle der Gerichte bei der Aufrechterhaltung der europäischen Grundwerte des Art 2 EUV. Der Präsident des EuGH, *Koen Lenaerts*, schloss die Konferenz mit den Worten: „At FIDE we may agree to disagree. However, we all agree that the Union’s core values are non-negotiable.“

---

### **VIKTORIA BAUMGARTL, ALEXIA CRIVOI UND MORITZ IBESICH**

*Universitätsassistentinnen und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europarecht und Internationales Recht an der WU Wien*

2022/28

## Tagsatzungen per Videokonferenz

**Das BMJ verwendet ein weit verbreitetes Videokonferenz-Tool, das auf eigenen Servern betrieben wird und damit auch einen hohen Sicherheitsstandard erfüllt. Soll die Möglichkeit von Videoverhandlungen dauerhaft in die Zivilprozessordnung aufgenommen werden?**



**FABIAN BÖSCH**  
Rechtsanwalt und Partner bei Greiter Pegger Kofler & Partner, Innsbruck

Ursprünglich waren Zoom-Verhandlungen nur als Übergangslösung während der Pandemie gedacht und dementsprechend bis Ende 2020 befristet. Aufgrund des anhaltenden Infektionsgeschehens wurde diese Maßnahme mehrfach verlängert.

Die Bereitschaft der Gerichte, Zoom-Verhandlungen durchzuführen, ist leider überschaubar. Häufige Argumente dabei sind ausreichend vorhandene COVID-19-Schutzmaßnahmen („der Verhandlungssaal ist groß genug“), angeblich fehlende technische Ausrüstung der Gerichte oder schlicht eine ablehnende Haltung der Richterinnen und Richter („der Herr Rat macht keine Zoom-Verhandlungen“).

Insbesondere der Argumentation, dass im Gerichtssaal ausreichend Schutzmaßnahmen vorhanden seien, kann entgegengehalten werden, dass eine Ansteckung nicht nur im Gerichtssaal passieren kann, sondern auch während der Zufahrt, im Hotel oder bei der Eingangskontrolle.

Aus Anwaltssicht ist die langfristige Beibehaltung der Zoom-Verhandlungen – auch nach der Pandemie – jedenfalls höchst wünschenswert. Dabei geht es längst nicht mehr nur um die COVID-19-Gefahr, sondern auch um ökologische und wirtschaftliche Aspekte.

Die Corona-Pandemie wird (hoffentlich) vergehen, der Unmittelbarkeitsgrundsatz in der gerichtlichen Beweisaufnahme soll und muss aber bleiben.

Die Frage, ob Videokonferenzen der zukünftige Standard der Verhandlungsführung durch Gerichte werden soll, kann und darf nicht nur anhand der derzeit aufgrund der Corona-Pandemie gegebenen besonderen Umstände beurteilt werden. Dieser pandemiebedingten Ausnahmesituation wird schon jetzt durch die Bestimmung des § 277 ZPO ausreichend Rechnung getragen. Derzeit sind „Zoom-Verhandlungen“ aus den in der genannten Gesetzesstelle festgehaltenen „besonderen Gründen“ teilweise erforderlich. Sobald jedoch die Pandemie bzw die damit verbundenen Einschränkungen beendet sind, würde durch die Beibehaltung der standardmäßigen Videoverhandlungen ein wesentlicher Grundsatz unseres Verfahrensrechtes und zwar der in § 276 ZPO normierte Unmittelbarkeitsgrundsatz unterlaufen werden.

Diese Unmittelbarkeit soll ja nicht nur dazu dienen, dem Gericht einen persönlichen Eindruck von den Beteiligten zu verschaffen, sondern auch dazu, den Parteien und ihren

Nicht selten sind Verhandlungen in einem anderen Bundesland mit mehrstündiger, teilweise sogar mehrtägiger An- und Abreise verbunden, obwohl die Verhandlung selbst oft nach wenigen Minuten erledigt ist. Werden solche Verhandlungen hingegen per Video-Konferenz abgehalten, erspart das den Anwältinnen und Anwälten viel Reisezeit, den Parteien viel Geld (einfacher Einheitssatz) und der Umwelt viel Schadstoffausstoß.

Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, die Möglichkeit von Zoom-Verhandlungen dauerhaft in das Prozessrecht aufzunehmen, sowie an die Justiz, sich dieser Möglichkeit nicht aus Bequemlichkeit zu verschließen und neben der Infektionsgefahr auch auf wirtschaftliche und ökologische Erwägungen Bedacht zu nehmen.

Gerichte sollten zumindest bei folgender Konstellation eine Zoom-Verhandlung durchführen:

- Ausdrückliche Anregung der Parteien;
  - Verhandlungsteilnehmer aus einem anderen Bundesland;
  - Verhandlung ohne Zeugen- oder Parteieneinvernahmen.
- Bei dieser Konstellation, die in der Praxis durchaus häufig vorkommt, überwiegen die Vorteile besonders deutlich.

Vertretern die direkte Befragung von Zeugen und Beteiligten „von Angesicht zu Angesicht“ zu ermöglichen, auf deren Verhaltensweisen zu reagieren und notwendigenfalls auch entsprechend direkt und ohne Verzögerung nachfragen zu können. Die meisten dieser sich aus dem Unmittelbarkeitsgrundsatz ergebenden Vorteile sind einerseits für die Ausübung der richterlichen Beweiswürdigung aber auch der Parteienrechte unbedingt notwendig und würden bei reinen „Videoverhandlungen“ verloren gehen.

Die mit standardisierten „Videoverhandlungen“ verbundenen wirtschaftlichen und ökonomischen Vorteile können gar nicht so groß sein, dass sie diese obgenannten Defizite aufwiegen könnten. Es kann und darf nicht sein, dass der Rechtsstaat auf rein wirtschaftliche oder budgetäre Ziele hin „optimiert“ wird und dabei einer seiner wesentlichsten Errenschaften, nämlich die des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, verlustig geht.

Die ZPO stellt bereits heute klar, dass die Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie der Videoverhandlung, nur die Ausnahme sein soll. Dabei sollte es auch bleiben.



**ALEXANDER JELLY**  
Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und Rechtsanwalt in Villach

# Aus- und Fortbildung

## Anwaltsakademie

### JÄNNER 2022

#### BASIC

##### **Marke & CO – Das Immaterialgüterrecht und sein Instrumentarium**

14. und 15. 1. LINZ

Seminarnummer: 20220114-3

#### SPECIAL

##### **Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – Von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter**

14. und 15. 1. WIEN

Seminarnummer: 20220114A-8

#### SPECIAL

##### **Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

14. und 15. 1. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220114-6

#### BASIC

##### **Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

14. und 21. 1. WIEN

Seminarnummer: 20220114-8

#### LIVE-WEBCAST

##### **Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht**

18. und 19. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20220118-9

#### LIVE-WEBCAST

##### **Salesmaßnahmen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Von Social Media über Zielgruppendefinition bis hin zur Berechnung von Sales Budgets**

20. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20220120-9

#### BASIC

##### **Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht I (AVG, VStG, VfGG)**

21. und 22. 1. WIEN

Seminarnummer: 20220121-8

#### BRUSH UP

##### **Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung**

21. und 22. 1. LINZ

Seminarnummer: 20220121-3

#### LIVE-WEBCAST

##### **Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen**

26. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20220126-9

#### SPECIAL

##### **Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof**

28. 1. WIEN

Seminarnummer: 20220128-8

#### BASIC

##### **Strafverfahren I – Von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

28. und 29. 1. WIEN

Seminarnummer: 20220128A-8

#### BASIC

##### **Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?**

28. und 29. 1. WIEN

Seminarnummer: 20220128B-8

### FEBRUAR 2022

#### LIVE-WEBCAST

##### **Architekten, Ingenieurkonsulten & Co – vertragliche Regelungen im Bauprojekt erfolgreich anwenden!**

1. 2. ONLINE

Seminarnummer: 20220201-9

#### BASIC

##### **Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

3. und 4. 2. WIEN

Seminarnummer: 20220203-8



## Aus- und Fortbildung

**BASIC****Strafverfahren I – Von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

4. und 5. 2. LINZ

Seminarnummer: 20220204 – 3

**BASIC****Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte**

4. und 5. 2. GRAZ

Seminarnummer: 20220204 – 5

**BASIC****Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

4. und 5. 2. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220204 – 6

**BASIC****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – Von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

11. und 12. 2. LINZ

Seminarnummer: 20220211 – 3

**SPECIAL****Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht – Steuerrecht und Steuertipps für Rechtsanwälte**

15. 2. LINZ

Seminarnummer: 20220215 – 3

**SPECIAL****Zivilrechtliche Aspekte des Bauens – Vom Bauwerkvertrag bis zum Bauprozess, inkl aktueller Judikatur**

17. und 18. 2. GRAZ

Seminarnummer: 20220217 – 5

**BASIC****Intensives (Zivil)Prozestraining für künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

18. 2. WIEN

Seminarnummer: 20220218 – 8

**BRUSH UP****Neueste Trends im Bereich der Judikatur des EGMR, des EuGH und nationaler Höchstgerichte**

18. 2. LINZ

Seminarnummer: 20220218 – 3

**SPECIAL****Die französische Rechtssprache**

24. bis 26. 2. WIEN

Seminarnummer: 20220224 – 8

**BASIC****Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

25. und 26. 2. WIEN

Seminarnummer: 20220225 – 8

**BASIC****Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

25. und 26. 2. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220225 – 6

**MÄRZ 2022****LIVE-WEBCAST****Aktuelle Entwicklungen im E-Commerce-Recht – Rechtsprechung und Gesetzgebung**

3. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20220303 – 9

**SPECIAL****start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

3. bis 5. 3. WIEN

Seminarnummer: 20220303 – 8

**SPECIAL****Rechtsmittel im Zivilprozess**

4. und 5. 3. GRAZ

Seminarnummer: 20220304 – 5

**LIVE-WEBCAST****Verkehrsunfall und Schadenersatzrecht – aktuelle Rechtsprechung und Literatur zu den wichtigsten Themen der Haftpflicht für Verkehrsunfälle**

4. und 5. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20220304 – 9

**SPECIAL****Vom Testament zur Einantwortung – Spezielles zum neuen Erbrecht**

4. und 5. 3. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20220304 – 3

**SOFT SKILLS****Klienten verstehen, überzeugen und gewinnen.**

7. 3. WIEN

Seminarnummer: 20220307A-8

**LIVE-WEBCAST****Die Privatstiftung: Zivilrechtliche und steuerrechtliche Aspekte – Was der Vorstand und sein Rechtsberater über die Privatstiftung wissen müssen**

10. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20220310-9

**BASIC****Rechtsmittel im Strafverfahren**

10. bis 12. 3. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220310-6

**SPECIAL****Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht)**

11. 3. WIEN

Seminarnummer: 20220311A-8

**BASIC****Grundlagenseminar der Schiedsgerichtsbarkeit**

11. und 12. 3. WIEN

Seminarnummer: 20220311-8

**BASIC****Europarecht in der anwaltlichen Praxis**

11. und 12. 3. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20220311-3

**SPECIAL****Bilanzen verstehen: Auswirkungen anwaltlicher Transaktionen auf die Bilanz des Unternehmens**

11. und 12. 3. WIEN

Seminarnummer: 20220311B-8

**SOFT SKILLS****Client Care – „Mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit“ – Wie vertrete ich, damit sich der Mandant gut vertreten fühlt?**

15. 3. WIEN

Seminarnummer: 20220315-8

**LIVE-WEBCAST****IT-Sicherheits-Management-System & Notfallplan – Cyberattacken im Internet (in Kooperation mit der RAK Wien)**

16. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20220316-9

**BASIC****Intellectual Property – Marken, Design und Patentrecht**

18. und 19. 3. GRAZ

Seminarnummer: 20220318-5

**BASIC****Typische Fälle im Wohnungseigentumsrecht – Vertragsgestaltung, Benützung, Verwaltung und Verfügung**

18. und 19. 3. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220318-6

**BASIC****Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personalgesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung**

18. und 19. 3. ATTERSEE

Seminarnummer: 20220318-3

**SPECIAL****Expertengespräch Strafverteidigung – Dos & Don'ts in der Strafverteidigung**

21. 3. WIEN

Seminarnummer: 20220321-8

**BRUSH UP****Arbeits- und Sozialrecht – neueste Judikatur: Kündigung – Entlassung – Beendigung von Dienstverhältnissen**

22. 3. WIEN

Seminarnummer: 20220322-8

**LIVE-WEBCAST****Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung bis März 2022 – Kompaktinformationen mit Kurzkommentierung (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)**

23. und 25. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20220323-9

## Aus- und Fortbildung

**BASIC****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

25. und 26. 3. GRAZ

Seminarnummer: 20220325 – 5

**SPECIAL****Datenschutz SPEZIAL: Digitalisierung, Datenschutzverträge und internationaler Datenverkehr**

28. und 29. 3. WIEN

Seminarnummer: 20220328 – 8

**LIVE-WEBCAST****Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses Seminar dürfen wir besonders empfehlen, vor allem im Hinblick auf die neuen höchstgerichtlichen Entscheidungen und die Wichtigkeit dieses Rechtsgebietes, da sich unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt in der Praxis immer wieder Berührungspunkte zum Schadenersatz- und Versicherungsrecht ergeben und besonders in diesem Bereich das „Up-to-date-Sein“ zum täglichen Handwerk des nicht nur aus-, sondern vor allem auch des fortgebildeten Rechtsanwaltes gehören muss.

Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl*, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes i. R.

em. o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*, Universität Wien – Institut für Zivilrecht, Universität Graz – Leiter des Universitätslehrganges für Versicherungswirtschaft

Termin: 18. und 19. 1. 2022 = 9 Stunden/3 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20220118 – 9

**LIVE-WEBCAST****Salesmaßnahmen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Von Social Media über Zielgruppendefinition bis hin zur Berechnung von Sales Budgets****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Mit 17 Jahren Branchenerfahrung stellt Mag. *Alexander Gendlin* Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Best Practice Know-how für professionelles Sales zur Verfügung. Sie

**BRUSH UP****Intensivseminar 'Liegenschaften schaffen Leidenschaften' – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus**

31. 3. bis 2. 4. WIEN

Seminarnummer: 20220331 – 8

erfahren, wie Sie Salesziele auf die verschiedenen Zielgruppen Ihrer Kanzlei anpassen und definieren, welche Salesmaßnahmen für die Erreichung der Ziele notwendig sind, wie solche Salesmaßnahmen umgesetzt werden und wie hoch Sales Budgets sein sollen. Ein spezieller Fokus wird dabei auf Sales via Social Media gelegt.

Referent: Mag. *Alexander Gendlin*, Gründer und Managing Partner des Unternehmens Law Business

Termin: 20. 1. 2022 = 3 Stunden/1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20220120 – 9

**LIVE-WEBCAST****Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Gegen Kostenentscheidungen der zweiten Instanz ist der Revisionsrekurs gem § 528 Abs 2 Z 3 ZPO ausgeschlossen. Der OGH kann daher zu Kostenfragen nur dann Stellung nehmen, wenn im Rahmen eines Honorarprozesses bei entsprechendem Streitwert die Anrufung des HöchstG möglich ist. In aller Regel ist also das OLG letzte Instanz in Kostenfragen. Im Referat wird die aktuelle Judikatur des OLG Wien in Kostenfragen dargestellt und werden Chancen aufgezeigt, wo bei unterschiedlicher Judikatur der Senate Änderungen möglich bzw zu erwarten sind. Die gravierenden Auswirkungen des neuen § 54 Abs 1 a ZPO auf die Kostenbestimmung und die dazu ergangene Rsp werden ausführlich erläutert.

Referenten: Dr. *Thomas Hofer-Zeni*, Rechtsanwalt in Wien  
Sen.-Präs. Dr. *Andreas Lindner*, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes in Wien

Termin: 26. 1. 2022 = 3 Stunden/1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20220126 – 9

## BASIC

## Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar ist als Basisseminar für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter konzipiert, die einen Überblick über das aktuelle Gesellschaftsrecht samt steuerlichen Grundlagen suchen. Im Seminar werden auch wichtige gesetzgeberische Änderungen der letzten Zeit (zB die Gründungspriorität bei der GmbH mit € 10.000,- Stammkapital, die vereinfachte Gründung einer GmbH ohne Notariatsakt und ohne beglaubigte Firmenbuchanmeldung [bis Jahresende 2020], die verpflichtende Frauenquote im AR bei Großgesellschaften und die partielle Gesamtrechtsnachfolge bei der Umwandlung einer GesbR in eine OG aufgrund des GesbR-Reformgesetzes) behandelt.

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Gunter Nitsche*, Universität Graz – Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Counsel der Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH

Mag. *Peter Stanzenberger*, Geschäftsführer und Steuerberater, Universitätslektor an der Karl-Franzens-Universität Graz

Termin: 4. und 5. 2. 2022 = 9 Stunden/3 Halbtage

Veranstaltungsort: **GRAZ**

Seminarnummer: 20220204 – 5

## BASIC

## Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar soll einen praxisnahen Zugang zum Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht geben. Es werden nicht nur ABGB und EheG berücksichtigt, sondern auch weitere Gesetze behandelt, die iZm einer Scheidung von Bedeutung sind, zB ASVG, GSVG, EO.

Referenten: Dr. *Thomas Bauer*, Richter des LG in Linz

Mag. *Maria Navarro-Frischenschlager*, Rechtsanwältin, Verteidigerin in Strafsachen, Mediatorin in Linz

Termin: 11. und 12. 2. 2022 = 9 Stunden/3 Halbtage

Veranstaltungsort: **LINZ**

Seminarnummer: 20220211 – 3

## SPECIAL

## Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht – Steuerrecht und Steuertipps für Rechtsanwälte

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar bringt Ihnen aktuelle Steuerthemen aus sämtlichen Rechtsgebieten wie Est/KÖSt/USt etc näher.

Referenten: Mag. *Barbara Peneder*, Steuerberaterin und Managerin bei LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. *Johannes Prillinger*, Steuerberater und Geschäftsführer bei LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Termin: 15. 2. 2022 = 6 Stunden/2 Halbtage

Veranstaltungsort: **LINZ**

Seminarnummer: 20220215 – 3

## BRUSH UP

## Neueste Trends im Bereich der Judikatur des EGMR, des EuGH und nationaler Höchstgerichte

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Als Folge des Beitritts zur EMRK und zur EU wird die österreichische Rechtsordnung in zunehmendem Maße durch die Judikatur des EGMR und des EuGH fremddeterminiert. Um politische Konflikte, insb Vertragsverletzungsverfahren, zu vermeiden, müssen die innerstaatlichen HöchstG nicht nur selbst die Rsp beider europäischer Gerichtshöfe umsetzen, sondern zudem darauf achten, dass sich auch die unterinstanzlichen Gerichte daran halten, sodass das Europarecht in Österreich tatsächliche Effektivität erlangt.

Wollen Parteienvertreter erfolgreich sein, bedingt dies wiederum, sich abzeichnende und verfestigende Trends in diesem Bereich möglichst frühzeitig zu erkennen. Hierfür soll dieses Seminar eine entsprechende Unterstützung bieten, indem einerseits die grundlegend-komplexen Zusammenhänge zwischen Europarecht und innerstaatlichem Recht dargestellt und andererseits anhand dieser paradigmatisch die aktuellsten höchstgerichtlichen Entscheidungen analysiert werden.

Referenten: Hofrat Dr. *Alfred Grof*, Richter am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. *Johann Postlmayr*, Rechtsanwalt in Mattighofen

Termin: 18. 2. 2022 = 6 Stunden/2 Halbtage

Veranstaltungsort: **LINZ**

Seminarnummer: 20220218 – 3

# Rezensionen

## MRG – Mietrechtsgesetz und ABGB-Mietrecht

**B**ei dem vorliegenden Fachbuche handelt es sich um eine Entscheidungssammlung zum österreichischen Mietrecht. Es enthält ausgewählte Gesetzestexte des MRG sowie des mietrechtlichen Teils des ABGB und insb zahlreiche Judikate neben einer Fülle an weiterführenden Literaturverweisen.



Der Verfasser dieses im Verlag Manz erschienenen Werks ist anerkannter Experte für Miet- und Wohnrecht und Autor zahlreicher Publikationen in genanntem Fachgebiet.

Der Grundproblematik der Masse an immer neuen Spezialfällen im Mietrecht sowie der daraus resultierenden, stark präjudizorientierten Mietrechtsjudikatur steht diese hochaktuelle Ausgabe als Nachschlagewerk entgegen. Unverzichtbarkeit ergibt sich daraus für jeden Rechtsanwalt in diesem Bereich, sogleich es als umfangreiches Nachschlagewerk für jeden anderen mit Interesse am Wohnrecht dient.

Hervorzuheben ist dabei die Sortierung der Gesetze, einzeln nach Paragraph, Absatz und teilweise Vorschrift bis hin zur Kontroverse mit jeweils einer Fülle an Entscheidungen und Literaturverweisen sowie übersichtlichen Erklärungen des Kollegen. Bei mitunter hunderten Entscheidungen zu einzelnen Paragraphen versteht der Autor, die Übersichtlichkeit mit eingefügten Themeninhaltsverzeichnissen dennoch zu wahren. Gleichermäßen ermöglicht die praxisorientierte Struktur eine Schnelllektüre mit ausgiebigem Ergebnis, wobei auch allein durch die klugen Hervorhebungen schnell ein guter Eindruck zur Lage gewonnen werden kann. Nicht zuletzt zu erwähnen ist ebenfalls die ausführliche Verweisung auf – sofern nicht ohnehin ausführlicher behandelte – Gesetzesnovellen zu den jeweiligen Vorschriften, um gegebenenfalls auch zeitlich entferntere Sachverhalte effizient behandeln zu können.

Zusammenfassend kann das vorliegende Werk jedem Juristen mit Interesse in der einschlägigen Thematik vorbehaltlos als breiter Anfang einer umfassenden Recherche empfohlen werden.

### MRG – Mietrechtsgesetz und ABGB-Mietrecht.

Von Christian Prader. 6. Auflage, Verlag Manz, Wien 2021, XVIII, 1.374 Seiten, geb, € 194,-.

MICHAEL BREITENFELD

## Die Grundverkehrsgesetze der österreichischen Bundesländer

**B**ei dem vorliegenden Werk handelt es sich um die 2. Auflage inklusive 48. Ergänzungs- und Aktualisierungslieferung des Juridica-Praxiskommentars *Die Grundverkehrsgesetze der österreichischen Bundesländer*. Das Werk wartet mit Beiträgen eines spezialisierten Autorenteam aus den einzelnen Bundesländern Österreichs auf. Dadurch kann der vorliegende Loseblatt-Kommentar auf die aktuelle Gesetzeslage und auf die in jedem Bundesland gängige Verwaltungs- und Vollzugspraxis der Grundverkehrsbestimmungen eingehen. Durch die Bereitstellung als Loseblattwerk ist die Aktualität des Werkes stets gegeben.



Dieser Praxiskommentar ist für jeden Vertragsrichter aber auch Juristen und Mitarbeiter einer Kanzlei geeignet, sich schnell und übersichtlich ein Bild über die einschlägigen grundverkehrsbehördlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes, aber auch die gesamtösterreichischen Bestimmungen zu machen.

Der Praxiskommentar wird in drei Bänden geliefert. Der erste Band befasst sich mit den gesamtösterreichischen Grundverkehrsbestimmungen, insb den bundesverfassungsrechtlichen Regelungen, Bund-Länder-Vereinbarungen, den europarechtlichen Regelungen und staatsvertraglichen Regelungen sowie den einschlägigen Regelungen im Burgenland und in Kärnten. Der zweite Band beschäftigt sich mit den grundverkehrsbehördlichen Regelungen in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, der dritte Band mit jenen der Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien. Im Zuge der Behandlung der einzelnen Bestimmungen der Bundesländer werden jeweils das Grundverkehrsgesetz sowie die zugehörigen Verordnungen mit Anmerkungen und den einschlägigen (höchstgerichtlichen) Rsp kommentiert und konkretisiert. Aufgrund der verschiedenen Autoren aus dem jeweiligen Bundesland sind die einzelnen Abschnitte unterschiedlich ausgestaltet. Der Abschnitt Steiermark wartet bspw mit einer verständlichen Übersicht über das Verfahren nach dem I. Abschnitt des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes auf, im Abschnitt Kärnten wird eingangs ein kurzer Überblick gegeben und Besonderheiten des Kärntner Grundverkehrsgesetzes dargestellt und im Abschnitt Vorarlberg werden Fundstellen wichtiger Formulare sowie welche Behörden für welchen Antrag zuständig sind angeführt.

Das vorliegende Werk widmet sich in stetig aktualisierter Form den Grundverkehrsgesetzen in Österreich und den einzelnen Bundesländern, wodurch es wie bisher ein praktisches Hilfsmittel bei der Vertragserrichtung und der Klärung grundverkehrsrechtlicher Fragen und Verfahren darstellt. Die übersichtliche Darstellung der einzelnen grund-

verkehrsbehördlichen Regelungen, die Einarbeitung der aktuellen Rsp, zahlreiche praxisorientierte Informationen sowie Stichwortverzeichnisse nach jedem Abschnitt sprechen dafür, auf diesen Praxiskommentar zurückzugreifen.

### Die Grundverkehrsgesetze der österreichischen Bundesländer.

Von Georg Lienbacher/Johannes Müller/Gerhard Putz/Klaus Schöffmann/Erwin Schön/Thomas E. Walzel von Wiesentreu/Harald Wiesinger/Elisabeth Wischenbart. 2. Auflage, inkl 48. Erg.-Lfg., Verlag Manz, Wien 2021, 2.228 Seiten, Loseblattwerk in drei Mappen, € 225,-.

FLORIAN LEITINGER

## Markenrecht kompakt

**W**ie der Verlag selbst richtig hervorstreicht, haben Marken für Unternehmen große praktische Bedeutung, weshalb unterstützende Literatur für die einschlägige Rechtsberatung unverzichtbar ist. Markenrecht kompakt, von Praktikern verfasst, bietet Rechtsberatern und allen anderen beruflich damit Befassten ein solides Markenrechts-Grundwissen und eine aktuelle Übersicht über die Rsp der österr Gerichte, des EuG/EuGH sowie der Praxis des EUIPO (vormals HABM). Das Buch deckt sämtliche Interessen ab. Es bietet Anfängern einen idealen Einstieg zum Studium des aktuellen Markenrechts und Fortgeschrittenen eine praxisgerechte Auffrischung.



Das nunmehr in 2. Auflage erschiene- ne Werk schließt endlich die seit 2013 klaffende Lücke. Seit damals hat das Markenrecht durch die neue Unionsmarkenverordnung und die Marken-RL 2015 umfassende Reformen erfahren, die in den jeweiligen Buchabschnitten sorgfältig eingearbeitet sind.

Ein speziell der Reform gewidmetes Kapitel ist nicht enthalten. Dies tut jedoch der Qualität des Buchs keinen Abbruch, sondern entspricht vielmehr seinem deklarierten Anspruch auf Kompaktheit. Insgesamt gliedert sich das Buch in neun Kapitel. Sechs Kapitel führen durch das materielle Recht und decken den gesamten Lebenszyklus der Marke ab, von der Registrierung bis zur Löschung. Zwei Kapitel geleiten durch das Verfahrensrecht, und das abschließende Kapitel beleuchtet sowohl die materiell- als auch prozessualrechtlichen Aspekte der Unionsmarke (vormals Gemeinschaftsmarke).

Über ein einleitendes, die Rechtsquellen und das internationale Vertragswerk vorstellendes Kapitel gelangt der Leser sofort zum Wesentlichen: die durch die Markenrechtsreform weiter gefasste Markendefinition und die damit verbundenen Markenfunktionen. Den Autoren gelingt es, die Markenfunktionen anhand richtungsweisender

OGH- und EuGH-Rsp kurz und übersichtlich auf einer Seite zu präsentieren.

Der prägnante Stil setzt sich in den Folgekapiteln fort. Wegen seiner bedeutenden praktischen Relevanz sei hier etwa das Kapitel über die Eintragungshindernisse und die Frage hervorzuheben, wie durch Verkehrsgeltung manche dieser Hindernisse überwunden werden können. Dieser Abschnitt zeichnet sich vor allem durch seine zahlreichen Judikatur-Bsp aus. Ein weiteres, besonders für Marketingfachleute relevantes Kapitel geht der Frage nach, unter welchen Umständen der ®- oder ™-Vermerk benutzt werden darf. Als ebenso praxisrelevant sei der Exkurs zur „Marke im Internet“ erwähnt. Hier erfährt der Interessierte Näheres zur Registrierung bis hin zur Löschung von Domainnamen oder die markenrechtliche Einordnung von Keyword-Advertising. Unter welchen Voraussetzungen eine Marke gelöscht werden kann, veranschaulicht, abermals anhand einer Vielzahl von Bsp aus der Rsp, das 6. Kapitel.

Die Autoren stellen dem Leser die verschiedenen Verfahrensorten, Instanzenzüge sowie Zuständigkeiten von Behörden und Gerichten auf knappen 16 Seiten vor. Die Einbeziehung auch des formellen Rechts hebt diese Präsentation vorteilhaft von vergleichbaren Einführungsskripten oder Lehrbüchern ab, die sich im Wesentlichen bloß auf die Darstellung des materiellen Rechts beschränken.

Ebenso unentbehrlich für die Rechtsanwender ist der Abschnitt über die gerichtliche Rechtsdurchsetzung. Er spannt den Rahmen von der Zuständigkeit über die zivilrechtlichen Ansprüche, die einstweiligen Verfügungen, die Zwangsvollstreckung, die Produktpiraterieverordnung bis letztlich zu den strafrechtlichen Sanktionen.

Es lässt sich zusammenfassen, dass das Werk durch sein solides, kompakt aufbereitetes markenrechtliches Basiswissen besticht und einen breiteren und tieferen Materie-Einblick als manch andere IP-Lehrbücher oder Skripten beschert. Es ermöglicht dem Leser einen raschen Zugang zur Materie und bietet einen verlässlichen Überblick über die aktuelle Rsp. Dabei begnügen sich die Autoren nicht mit bloßen Beschreibungen der Rechtslage, sie setzen sich kritisch mit dem Gesetz auseinander und weisen insb auf Unterschiede in der Spruchpraxis zwischen dem OGH, dem BGH und dem EuGH hin. Das Fehlen von Querverweisen und Fußnoten ist dem gewählten Format geschuldet. Die im Textfluss angegebenen Judikaturstellen machen es dem Interessierten jedoch sehr leicht, detaillierteren Fragen gezielt in den einschlägigen Kommentaren nachzugehen.

### Markenrecht kompakt.

Von Walter Müller/Mario Höller-Prantner. 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2021, 232 Seiten, geb, € 49,-.

AXEL PAUL RINGELHANN

## Versicherungsvertragsrecht

**P**rof. Mag. *Erwin Gisch*, MBA, ist Geschäftsführer des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (der Wirtschaftskammer Österreich), Lektor für Versicherungsrecht und Unternehmensrecht an der Donauuniversität Krems und an der Wirtschaftsuniversität Wien sowie Autor einer Vielzahl an Fachpublikationen. Dr. *Wolfgang Reisinger* ist der ehemalige Leiter der Abteilung Spezialschaden der Wiener Städtischen Versicherung und als ausgewiesener Experte des Versicherungsvertragsrechtes und Fachbuchautor bekannt, auch er ist Lektor an der Donauuniversität Krems.



Diese erfahrenen Autoren haben nunmehr auf rund 370 Seiten eine fundierte und detaillierte Abhandlung über den allgemeinen Teil des VersVG sowie über die allgemeinen Bestimmungen der Schadensversicherung vorgelegt. Es ist ein praxisorientierter Grundriss im besten Sinn des Wortes. Er dient als Arbeitsbehelf für Praktiker als Lehr- und Lernbehelf

(nicht nur) für Berufseinsteiger. In ihrem Vorwort rufen die Autoren das elementare Grundprinzip des Versicherungsrechtes in Erinnerung: „*Von Versicherungen werden Gefahren übernommen, die der Einzelne nicht tragen kann. Die Versichertengemeinschaft und das Gesetz der großen Zahl machen es möglich, auch große Risiken in Deckung zu nehmen*“ (aus dem Vorwort). Dementsprechend wichtig ist der Wirtschaftszweig der privaten Versicherungswirtschaft; dies findet auch Ausdruck in einer sehr reichhaltigen Judikatur, welche sowohl das Schutzinstrument des KSchG und des VersVG im Blickpunkt hat. Dementsprechend wichtig ist es, stets „up-to-date“ zu bleiben. Dabei hilft dieser Grundriss. Die Versicherungswirtschaft kennen die Autoren aus langjähriger beruflicher Erfahrung, wobei die Berufsgruppe der Versicherungsmakler, für welche *Erwin Gisch* steht, als Vertreter und „Bundesgenosse“ des Versicherungsnehmers in ständigem Dialog mit der Versicherungswirtschaft, den Versicherungsunternehmen steht. Der von zwei erfahrenen Praktikern aus unterschiedlichen Perspektiven dargestellte Blick auf den allgemeinen Teil des Versicherungsvertrages, das vorvertragliche Stadium und der Abschluss des Vertrages, die Informationspflichten des Versicherers vor und im Zuge des Vertragsabschlusses sowie die Rolle der Hilfspersonen bei Vertragsabschluss sind demzufolge zentrale Teile dieses Handbuchs. Die Autoren haben sich ganz offensichtlich das Ziel gesetzt, die rechtswissenschaftliche Detailtreue und methodische Genauigkeiten mit den Anforderungen der Praxis zu kombinieren. Für den Praktiker hilfreich sind die Fallbeispiele aus der Judikatur des OGH, aber auch die Praxisbeispiele und „Praxistipps“. Der Grundriss vermag ein solides Basiswissen sowohl zum allgemeinen Teil des VersVG als auch zu dem von *Wolfgang Reisinger* ausgearbeiteten Teil zu den besonderen Bestimmungen der Schadensversiche-

rung zu vermitteln. Der vorliegende praxisorientierte Grundriss, welcher auch die aktuelle Judikatur des OGH aufarbeitet, ist zweifellos auch ein wertvoller und nützlicher Arbeitsbehelf für die Kollegenschaft.

### Versicherungsvertragsrecht. Ein praxisorientierter Grundriss.

Von *Erwin Gisch/Wolfgang Reisinger*. Praxisliteratur, Verlag Österreich, Wien 2021, XX, 354 Seiten, € 89,-.

### ERICH RENÉ KARAUŠECK

## Recht auf Sterben – Recht auf Leben

**D**er Autor befasst sich in diesem Buch in insgesamt sechs Kapiteln mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 11. 12. 2020, mit dem dieser in einer Grundsatzzurteilung die Strafbarkeit der Beihilfe zum Selbstmord für verfassungswidrig befunden hat.



In den ersten beiden Kapiteln wird zunächst die rechtliche Komponente des Urteils beleuchtet, bevor in den folgenden drei Kapiteln die praktischen Auswirkungen und mögliche Zukunftsszenarien skizziert werden. Im letzten Kapitel widmet sich der Autor noch der Frage, welche Aspekte bei der Umsetzung des Urteils durch den Gesetzgeber zu berücksichtigen sein werden. Abgeschlossen wird das Buch mit einem Anhang, der unter anderem den Volltext des Urteils des VfGH und des in ähnlicher Sache ergangenen Urteils des deutschen Bundesverfassungsgerichts sowie ein Stichwortverzeichnis enthält.

Schon durch das Vorwort des Präsidenten des VfGH, Univ.-Prof. DDr. *Christoph Grabenwarter*, wird deutlich, welches – rechtlich wie gesellschaftspolitisch – brisantes und höchst praxisrelevantes Thema in diesem Buch behandelt wird. Im Zentrum steht dabei eine Mahnung an die Leserschaft, dass jeder Form des Missbrauchs mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vorzubeugen ist und dass – wie die Erfahrungen in anderen Ländern und ein Blick auf vergleichbare Paradigmenwechsel in der Vergangenheit zeigen – das Urteil möglicherweise nur ein erster Schritt hin zur gesetzlich verankerten Befristung des menschlichen Lebens sein könnte.

Veranschaulicht werden diese zentralen Botschaften sowohl durch zahlreiche Beispiele und Expertenmeinungen aus der Praxis als auch durch fiktive Gedankenspiele dazu, wie vielfältig die – in der Theorie simpel und durchaus einleuchtend klingende – Straffreiheit der Beihilfe zum Selbstmord in alltäglichen Lebens- bzw. „Sterbesituationen“ die Betroffenen und deren Angehörige vor nur schwer lösbare ethische Konflikte stellen wird. Der Autor verarbeitet dabei seinen profunden Erfahrungs- und Wissensschatz, den er sich

durch seine langjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt, durch die Mitgliedschaft in einschlägigen Berufsvereinigungen und nicht zuletzt durch seine vielen und intensiven Kontakte zu Interessenvertretern im In- und Ausland erworben hat.

Insgesamt gelingt dem Autor mit diesem Buch eine konzise, aufschlussreiche und höchst spannende Aufarbeitung einer der wohl wichtigsten Entscheidungen des VfGH der jüngeren Vergangenheit, sodass ich jedem, der früher oder später zu sterben gedenkt, empfehle, es zu lesen.

### Recht auf Sterben – Recht auf Leben.

Von Ivo W. Greiter. Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck 2021, 144 Seiten, br, € 14,95.

---

#### FABIAN BÖSCH

## RStDG, GOG und StAG Richter- und StaatsanwaltschaftsdienstG, GerichtsorganisationsG und StaatsanwaltschaftsG – Band 1 und 2

Die 5. Auflage des Kurzkommentars zum RStDG, GOG, StAG und wichtigen Nebengesetzen von Dr. *Wolfgang Fellner* und Mag. *Gerhard Nograthnig*, LL.M., besteht erstmals aus zwei Bänden und haben es sich diese zum Ziel gesetzt, die doch sehr weitgehenden Änderungen des RStDG, GOG und StAG im Kommentar näher zu erläutern. Beide Bände enthalten zu diesem Zweck die wichtigsten Rechtsquellen des österreichischen RStDG, GOG und StAG und eine ausführliche Kommentierung der einzelnen Paragraphen und Artikel. Eben diese Erläuterungen sollen einen raschen und leicht zu verstehenden Überblick über die aktuelle Rsp bieten.

Es werden die Rechtsgebiete äußerst präzise aufgearbeitet und verständlich dargestellt. Der 1. Band widmet die knapp über 1.000 Seiten dem RStDG. Im 2. Band hingegen wird auf das RStDG, GOG und StAG näher eingegangen. Neue Entscheidungen und Veröffentlichungen fließen in die Arbeit der 5. Auflage ein. Die Bände zeigen in erster Linie durch die Seitenanzahl eine deutliche Verdichtung des Umfangs im Vergleich zu den Voraufgaben. Die Gliederung im Inhaltsverzeichnis ist nicht nur nach Themengebieten, sondern auch nach Paragraphen geordnet, welche direkt darin angeführt sind. Diese übersichtliche Gliederung der 5. Auflage erleichtert die Handhabung der umfangreichen Gesetzesmaterie erheblich.

Besonders hervorzuheben ist, dass es seit dem Erscheinen der letzten Auflage im RStDG elf Novellierungen gab, aufgrund dessen der Teil zu den Kommentierungen zum RStDG, welche im 1. Band enthalten sind, deutlich umfangreicher ist als zuvor. Aufgrund der Dienstrechts-Novelle 2018 erfolgte eine Neugestaltung des Verbotes der Geschenkannahme in § 59 RStDG. Durch diese wurde der Begriff der Geschenkannahme auf die Vorteilsannahme erweitert.



Vor allem aber ist aufgrund der aktuellen Lage ein Augenmerk auf Enthebung des Amtes eines fachkundigen Laienrichters zu legen, was in der 5. Auflage des Kurzkommentars ausgeführt wird. Denn grundsätzlich können diese während ihrer Amtsdauer nicht ihres Amtes enthoben werden. Zu einer Enthebung kann es

gem § 21 GOG nur kommen, wenn zB der Laienrichter seine Handlungsfähigkeit verliert oder auch wenn er eine strafbare Handlung begeht. Außerdem kann ein Laienrichter auch wegen denselben Befangenheitsgründen wie jene eines Richters abgelehnt werden. Interessant ist hierbei, ob es zulässig ist, wenn ein Laienrichter aufgrund dessen vom Prozess von einem/er Richter/in ausgeschlossen wird, weil er nicht gegen COVID-19 geimpft ist, was aktuell beim Arbeits- und Sozialgericht in Wien geschehen ist. Dies könnte in Art 6 EMRK eingreifen, in dem das Recht auf ein faires Verfahren durch ein unparteiisches Organ gewährleistet werden muss. Denn wenn Laienrichter schon im Vorhinein ausselektiert werden und nur mehr geimpfte Personen das Amt wahrnehmen dürfen, könnte das möglicherweise den Einfluss auf das Verfahrensergebnis, insb in COVID-19-Angelegenheiten, beeinflussen. Als Vergleich könnte man hierbei das Urteil des OGH (RS0096733) vom 16. 2. 1967 heranziehen, in dem geurteilt wurde, dass ein Laienrichter nicht aufgrund seiner Parteizugehörigkeit ausgeschlossen werden kann. So sollte im vorliegenden Fall auch kein Laienrichter aufgrund einer anderen Weltanschauung zur Injektion zurückgewiesen werden.

Insbesondere ist hierbei noch zu erwähnen, dass es in nahezu allen Bereichen eine Vertretung für Minderheiten gibt. So sollten auch in Prozessen mit Laienrichtern Minderheiten vertreten werden. Im konkreten Fall wären dies die Ungeimpften, die vor Gericht anteilmäßig repräsentiert sein sollten, um solchen Minderheiten in Österreich bestmöglichen Schutz zu gewähren.

Die 5. Auflage des Kurzkommentars der Autoren Dr. *Wolfgang Fellner* und Mag. *Gerhard Nograthnig*, LL.M., überzeugt vor allem durch die angenehme Handhabung aufgrund des gut gegliederten Inhaltsverzeichnisses, die praxisorientierte Darstellung und seinen praxisnahen Inhalt. Das Werk erleichtert die alltägliche juristische Arbeit ungemein und kann, vor allem aufgrund seiner exzellenten Gliederung kombiniert mit dem überaus sachkundigen Inhalt, für die Anwendung in der Praxis ausdrücklich nur weiterempfohlen werden.

### RStDG, GOG und StAG Richter- und StaatsanwaltschaftsdienstG, GerichtsorganisationsG und StaatsanwaltschaftsG.

Von Wolfgang Fellner/Gerhard Nograthnig. 5. Auflage, Band 1 und 2, Manz Verlag, Wien 2021, CXLVIII, 2.156 Seiten, geb, € 298,-.

---

#### GEROLD BENEDEK

## Verwaltungsverfahren

**D**ie COVID-19-Pandemie hat, ungeachtet aller durch sie hervorgerufener persönlicher und gesellschaftlicher Katastrophen, in einigen Rechtsbereichen zu einem beachtlichen Entwicklungsschub geführt. Insbesondere die Digitalisierung der Verwaltung wurde nachhaltig vorangetrieben, was auch in den Verwaltungsverfahrensgesetzen seinen entsprechenden Niederschlag gefunden hat. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber etwa in § 51 a AVG sowie § 14 EEA-VStS-G erstmals die Möglichkeit von Vernehmungen durch Verwaltungsbehörden im audiovisuellen Weg implementiert. Die Anfang 2021 erschienene 21. Neuauflage der bewährten Gesetzesausgabe zu den österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetzen, die seit geraumer Zeit von *Rudolf Thienel* und *Klaus Zeleny* herausgegeben wird, berücksichtigt diese sowie auch alle anderen Novitäten im Verwaltungsverfahrenrecht.



Neu aufgenommen in den Kanon der abgedruckten Regelwerke wurde ua das im Jahr 2018 aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben erlassene Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen (EEA-VStS-G), aber auch zahlreiche iZm den COVID-bedingten Einschränkungen verbundene zeitlich befristete Regelungen.

Da solche Rechtsvorschriften auch in zukünftigen (etwa höchstgerichtlichen) Verfahren bspw zur Beurteilung von Verfahrensmängeln relevant sein können, war es eine gute Entscheidung der beiden Autoren, auf das mittlerweile außer Kraft getretene Regelwerk zwar nicht zu verzichten, aber jedenfalls durch Kursivdruck auf dessen Sonderstellung aufmerksam zu machen.

Die gegenständliche Gesetzesausgabe besticht nach wie vor durch ihre Prägnanz und Präzision. Es ist für den Rechtsanwender immer wieder erstaunlich, wie es den Autoren gelingt, derart umfangreiche Information in die gebotene Kürze dieses sehr übersichtlichen Werks zu verpacken. Dessen Fertigstellung war ursprünglich schon für den Herbst 2020 vorgesehen. Es ist indes als kluger Schachzug des Verlags und der Autoren anzusehen, die Beschlussfassungen erneuter Novellen (zB des COVID-19-VwBG) Anfang 2021 abzuwarten, sodass sich der Kurzkommentar praktisch auf dem aktuellsten Stand vom März 2021 befindet.

**Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze samt Zustellgesetz, Agrarverfahrensgesetz und den wichtigsten Durchführungsverordnungen und Staatsverträgen.**

Von *Rudolf Thienel/Klaus Zeleny*. 21. Auflage, Verlag Manz, Wien 2021, XXXVI, 720 Seiten, geb., € 98,-.

**RAINER WOLFBAUER**

## Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, B-VG und Grundrechte

**D**er vorliegende Kommentar Bundesverfassungsrecht, B-VG und Grundrechte von den Herausgebern Univ.-Prof. Dr. *Arno Kahl*, ao. Univ.-Prof. Dr. *Lamiss Khakzadeh* und Univ.-Prof. *Sebastian Schmid* befasst sich, wie der Titel schon verrät, mit der Grundordnung der Republik Österreich. Dessen Ziel ist es, einen rechtlich fundierten und vor allem praxisnahen Zugang zum Bundesverfassungsrecht zu ermöglichen. Es werden vor allem jene Rechtsfragen und Artikel ausführlicher erläutert, die im Alltag von besonderem Belangen sind.



Der aktuelle Kommentar umfasst mehr als 2.000 Seiten, in denen vor allem praxisorientiert die jeweiligen Bestimmungen näher ausgeführt werden. Somit wird einem ein besserer und vor allem übersichtlicher Zugang zum Bundesverfassungsrecht ermöglicht. Das Inhaltsverzeichnis ist deutlich und sehr übersichtlich gestaltet.

Anschließend daran findet man ein umfassendes Abkürzungsverzeichnis wieder.

Der Kommentar erläutert zunächst einmal die einzelnen Artikel des B-VG, anschließend werden verschiedene Grundordnungen und ihre Bestimmungen näher erklärt, ua das Staatsgrundgesetz, das Datenschutzgesetz – DSG, das Erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention und viele weitere. Zusammenfassend ist der Kommentar sehr strukturiert und übersichtlich aufgebaut, was einem das Lesen ungemein erleichtert.

Ein höchst interessantes Thema, vor allem aufgrund der aktuellen Situation, ist Art 44 Abs 3 B-VG. Dieser legt die Voraussetzungen fest, die bei einer Gesamt- oder Teiländerung der Bundesverfassung vorliegen müssen. Von einer Gesamtänderung der Bundesverfassung ist laut hL vor allem dann auszugehen, wenn eines der Grundprinzipien aufgehoben oder wesentlich verändert wird. Treffen dann die genannten Voraussetzungen zu, ist obligatorisch eine Volksabstimmung anzuordnen. Der jedoch in der Praxis bislang einzige Fall betraf den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. Falls jedoch die Voraussetzungen für eine Gesamtänderung nicht vorliegen, kann es sich dennoch um einen Fall der Teiländerung des Bundesverfassungsrechts handeln. Demzufolge ist eine Volksabstimmung nur dann durchzuführen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt.

Durch die Corona-Gesetze und Corona-VO sind 18 Grundrechte betroffen. Dies sind das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Meinungs- und Pressefreiheit, Unverletzlichkeit der Privatsphäre, Gleichheit vor dem Ge-

setz, Versammlungsfreiheit, gesetzlicher Richter, Bildung/Unterricht, persönliche Freiheit, Bewegungsfreiheit, Selbstbestimmung, Eigentumsfreiheit, Menschenwürde, Religionsfreiheit, Erwerbsfreiheit, Briefgeheimnis, Datenschutz und Hausrecht. Die Kompetenz hat der Nationalrat an die zuständigen Bundesminister in wichtigen Bereichen der Grund- und Freiheitsrechte abgegeben. Massive Grundrechtseinschränkungen sind sohin durch den Bundesminister ohne Zwischenschaltung des Gesetzgebungsprozesses möglich. Echte Gesetze haben nämlich den Vorteil, dass es ein Begutachtungsverfahren, die Möglichkeiten von Stellungnahmen und eine Diskussion im Parlament und Bundesrat gibt.

Auch die Reaktion des Verfassungsgerichtshofes wird erschwert betreffend sich ständig ändernder VO, wobei die Entscheidungszeit des VfGH betreffend eines Anfechtungsantrages ca sechs Monate beträgt. Der VfGH hinkt sohin den ständig ändernden VO, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung meist schon außer Geltung sind, hinterher. Eine derartige Situation hat es in Österreich noch nie gegeben. Sohin ist es möglich, dass der Bundesminister nahezu wöchentlich die Rechtslage betreffend Grundrechte ändern kann. Man kann sohin darüber nachdenken, ob durch die VO die Aufhebung des liberalen Prinzips, einem Baugesetz der Verfassung, eintritt. Diesfalls wäre eine Volksabstimmung notwendig. Dieser Beitrag möge als Denkanstoß betrachtet werden. Dazu kommt noch, dass der Umstand der Beeinträchtigung der Grund- und Freiheitsrechte seit nunmehr 18 Monaten mehr oder weniger aufrechterhalten wird.

Der Kommentar Bundesverfassungsrecht, B-VG und Grundrechte von Univ.-Prof. Dr. Arno Kahl, ao. Univ.-Prof. Dr. Lamiss Khakzadeh und Univ.-Prof. Sebastian Schmid ist äußerst gut gelungen. Der Aufbau ist sehr schlüssig und angenehm gestaltet. Der Inhalt ist vor allem kompakt und sehr praxisnahe orientiert. Der Kommentar bietet einen guten Überblick des doch komplexen Themengebiets und der sehr zerstreuten Grundordnung der Republik Österreich. In conclusio kann dieser Kommentar für die Anwendung in der Praxis nur ausdrücklich weiterempfohlen werden.

### Bundesverfassungsrecht, B-VG und Grundrechte Kommentar.

Von Arno Kahl/Lamiss Khakzadeh/Sebastian Schmid (Hrsg).  
Jan Sramek Verlag KG, Wien 2021, XLIV, 2.036 Seiten, geb,  
€ 248,-.

GEROLD BENEDEK

## AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr

**D**eutsches AGB-Recht ist eine – aus österreichischer Sicht nahezu abschreckende – Disziplin für sich. Aus den vielen Kommentaren zum deutschen AGB-Recht ist dieser der erste, der nur den unternehmerischen Rechtsverkehr allein behandelt. Somit hebt sich das Werk wohltuend von den anderen ab, die sehr „verbraucherrechtslastig“ sind. Deutsches Klauselrecht ist auch mit ein Grund, wieso das deutsche Recht – im Wettbewerb der Rechtsordnungen bei den vorhandenen Wahlmöglichkeiten (Art 3 Rom I-VO) – ins Hintertreffen gerät. Seit langem diskutieren Lehre und Wirtschaft, wie der Wirtschaftsstandort Deutschland mittels eines modernen AGB-Rechts gestärkt werden kann (lesenswert insoweit *Leuschner*, Einleitung Rz 44 ff). Selbst der letzte Koalitionsvertrag hätte eine Reform vorgesehen, jedoch ohne Ergebnis. Insgesamt behandelt das Werk 41 typische AGB-Klauseln, die in alphabetischer Reihenfolge umfassend kommentiert werden (beginnend mit Abnahmeklauseln über Eigentumsvorbehalte, Gerichtsstand, Gewährleistung, Leistungsbestimmungsrechte, Risikoüberwälzungen und Zurückbehaltungsrechte, um nur einige zu nennen).



Aus österr Sicht ist dieser Kommentar aus zweierlei Gründen bedeutsam: **Zum einen** ist in grenzüberschreitenden Streitigkeiten bei Anwendbarkeit des deutschen Rechts (zB Verkäufer mit Sitz in Deutschland, Art 4 Abs 1 lit a Rom I-VO) das deutsche Klausel-Recht auch in hiesigen Gerichtsstreitigkeiten anwendbar. So zeigt etwa das umfassende Kapitel

zu den Haftungsfreizeichnungsklauseln (*Leuschner*, Klauseln [F]) eine detaillierte Analyse, die in Rz 116 mit einer leicht verständlichen Matrix zusammengefasst wird (bei welchen Verschuldensgraden einerseits und wesentlichen/unwesentlichen Vertragspflichten andererseits die Haftungsfreizeichnung zulässig ist). Selbst wenn das UN-Kaufrecht auf den grenzüberschreitenden Kaufvertrag anzuwenden ist, ist die nationale Inhaltskontrolle der §§ 305 ff BGB (oder §§ 864 a, 879 ABGB) über Art 4 CISG weiter maßgeblich (*Rieländer*, Rechtswahl Rz 68 ff). Insoweit ist dieses Kapitel zur Rechtswahl und AGB im internationalen Rechtsverkehr (S 1123 ff) mit einigen kurzen Länderberichten (Österreich, Schweiz, Frankreich, England) auch für den hiesigen Praktiker nahezu 1:1 verwendbar.

**Zum anderen** sollte das Werk aber auch mahndendes Beispiel für die (höchstgerichtliche) Rsp in Österreich sein, nicht in dasselbe Fahrwasser wie der BGH zu geraten, und hierzulande **Vertragsfreiheit und Privatautonomie** – gerade im B2B-Bereich – weiterhin hochzuhalten.

Übertriebener Formalismus würde die Wettbewerbsfähigkeit der österr Rechtsordnung schwächen und dem Standort schaden; immerhin ist unser naturrechtlich geprägtes ABGB eines der liberalsten Privatrechtsgesetzbücher weltweit.

**AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr.**

Von *Lars Leuschner*. C.H. Beck, München 2021, 1197 Seiten, geb, € 235,50.

---

**ALEXANDER WITTMER**

## ABGB Praxiskommentar §§ 859–937 ABGB, WucherG, Allgemeines Vertragsrecht

Im Mai 2021 erschien Band 5 der insgesamt acht Bände umfassenden „ABGB Praxiskommentar“-Reihe in neuer, 5. Auflage. Dieser Band wurde von HRdOGH Univ.-Prof. Dr. *Georg Kodek* auf Grundlage der von em. o. Univ.-Prof. Dr. *Michael Schwimann* herausgegebenen Voraufagen überarbeitet.



Der über 1.700 Seiten umfassende Kommentar beinhaltet nicht nur ausgiebige Kommentierungen zum Allgemeinen Vertragsrecht des ABGB (Siebzehntes Hauptstück, §§ 859–937), sondern auch eine vollständige Kommentierung des WucherG.

Die bereits bekannte und übersichtliche Gliederung wurde erneut übernommen. Ausführliche Inhalts- und Stichwortverzeichnisse erleichtern das Arbeiten ungemain.

Besondere Beachtung verdienen die Kommentierungen zu den §§ 864a und 879 ABGB. Immer wieder befasst sich der OGH mit der potenziellen Sittenwidrigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach § 879 ABGB oder der gröblichen Benachteiligung nach § 864a ABGB. Den Autoren ist es gelungen, die judikaturlastigen Rechtslagen zu diesen Paragrafen übersichtlich darzustellen. Zahlreiche Klauseln, deren Gültigkeit vor dem OGH bestritten worden ist, werden nach Rechtsgebieten gegliedert aufgelistet. So gelingt es dem Leser, sich innerhalb kürzester Zeit eine Übersicht über Entscheidungen zu bestimmten Rechtsgebieten zu verschaffen.

Erst kürzlich hat der deutsche BGH in den Verfahren III ZR 179/20 und III ZR 192/20 einen Teil der Geschäftsbedingungen der Social-Media-Plattform Facebook für unwirksam erklärt.

Die Kläger haben Aussagen getätigt, die gegen die Gemeinschaftsstandards verstoßen. Daraufhin hat Facebook diese Postings gelöscht und die Konten der Urheber gesperrt.

Zwar ist das Urteil noch nicht veröffentlicht, in der Pressemeldung 149/2021 spricht der BGH aber davon, dass es einem Betreiber nicht gestattet ist, Postings ohne Weiteres zu löschen und die Profile der Urheber zu sperren.

Vielmehr haben die Betreiber die Nutzer zumindest nachträglich von der Löschung zu informieren, über eine etwaige Sperrung des Profils unter Angabe des vermeintlichen Grundes jedenfalls im Voraus. Darüber hinaus muss dem Nutzer das Recht zur Gegenäußerung und einer anschließenden Neubeurteilung eingeräumt werden.

Anhand der Entscheidung des BGH zeigt sich, dass den unterlegenen Nutzern von Facebook gröblich benachteiligende Bedingungen auferlegt wurden. Die Privatautonomie der Parteien wird vom Gesetzgeber eingeschränkt, um eine missbräuchliche Ausnutzung der Privatautonomie zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen und Privatautonomie stellt sich auch die Frage nach möglichen Kontrahierungszwängen, also der Verpflichtung, Verträge abzuschließen. Zwar erkennt § 859 ABGB die Selbstgestaltung der Rechtsbeziehungen nach dem eigenen Willen an – es herrscht also Abschlussfreiheit. Demnach steht es den Parteien auch frei, einem Vertragspartner unverhältnismäßig hohe Lasten aufzuerlegen. Diese Abschlussfreiheit wird aber in erster Linie durch die Mechanismen der §§ 864a und 879 ABGB begrenzt: Die Abschlussfreiheit findet ihr Ende, sobald die Verwendung rechtsmissbräuchlich ist.

Einige Sondergesetze, wie bspw das ApothekenG, das ÄrzteG oder das NahVG, verpflichten (in der Regel den überlegenen) Vertragspartner, unter gewissen Bedingungen zu bestimmten Konditionen zu kontrahieren.

Die 5. Auflage des 5. Bandes der ABGB-Praxiskommentarreihe des Herausgebers HRdOGH Univ.-Prof. Dr. *Georg Kodek* auf Grundlage der von em. o. Univ.-Prof. Dr. *Michael Schwimann* herausgegebenen Voraufagen überzeugt in erster Linie durch die übersichtliche Darstellung der komplexen Thematik.

Das Werk überzeugt durch exzellente Gliederung, hohe Übersichtlichkeit sowie inhaltliche Tiefe. So kann dieser Band – wie die gesamte „ABGB Praxiskommentar“-Reihe – neben der ersten Orientierung auch zur vertiefenden Lektüre herangezogen werden.

Daher kann dieses Werk für die Anwendung in der Praxis nur weiterempfohlen werden!

**ABGB Praxiskommentar §§ 859–937 ABGB, WucherG, Allgemeines Vertragsrecht.**

Von *Michael Schwimann/Georg E. Kodek* (Hrsg.). Verlag LexisNexis ARD ORAC, Wien 2020, 1.760 Seiten, geb, € 289,-.

---

**GEROLD BENEDER**



**64 Disziplinarrecht**

Handeln des Rechtsanwalts in eigener Sache

**66 Verwaltungsrecht**

Fehlende Unvoreingenommenheit und Weigerung zur Bekanntgabe der Dienstnummer durch einschreitende Exekutivorgane

**68 Zivilrecht, Zivilprozessrecht**

Zum Prozesskostenvorschuss nach rechtskräftig bewilligter Verfahrenshilfe



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2022/29

## Handeln des Rechtsanwalts in eigener Sache

### DISZIPLINARRECHT

§§ 2, 4, 17 RL-BA 2015

**Die Nichterfüllung der Kostenersatzpflicht aus einem verlorenen Honorarprozess ist eine Berufspflichtenverletzung.**

**Die unsubstantiierte Drohung mit einer Strafanzeige zur Durchsetzung einer Honorarforderung ist eine Berufspflichtenverletzung.**

OGH 13. 10. 2021, 26 Ds 4/21 v

#### Sachverhalt

Der Beschuldigte wurde vom Disziplinarrat zu einer Geldbuße von € 4.000,- verurteilt,

1. wegen der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung, und zwar wegen Verletzung der Bestimmung des § 4 RL-BA 2015 sowie wegen der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes, weil er seiner Verpflichtung, an seinen Prozessgegner, Kostenersatz im Gesamtbetrag von € 2.137,16 zu leisten, nicht nachgekommen ist und gegen ihn zur Hereinbringung dieser Forderung das Exekutionsverfahren eingeleitet wurde,

2. wegen des Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung, weil er zur Durchsetzung einer Honorarforderung mit einem an den Gegenvertreter gerichteten E-Mail dessen Mandanten ohne substantielle Begründung mit der Einbringung einer Strafanzeige gedroht hatte.

Der OGH gab seiner Berufung keine Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Nach § 4 RL-BA 2015 hat ein Rechtsanwalt ihn treffende berufliche und außerberufliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Lediglich sachlich begründete Einwendungen gegen eine Forderung sind zulässig.

Da spätestens mit dem Vorliegen eines Titels die gesetzlich angeordnete Zahlungspflicht dem Grunde und der Höhe nach feststeht, ist diese von einem Rechtsanwalt jedenfalls zu erfüllen. Lässt es ein Rechtsanwalt bis zur zwangsweisen Eintreibung eines geschuldeten Betrags kommen, beeinträchtigt er nicht nur sein persönliches Ansehen, sondern – infolge Kenntnissnahme durch einen größeren (berufsfremden) Personenkreis – auch das Ansehen und die Ehre des gesamten Standes (RIS-Justiz RS0056308 [T 2 und T 3]; RS0096663 [T 1]; RS0125817 [T 1]; *Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> §§ 3, 4 RL-BA 2015 Rz 10, 21; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht<sup>8</sup> § 3 RL-BA 1977, 668; vgl auch VfSlg 19.194).

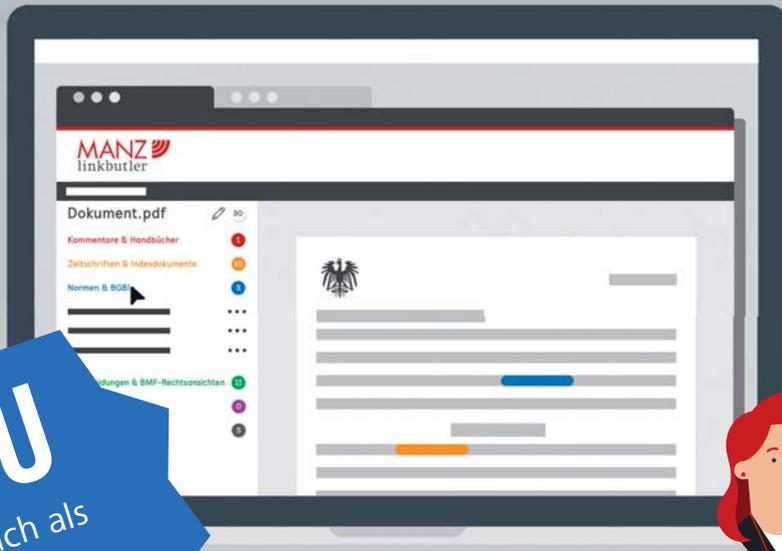
Nach Ansicht der Generalprokuratur sei die Unterstellung der zum Schuldspruch 1./ angeführten Tat auch unter das Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt rechtlich verfehlt (§ 281 Abs 1 Z 10 StPO), weil der Beschuldigte bei der Verletzung der Verpflichtung zum Prozesskostenersatz – wie auch bei der Androhung einer Strafanzeige – nicht im Auftrag eines Mandanten, sondern in eigener Sache handelte.

Entgegen dieser Auffassung stellt jedoch die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten iZm der Berufsausübung (auch eine Berufspflichtenverletzung dar (*Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> §§ 3, 4 RL-BA 2015 Rz 10). Fallbezogen ergibt sich ein hinreichender Zusammenhang mit der Berufsausübung (dem Kanzleibetrieb) daraus, dass die Kostenersatzpflicht aus einem Verfahren resultiert, in welchem es um eine Forderung aus der Berufsausübung des Beschuldigten ging und dieser nicht als „Privatperson“, sondern als Rechtsanwalt aufgetreten ist (§ 2 Abs 2 RL-BA 2015).

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) zum Schuldspruch 2./ reklamiert, dass eine Verletzung von Berufspflichten nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt ein Handeln des Rechtsanwalts in Ausübung seines Berufs (und demnach nicht in eigener Sache) zur Voraussetzung hat. Nach den Konstatierungen des Disziplinarrats handelte der Beschuldigte bei der Androhung einer Strafanzeige nicht im Auftrag eines Mandanten, demnach nicht als Parteienvertreter, sondern in eigener Sache und außerdem – mit Blick auf § 1 Abs 1 zweiter Fall DSt – ohne Publizitätswirkung.

Zwar wurde in älteren, zu den RL-BA 1977 ergangenen Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts in eigener Sache keine Berufspflichtenverletzung, sondern allenfalls eine Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes begründen könne (RIS-Justiz RS0054900; RS0054936; RS0054951; RS0118449). Nach *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 1 DSt Rz 9 ist jedoch zu prüfen, ob das Ständerecht ungeachtet einer Tätigkeit des Rechtsanwalts in eigener Sache konkrete Handlungs- und Unterlassungspflichten auch für diesen Bereich aufstellt, wobei für die Abgrenzung § 2 RL-BA 2015 maßgeblich ist.

Nach § 17 RL-BA 2015 darf der Rechtsanwalt nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Ehre und Ansehen des Standes vereinbar sind. Er darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen noch nicht sachbezogene Maßnahmen ankündigen oder anwenden. Dieser Bestimmung ist weder von ihrem Wortlaut noch von ihrem Zweck eine Einschränkung dahin zu entnehmen, dass diesen Anforderungen nur bei Besorgung fremder Angelegenheiten zu entsprechen ist. Es ist auch nicht ersichtlich, warum ein Rechtsanwalt, der auch als solcher auftritt, bei der Verfolgung eigener, iZm seinem Kanzleibetrieb stehender An-



*Digitaler  
Assistent*



**NEU**

Jetzt auch als  
**Word  
Add-In**



# Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen  
in Ihren Dokumenten mit Inhalten der  
RDB Rechtsdatenbank verlinken.

**Für nähere Informationen berät Sie gern unser Vertriebsteam**

unter +43 1 531 61 6550 oder [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at)

LEHRGANG  
**Arbeitsrecht**  
**2022**

Zum Arbeitsrechtsprofi – in 6 Tagen!

**Lehrgangsleitung**  
ao. Univ.-Prof. Dr. **Martin Gruber-Risak**



**SORGLOS  
BUCHEN!\***

[manz.at/  
rechtsakademie](https://manz.at/rechtsakademie)

16./17. MÄRZ, 4./5. MAI UND  
1./2. JUNI 2022

**25hours Hotel beim MuseumsQuartier**  
Wien

sprüche einen geringeren Maßstab anzulegen haben soll als bei der Verfolgung fremder Ansprüche. Vielmehr bestimmt nun § 2 Abs 2 RL-BA 2015, dass der Rechtsanwalt auch dann in Ausübung seines Berufes tätig wird, wenn er nicht unmittelbar in Besorgung fremder Angelegenheiten tätig ist, jedoch im Rahmen dieser Tätigkeit als Rechtsanwalt auftritt.

Hingegen bestimmte § 1 RL-BA 1977 nur, dass jedwede berufsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten durch den Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs erfolgt. Eine dem § 2 Abs 2 RL-BA 2015 vergleichbare Bestimmung fehlte in den RL-BA 1977.

Im Hinblick auf diese Erweiterung des Begriffs der Tätigkeit „in Ausübung seines Berufs“ durch die RL-BA 2015 ist die bisherige Judikatur zur Tätigkeit des Rechtsanwalts in eigener Sache in dieser Allgemeinheit nicht aufrechtzuerhalten. Dementsprechend hat der OGH etwa schon zu 20 Ds 3/20a (AnwBl 2021, 69) ausgesprochen, dass der Rechtsanwalt § 17 RL-BA 2015 auch dann zu entsprechen hat, wenn er in eigener Sache auftritt.

Der Beschuldigte hat seine Ankündigung vom 26. 1. 2018, nunmehr Strafanzeige zu erstatten, von seiner Kanzlei-E-Mail-Adresse versendet, dies als Reaktion auf die Aufforderung des Gegenvertreters, Kostenersatz gemäß den Urteilen des BG Leoben vom 16. 6. 2017 und des LG Leoben vom 16. 1. 2018 zu leisten. Der Beschuldigte hat sich in diesem Verfahren selbst vertreten und ist dort als Rechtsanwalt aufgetreten. Fallbezogen kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass er auch bei Versendung seines E-Mails vom 26. 1. 2018, welches der Betreuung seiner aus dem Kanzleibetrieb resultierenden Forderung diene, als Rechtsanwalt aufgetreten ist und daher § 17 RL-BA 2015 zu beachten hatte.

#### **Anmerkung:**

Was ist eine Berufspflichtenverletzung? Wohl jede Verletzung von Verpflichtungen des anwaltlichen Berufsrechts – möchte man meinen.

Weit gefehlt – nach der bisherigen Judikatur der OBDK und in weiterer Folge des OGH konnte eine Berufspflichtenverletzung nur bei Handeln des Rechtsanwalts in Vertretung seines Mandanten, nicht aber bei Handeln in eigener Sache verwirklicht werden. Begründet wurde diese Judikatur mit der Bestimmung des § 1 RL-BA 1977, wonach „jedwede berufsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten durch den Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs erfolgt“.

Konsequent durchgehalten wurde diese Judikatur jedoch nicht, in Einzelfällen wurden Berufspflichtenverletzungen auch dann angenommen, wenn es nicht bloß um die Besorgung fremder Angelegenheiten ging (s dazu im Detail *Lehner*, Die disziplinäre Einordnung des sog Handelns in eigener Sache, AnwBl 2021, 565).

Mit der vorliegenden Entscheidung verlässt der Senat 26 des OGH diese langjährige Judikatur und begründet dies

damit, dass § 2 Abs 2 RL-BA 2015 den Kreis der Berufspflichtigen nun weiter fasst. Danach wird der Rechtsanwalt auch dann in Ausübung seines Berufes tätig, wenn er „nicht unmittelbar in Besorgung fremder Angelegenheiten tätig ist, jedoch im Rahmen dieser Tätigkeit als Rechtsanwalt auftritt“. Auch wenn das Wort „unmittelbar“ in diesem Zusammenhang etwas missverständlich sein mag, wird man diese Bestimmung wohl so zu lesen haben, dass der Rechtsanwalt auch dann in Ausübung seines Berufs tätig ist, wenn diese iZm seinem Kanzleibetrieb steht und er als Rechtsanwalt auftritt.

In dem vom OGH entschiedenen Fall ging es um eine nicht erfüllte Kostenersatzpflicht eines Rechtsanwalts aus einem verlorenen Honorarprozess. Der OGH sah hier einen hinreichenden Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Daraus folgt aber implizit, dass – anders als nach der bisherigen Judikatur<sup>1</sup> – wohl auch eine gravierend überhöhte Honorarabrechnung künftig nicht nur (bei entsprechender Publizität) als Verletzung von Ehre oder Ansehen des Standes, sondern auch als Berufspflichtenverletzung zu beurteilen sein wird.

Außerdem ging es um die Drohung mit der Einbringung einer Strafanzeige gegen den ehemaligen Mandanten ohne substantielle Begründung. Auch hier ließ der OGH den Einwand nicht gelten, es liege mangels Tätigwerdens für einen Mandanten keine Berufspflichtenverletzung vor. Dazu hatte der OGH aber schon in einer Vorentscheidung (20 Ds 3/20a in AnwBl 2021, 69) ausgesprochen, dass der Rechtsanwalt § 17 RL-BA 2015<sup>2</sup> auch dann zu entsprechen hat, wenn er in eigener Sache auftritt (anders noch 28 Ds 3/18g in AnwBl 2019, 114).

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Ein großer Teil der aufgrund der bisher uneinheitlichen Judikatur aufgeworfenen schwierigen Abgrenzungsfragen kann künftig vermieden werden. Eine Verletzung von Berufspflichten liegt typischerweise immer dann vor, wenn der Rechtsanwalt ihn treffende Standesvorschriften iZm seinem Kanzleibetrieb nicht einhält. Seit dem Inkrafttreten von § 2 Abs 2 RL-BA 2015 kommt es nicht mehr darauf an, ob er dabei in Vertretung eines Mandanten oder in eigener Sache handelt.

---

#### **MICHAEL BURESCH**

<sup>1</sup> Etwa 22 Os 9/15m oder 26 Ds 4/17p.

<sup>2</sup> Verbot der Anspruchsverfolgung mit unangemessener Härte und der Ankündigung oder Anwendung nicht sachbezogener Maßnahmen.



TRISTAN G. LIND  
Der Autor ist Rechtsanwaltsanwarter in Wien.

2022/30

# Fehlende Unvoreingenommenheit und Weigerung zur Bekanntgabe der Dienstnummer durch einschreitende Exekutivorgane

## VERWALTUNGSRECHT

§ 5 Abs 1 und § 9 Abs 1 der gem § 31 SPG erlassenen Richtlinien-Verordnung (RLV)

**Wird der Betroffene einer Amtshandlung von den einschreitenden Polizeibeamten aus einer Gruppe mehrerer Personen herausgegriffen und als Verdächtiger einer Verwaltungsübertretung behandelt, nur weil er sich zuerst zu Wort meldet, so wird dadurch der Schein der Voreingenommenheit iSd § 5 Abs 1 RLV erweckt.**

**Auch Polizeibeamte, die im Zuge einer Amtshandlung unterstützend (auf Privatgrund) einschreiten, haben auf Verlangen des Betroffenen gem § 9 Abs 1 RLV ihre Dienstnummer bekanntzugeben.**

LVwG Kärnten 28. 6. 2021, KLVwG-1436/8/2020 (rk)

### Sachverhalt:

Im August 2020 machte der Beschwerdeführer gemeinsam mit sieben Tenniskameraden Urlaub am Wörthersee. Einer seiner Kameraden hatte zu diesem Zweck eine Villa für acht Personen samt Garten und Terrasse angemietet.

In einer der Nächte, in denen sich der Beschwerdeführer mit seinen Tenniskameraden und weiteren Gästen auf der Terrasse aufhielt, begaben sich aufgrund einer Anzeige wegen Lärmerregung und Störung der Nachtruhe zwei Polizeibeamte zu der Villa und konnten laute Musik wahrnehmen. Da trotz Betätigung der Hausglocke niemand öffnete, gingen die Polizeibeamten durch die unversperrte Gartentür zum Hauseingang, wo sie wiederum die Hausglocke läuteten und niemand reagierte. Daraufhin gingen die Polizeibeamten durch den Garten der Villa zur frei zugänglichen Terrasse, wo sich mehrere Personen unterhielten. Im Inneren des Gebäudes war eine Musikanlage laut aufgedreht und die Terrassentür stand offen.

In der Folge wurde der Beschwerdeführer, welcher sich zuerst den Beamten zuwandte, von einem der Polizeibeamten auf die Lärmerregung angesprochen und, nachdem er die Beamten aufforderte, das private Grundstück zu verlassen, von diesem Beamten aufgefordert, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Für den federführend eingeschrittenen Polizeibeamten hatte es den Anschein, dass der Beschwerdeführer der Verantwortliche vor Ort gewesen sei. Der Polizeibeamte machte den Beschwerdeführer darauf aufmerksam, dass anlässlich einer Verweigerung des Identitätsnachweises seine Festnahme erfolgen würde. Daraufhin holte der Beschwerdeführer seinen Personalausweis aus dem Inneren des Gebäudes und übergab diesen dem Beamten. Die Musik wurde inzwischen von einer anderen anwesenden Person leiser gedreht.

Der Beschwerdeführer bot dem Polizeibeamten mehrmals an, ihm die Buchungsbestätigung zu der gegenständli-

chen Villa vorzuweisen. Dies lehnte der Beamte jedoch ab und teilte dem Beschwerdeführer mit, dass aufgrund seiner Uneinsichtigkeit Anzeige gegen ihn erstattet werde.

Bevor die Polizeibeamten das Grundstück verlassen hatten, ersuchte der Beschwerdeführer beide Beamte jeweils um Ausfolgung einer Karte mit deren Dienstnummern. Der federführend eingeschrittene Polizeibeamte übergab dem Beschwerdeführer anschließend eine Karte, auf der handschriftlich seine Dienstnummer notiert war, wohingegen der zweite Beamte dem Verlangen des Beschwerdeführers nicht nachkam.

### Spruch:

Der Beschwerde wird Folge gegeben und festgestellt, dass die § 5 Abs 1 und § 9 Abs 1 der gem § 31 SPG erlassenen RLV verletzt wurden.

Der Bund als Rechtsträger der belBeh hat dem Beschwerdeführer gem § 35 VwGVG iVm § 1 Z 1 VwG-AufwErsV den Ersatz für den Schriftsatzaufwand in Höhe von € 737,60 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

Eine (o) Rev nach Art 133 Abs 4 B-VG ist unzulässig.

### Aus den Gründen:

Bei der Frage, ob beim Einschreiten eines Exekutivorgans Richtlinien verletzt worden sind, kommt es nicht auf den subjektiven Eindruck des von der Amtshandlung Betroffenen, sondern nur auf das objektive Erscheinungsbild an (VwGH 24. 8. 2004, 2004/01/0147).

Die Anordnung des § 5 Abs 1 RLV geht so wie § 31 Abs 2 Z 3 SPG davon aus, dass Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Unvoreingenommenheit nicht eigens angeordnet werden muss, da sich das Sachlichkeitsgebot bereits aus ihrer Stellung als öffentlich Bedienstete ergibt. Es kommt aber darauf an, dass der Beamte nicht bloß unvoreingenommen ist, sondern auch den Schein der Vor-

eingingenommenheit vermeidet. Ob er letztlich mit seinem Bemühen beim Betroffenen Erfolg hat, liegt nur insoweit in seiner Verantwortung, als er eine Handlung gesetzt hat, die objektiv auf Voreingenommenheit hinweist; ob der Beamte tatsächlich voreingenommen war, ist nicht maßgeblich (VwGH 17. 9. 2002, 2000/01/0138; 29. 6. 2000, 96/01/1233 VwSlg 15445 A/2000).

Mit seinem Verhalten, den Beschwerdeführer als Verursacher der die gegenständliche Amtshandlung auslösenden Lärmerregung zu verdächtigen und zu behandeln, nur weil sich dieser als erster der zehn sich auf der Terrasse befindenden Personen zu Wort meldete, hat der eingeschrittene Polizeibeamte den Schein der Unvoreingenommenheit nicht vermieden. Der Polizeibeamte hätte vorerst durch Befragung der anwesenden Personen versuchen müssen, die Frage zu klären, wer der Verursacher der angezeigten Lärmerregung war. Da er dies unterlassen hat und darüber hinaus das ihm angebotene Beweismittel, nämlich die Aufzeichnungen über die Buchung der Villa, welche auf den Mieter und somit auf den für die Musikanlage Verantwortlichen schließen hätten lassen, ignorierte, ist es dem Polizeibeamten nicht gelungen, den Schein der Unvoreingenommenheit zu erwecken. Insofern ist dem eingeschrittenen Polizeibeamten ein Richtlinienverstoß vorzuwerfen, weshalb der Richtlinienbeschwerde betreffend den Verstoß gegen § 5 Abs 1 RLV Folge zu geben und die beantragte Feststellung zu treffen war.

Wie festgestellt, hat der Beschwerdeführer beide der auf die Terrasse der gegenständlichen Villa vorgedrungenen Polizeibeamten nach ihren Dienstnummern gefragt. Lediglich jener Polizeibeamte, der den Beschwerdeführer auf die Lärmerregung und seinen Identitätsnachweis angesprochen hat, hat dem Beschwerdeführer seine auf eine Karte geschriebene Dienstnummer bekanntgegeben.

Nach Ansicht des VwG ist im gegenständlichen Fall nicht nur jenes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, welches mit dem Beschwerdeführer kommuniziert hat, sondern auch das zweite in begleitender Form auftretende Sicherheitsorgan als ein zu der Amtshandlung Eingeschrittener zu betrachten. Durch das bewusste Betreten von Privatgrund zur Vornahme der Amtshandlung und Unterstützung des eingeschrittenen ersten Polizeibeamten auf Privatgrund hat auch der zweite Polizeibeamte eine Amtshandlung vorgenommen.

Sowohl gem § 30 Abs 1 Z 2 und § 31 Abs 2 Z 2 SPG als auch gem § 9 Abs 1 RLV haben „die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ (gemeint offensichtlich sämtliche zu einer Amtshandlung einschreitende Organe) auf Verlangen der von der Amtshandlung Betroffenen ihre Dienstnummer bekanntzugeben. Auch wenn das Telos des § 9 RLV jenes sei, dass feststellbar ist, von welchem Beamten eine konkrete Amtshandlung geführt wird und wer diese zu verantworten hat, wusste der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall nicht, welche Person das zweite Sicherheitsorgan verkörperte, welches in unterstützender Funk-

tion eingeschritten ist. Der Verweis der belBeh auf § 9 Abs 3 RLV ist insofern nicht zielführend, als sich keiner der Polizeibeamten als Kommandant ausgegeben und auf die Möglichkeit einer schriftlichen Anfrage verwiesen hat. Das zweite zur Amtshandlung eingeschrittene Organ hat den Beschwerdeführer auch nicht auf seinen Kommandanten verwiesen.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Bekanntgabe der Dienstnummer liegt demnach betreffend den zweiten zur gegenständlichen Amtshandlung eingeschrittenen Polizeibeamten ein Verstoß gegen die RLV vor, weshalb der Richtlinienbeschwerde diesbezüglich Folge zu geben und ein Verstoß gegen § 9 Abs 1 RLV festzustellen war.

### Allgemeines zur Richtlinienbeschwerde:

Neben der Maßnahmenbeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG räumt die Richtlinienbeschwerde Betroffenen einer Amtshandlung eine weitere Möglichkeit ein, sich gegen rechtswidriges Einschreiten von Exekutivorganen zur Wehr zu setzen. Während sich die Maßnahmenbeschwerde gegen Rechtsverletzungen bei Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt richtet, hat die Richtlinienbeschwerde das Verhalten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 SPG), das am Maßstab der gem § 31 SPG erlassenen Richtlinien-Verordnung (RLV) zu messen ist, zum Gegenstand. Damit ist die Richtlinienbeschwerde eine Verhaltensbeschwerde nach Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG und hat „typenfreies“ Verwaltungshandeln zum Gegenstand (vgl VwGH 13. 10. 2015, Ra 2015/01/0166).

Die RLV stellt einen Berufspflichtkodex der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dar und bezweckt, eine wirkungsvolle einheitliche Vorgehensweise der Sicherheitsexekutive sicherzustellen und die Gefahr von Konflikten mit den Betroffenen zu mindern (VwGH 17. 10. 2017, Ra 2017/01/0309). Geregelt sind unter anderem der Umgang mit Betroffenen (§ 6 RLV), diverse Informationspflichten (§ 8 RLV) und das Recht des Betroffenen, die Bekanntgabe der Dienstnummer zu verlangen (§ 9 RLV). Darüber hinaus haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das den Eindruck von Voreingenommenheit erwecken oder als Diskriminierung empfunden werden könnte. Menschen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht oder die es verlangen, sind mit „Sie“ anzusprechen. Durchsuchungen dürfen grundsätzlich nur von jemandem desselben Geschlechts oder einem Arzt vorgenommen werden (§ 5 RLV). Einzubringen ist die Richtlinienbeschwerde binnen sechs Wochen entweder direkt bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde oder beim LVwG, welches die Beschwerde anschließend an die Dienstaufsichtsbehörde weiterleitet. Teilt Letztere dem Betroffenen mit, dass keine Verletzung einer Richtlinie festgestellt wurde, hat dieser das Recht,

binnen 14 Tagen die Entscheidung des LVwG zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Beschwerde ergeht (§ 89 SPG).

Gibt das LVwG der Beschwerde Folge, so hat es auf Feststellung der geltend gemachten Richtlinienverlet-

zung zu entscheiden. Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anfallende Schriftsatz-, Vorlage- und Verhandlungsaufwand richtet sich nach der VwG-AufwErsV.

TRISTAN G. LIND



NIYAZI BAHAR

Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei LAW-PARTNERS rechtsanwälte (Dr. Borns Rechtsanwalts GmbH & Co KG).

2022/31

## Zum Prozesskostenvorschuss nach rechtskräftig bewilligter Verfahrenshilfe

ZIVILRECHT, ZIVILPROZESSRECHT

§ 94 ABGB; § 382 Z 8 lit a EO

**Wenn der Unterhaltsberechtigte aufgrund der Prozessgefahr die notwendigen Prozess- und Anwaltskosten aus dem laufenden Unterhalt nicht decken kann, so kann er einen unterhaltsrechtlichen Sonderbedarf auf Prozesskostenvorschuss haben. Der Unterhaltsberechtigte muss sich dabei auf die Möglichkeit der Verfahrenshilfe nicht verweisen lassen, die Verfahrenshilfe wirkt subsidiär. Auch die bereits rechtskräftig zugesprochene Verfahrenshilfe hindert nicht die Geltendmachung von Prozesskostenvorschuss. Verfahrensbeholfene können damit im Verfahren auf einstweiligen Unterhalt gem § 382 Z 8 lit a EO auch Prozesskostenvorschuss geltend machen.**

OGH 13. 9. 2021, 10 Ob 26/21 b

### Sachverhalt:

Die Kl hat gegen ihren Ehemann Ehescheidungsklage eingebracht und zur Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche Verfahrenshilfe beantragt. Das Gericht hat die Verfahrenshilfe in vollem Umfang bewilligt, damit auch für die unentgeltliche Beigebung eines RA entschieden. Die Kl hat vertreten durch den bestellten Verfahrenshelfer eine Stufenklage eingebracht und (mit dieser verbunden) Antrag auf einstweiligen Unterhalt gem § 382 Z 8 lit a EO und auf Zuspruch eines Prozesskostenvorschusses gestellt. Der Bekl hat ua eingewendet, dass der Kl Prozesskostenvorschuss nicht zustehen würde, weil ihr bereits die Verfahrenshilfe bewilligt und ein RA als Verfahrenshelfer beigegeben worden sei.

Das ErstG hat mittels EV den Bekl zur Zahlung von Unterhalt und eines Prozesskostenvorschusses verpflichtet. Das RekG hat dem Rek des Bekl mit der Begründung Folge gegeben, dass der Kl Verfahrenshilfe bewilligt worden sei und die Kl nicht vorgebracht hätte, dass „bereits ein Honoraranspruch entstanden“ oder sie „zum Antragszeitpunkt oder auch in Zukunft mit sonstigen derartigen Kosten belastet“ sei; den oRevRek wegen mangelnder Rsp zur Frage zugelassen, ob sich die Kl bei Prüfung ihres Antrags auf Prozesskostenvorschuss auf die vor Antragstellung erfolgte Bewilligung der Verfahrenshilfe verweisen lassen müsse.

Der OGH hat dem RevRek der durch den Verfahrenshelfer vertretenen Kl Folge gegeben.

### Aus den Entscheidungsgründen:

Zum Verhältnis von Prozesskostenvorschuss und Verfahrenshilfe geht die stRsp dahin, dass der Unterhaltsverpflichtete seine Verpflichtung zur Finanzierung eines Sonderbedarfs an Prozesskosten nicht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Verfahrenshilfe verweigern kann. Dies wird damit begründet, dass Verfahrenshilfe nur insoweit bewilligt werden kann, als die Verfahrenskosten weder aus eigenem Vermögen noch aus einem (allenfalls erhöhten) Unterhaltsanspruch finanziert werden können. Prozesskosten können einen derartigen Sonderbedarf bilden (9 Ob 121/06 v RS0013486 [T 8]; 5 Ob 189/08 t RS0013486 [T 10]; E. Kodek in *Angst/Oberhammer*<sup>3</sup> § 382 EO Rz 46; *Hopf/Kathrein*, *Eherecht*<sup>3</sup> § 382 Rz 16; *König*, *Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren*<sup>5</sup> Rz 4/17).

Im vorliegenden Fall wurde die Verfahrenshilfe bereits vor Einbringung der Klage auf Unterhalt rechtskräftig (in vollem Umfang) bewilligt und in deren Rahmen ein Verfahrenshelfer bestellt. Zu beurteilen ist daher, ob auch in einem derartigen Fall Anspruch auf Prozesskostenvorschuss besteht.

Der Anspruch auf Verfahrenshilfe ist subsidiär. Die Voraussetzungen für ihre Bewilligung sind nicht gegeben, wenn die Kosten, zu deren Deckung die Verfahrenshilfe dient, von einem Dritten zu tragen sind (*Weber/Poppenwimmer* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO § 63 ZPO Rz 2). [...] Ergibt sich unter Heranziehung der materiell-rechtlichen Unterhaltsregeln, dass der Unterhaltspflichtige die

Verfahrenskosten der Partei (vorläufig) zu zahlen hat, kommt eine Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht in Betracht (*M. Bydlinski in Fasching/Konecny II/1*<sup>3</sup> § 63 ZPO Rz 7). Die Verfahrenshilfe bewirkt auch nur eine vorläufige Befreiung von der Kostentragung; sie kann zur Gänze oder zum Teil für erloschen erklärt oder entzogen werden.

Im Hinblick auf diese gesetzliche Konzeption der Verfahrenshilfe schließt sich der Senat der Ansicht an, dass im Verfahren wegen Ehegattenunterhalt bei Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Prozesskostenvorschusses im Wege einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Z 8 lit a EO primär zu prüfen ist, ob der Unterhaltsberechtigte die Prozesskosten selbst decken kann – und sei es aufgrund seines Anspruchs auf Sonderbedarfsunterhalt. Für den Anspruch auf Prozesskostenvorschuss ist nicht maßgeblich, ob der Unterhaltsberechtigte zunächst Verfahrenshilfe beantragt und bewilligt erhalten hat oder nicht.

Daraus resultiert für den vorliegenden Fall, dass die der Kl bewilligte Verfahrenshilfe den beklagten Ehemann nicht von vornherein von seiner Verpflichtung enthebt, einen aus dem Titel des einstweiligen Unterhalts begehrten Prozesskostenvorschuss zu leisten.

Im Fall der Gewährung des Prozesskostenvorschusses wird das Prozessgericht erster Instanz von Amts wegen oder auf Antrag die Verfahrenshilfe insoweit für erloschen zu erklären haben, als die Änderung in den Vermögensverhältnissen der Kl dies erfordert (§ 68 Abs 1 ZPO).

#### **Anmerkung:**

Es wird nach der Rsp allgemein anerkannt, dass Unterhaltsberechtigte sowohl im Ehescheidungs- als auch im Unterhaltsverfahren einen Sonderbedarf auf Prozesskostenvorschuss zur Bestreitung der notwendigen Prozess- und Anwaltskosten haben können, wenn sie diese weder aus eigenen Mitteln noch aus dem laufenden Unterhalt decken können (OGH 1 Ob 67/05t ZRInfo 2005/262 = EFSlg 112.423; LGZ Wien EFSlg 140.875). Der Unterhaltsbedarf bzw die Sonderbedürftigkeit resultiert aus der Prozessgefahr oder Prozessführung (RIS-Justiz RS0047386; RS0013486; *Smutny in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*<sup>1.08</sup> § 94 Rz 79 mwN [Stand 1. 8. 2020, rdb.at]). Nach der Rsp macht es für den Zuspruch von Prozesskostenvorschuss keinen Unterschied, ob es sich um einen „echten Vorschuss“ für die Kosten eines erst einzuleitenden Verfahrens oder um bereits entstandene Verbindlichkeiten handelt, die noch nicht fällig oder zumindest noch nicht bezahlt sind (OGH 12. 4. 2005, 1 Ob 67/05t). Der Unterhaltsverpflichtete konnte bislang seine Zahlungspflichten nicht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Verfahrenshilfe verweigern. Dies wurde von der Rsp damit begründet, dass die Bewilligung der Verfahrenshilfe voraussetzt, dass die Verfahrenskosten „weder aus eigenem Vermögen noch aus einem (allenfalls auch einem erhöhten) Unterhaltsanspruch finanziert werden können“

(OGH 9 Ob 121/06v Zak 2007, 70 = ZfRV-LS 2007/3 = EFSlg 113.664).

Der OGH hat in der vorliegenden E zutreffend entschieden, dass auch die rechtskräftig bewilligte Verfahrenshilfe der Geltendmachung von Prozesskostenvorschuss nicht entgegenstehen kann. Die Intentionen des Gesetzgebers lassen anhand der Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe erkennen, dass die Verfahrenshilfe subsidiär ist. Dogmatisch wesentlich ist mE aber der Umstand, dass durch die bewilligte Verfahrenshilfe die die Sonderbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten begründende „Prozessgefahr“ nicht beseitigt wird, weil die Verfahrenshilfe nur von den eigenen Prozesskosten befreit, aber nicht von den Kosten der Gegenseite, und gem § 71 Abs 1 ZPO eine Stundung „bis zur Verbesserung der Einkommens- und Vermögenslage“ bedeutet; der Sonderbedarf des Unterhaltsberechtigten ist so auch nach Bewilligung der Verfahrenshilfe nach wie vor gegeben.

Für die Abweisung des Verfahrenshilfeantrages reicht das bloße Vorliegen eines Unterhalts- bzw Sonderbedarfsanspruchs aber nicht aus, weil nach der Rsp auch darauf abgestellt wird, ob die Unterhaltsleistung tatsächlich geleistet wird (*M. Bydlinski in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> II/1 § 63 ZPO Rz 7 [Stand 1. 9. 2014, rdb.at]; OLG Wien 11 R 144/79 EFSlg 34.367). Gerade bei Prozessen gegen den Unterhaltspflichtigen wird in den meisten Fällen der Prozesskostenvorschuss von diesem nicht (freiwillig) geleistet werden. Dass die Verfahrenshilfe so zunächst gewährt wird und nach deren Leistung allenfalls für erloschen zu erklären ist, ist so durchaus praktikabel.

Für die anwaltliche Praxis ist die Rsp des OGH jedenfalls höchst erfreulich.

---

**NIYAZI BAHAR**

## SUBSTITUTIONEN

## WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

**Verfahrenshilfe in Strafsachen.**

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: [i.pfeifer.ra@chello.at](mailto:i.pfeifer.ra@chello.at), übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen aller Art** (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

## KÄRNTEN

**Substitutionen aller Art** (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

## STEIERMARK

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

## SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte OG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@ra-adam.at](mailto:office@ra-adam.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

**Substitutionen in Zivil- und Verwaltungssachen** in Salzburg (Salzburg Stadt und Umgebung). Rechtsanwältin MMag. Lisa Pirker, Innsbrucker Bundesstraße 126, 5020 Salzburg; T: +43 662 62 71 36; M: +43 664 88 92 90 92; E: [office@pirker-ra.at](mailto:office@pirker-ra.at)

## INTERNATIONAL

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: [www.clb.de](http://www.clb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@klamertpartner.de](mailto:klamert@klamertpartner.de); [www.klamertpartner.de](http://www.klamertpartner.de)

**Griechenland:** RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: [office@diamanti.at](mailto:office@diamanti.at)

**Italien:** RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.

Tel. 0039 (0432) 60 38 62,  
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,  
Mobil 0039 334 162 68 13,  
E-Mail: udine@euroius.it,  
Internet: www.euroius.it

**Schweiz:** Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04.

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

**Ungarn:** Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

**KANZLEIINSTIEG /  
KANZLEIBETEILIGUNG**

## TIROL

Mag. Gamsjäger / Dr. Wiesflecker (Law Experts Regiegemeinschaft), Innsbruck, suchen Kollegen/Kollegin für Substitutionstätigkeiten; insb Erstellung von Schriftsätzen, Klagen, Rechtsmitteln, Rechtsgutachten bzw die Prüfung von Rechtssachen. Wir freuen uns über Kontaktaufnahmen per E-Mail office@law-experts.at oder unter 0512/586 586.

# Indexzahlen

Indexzahlen 2021	September	Oktober
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	112,0	112,6*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	115,1	118,0*
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	124,0	124,7*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	135,8	136,6*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	150,1	150,9*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	157,9	158,9*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	206,5	207,7*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	321,0	322,8*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	563,4	566,6*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	717,8	721,9*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	720,2	724,3*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6306,8	6343,3*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5435,5	5467,0*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	119,2	122,3*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	132,1	135,5*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	145,4	149,1*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	149,8	153,6*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	156,2	160,2*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	208,0	213,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	346,2	355,1*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3377,5	3464,4*

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

## DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

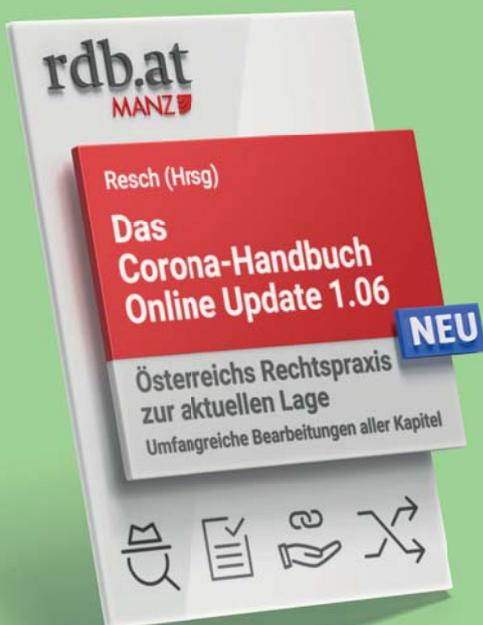
Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

**Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, https://www.rechtsanwaelte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/>

## IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bak, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2022/Nummer; AnwBl 2022, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2022 (84. Jahrgang) beträgt € 336,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 36,70. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abbildungen: istockphoto/boona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock\_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Tanja Hofer; Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Jessica König: privat; Foto Karl F. Engelhart: Foto Schreiner 1030; Foto Mathis Fister: Gös, Heidelberg; Foto Axel Reckenzaun: Sissi Furgler Fotografie; Foto Katharina Bisset: Wolfgang Lehner; Foto Fabian Bösch: Blickfang; Foto Alexander Jelly: Helge Bauer; Foto Michael Buresch: privat; Foto Tristan Lind: privat; Foto Niyazi Bahar: privat. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



## Das Komplettupdate zum Sommer 2021

Das Online-Update 1.06 bietet:  
umfangreiche Bearbeitungen aller Kapitel

Resch (Hrsg.)  
**Das Corona-Handbuch  
Online-Ausgabe: Update 1.06**

2021.  
Der Preis richtet sich nach der Unternehmensgröße.

**ab 120,00 EUR**  
pro Jahr/exkl. 20% MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



## Endlich kommentiert!

- Wichtige Rechtsfragen und Antworten zum WiEReG
- Praxisrelevante Beispiele
- Rechtsauslegung der zuständigen Registerbehörde

Reiner/Zahradnik  
**WiEReG – Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz**

2021. XX, 378 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-04200-4

**98,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

PROSIT NEUJAHR

# MEHR ZEIT FÜR DAS WESENTLICHE

**DIE ANWALTSSOFTWARE JURXPERT  
UNTERSTÜTZT SIE MIT EINEM  
FEUERWERK AN IDEEN FÜR 2022**

XPERT BUSINESS SOLUTIONS wünscht allen **XPERT** KundInnen einen angenehmen Jahreswechsel und einen erfolgreichen Start ins Neue Jahr!

Unsere XPERTInnen sprühen vor Ideen und freuen sich, Sie 2022 mit neuen Softwarelösungen begeistern zu dürfen.

NEUES TOOL  
**NETZBEWEIS**  
[www.x-bs.at/netzbeweis](http://www.x-bs.at/netzbeweis)  
BEWEISSICHERUNG  
IM INTERNET



Mit meiner Anwaltskanzlei bin ich seit vielen Jahren überaus zufriedene Kundin der Rechtssoftware **jurXPERT**.

Umso mehr freut es mich, dass nun auch unser Tool - **NETZBEWEIS** - Teil der Software ist und von allen **jurXPERT** KundInnen für die Beweissicherung im Internet verwendet werden kann.

**Mag. Katharina Bisset**

**Nerds of Law | Rechtsanwaltskanzlei Mag. Bisset**